

No 36/8.16

v.1

July 1-7







Digitized by the Internet Archive  
in 2011 with funding from  
Boston Public Library

# DAS VÖLKERRECHT

BEITRÄGE ZUM WIEDERAUFBAU DER  
RECHTS- UND FRIEDENSORDNUNG  
DER VÖLKER

IM AUFTRAGE DER  
KOMMISSION FÜR CHRISTLICHES VÖLKERRECHT  
HERAUSGEGEBEN VON

DR. GODEHARD JOS. EBERS

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT  
ZU MÜNSTER I. W.

6. HEFT

DER APOSTOLISCHE STUHL UND DER  
WIEDERAUFBAU DES VÖLKERRECHTS  
UND VÖLKERFRIEDENS

FREIBURG IM BREISGAU 1919  
HERDERSCHER VERLAGSHANDLUNG  
BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, STRASSBURG UND WIEN

# DER APOSTOLISCHE STUHL UND DER WIEDERAUFBAU DES VÖLKERRECHTS UND VÖLKERFRIEDENS

VON

DR. JOHANNES BAPTIST SÄGMÜLLER

PROFESSOR DES KIRCHENRECHTS AN DER UNIVERSITÄT  
ZU TÜBINGEN

FREIBURG IM BREISGAU 1919  
HERDERSCHER VERLAGSHANDLUNG  
BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, STRASSBURG UND WIEN

Imprimatur

*Friburgi Brisgoviae, die 27 Novembris 1918*

Fritz, Vic. gen.

Alle Rechte vorbehalten

## Vorwort.

**E**ntsprechend seiner von Gott gewollten Stellung hat sich der Apostolische Stuhl immer um Recht und Frieden unter den Menschen überhaupt und so auch um Völkerrecht und Völkerfrieden bemüht. Im Mittelalter machten die Päpste gemäß den Zeitverhältnissen geradezu den Anspruch, *iure imperii* die Schiedsrichter zwischen kriegführenden christlichen Völkern zu sein, und sie haben wiederholt danach gehandelt. Ist dieser mittelalterliche Rechtsanspruch und dieses internationale Schiedsrichteramt mit den veränderten Zeitverhältnissen auch verschwunden, so haben die Päpste doch nimmer aufgehört, als gottberufene oberste Lehrer für Recht und Frieden, Völkerrecht und Völkerfrieden auf- und einzutreten. So auch im letztvergangenen, krieg erfüllten Halbjahrhundert, und ganz besonders Benedikt XV. Er hat sich seit dem Beginn seines Pontifikats, der fast genau mit dem Ausbruch des schrecklichen Weltkrieges zusammenfiel, unablässig bemüht um Milderung der fürchterlichen Kriegsleiden, um Beendigung des schrecklichen Weltkrieges und besonders um Verhinderung einer etwaigen Wiederkehr eines solchen durch den Wiederaufbau des in demselben so gut wie zerstörten, zur fast völligen Ruine gewordenen Völkerrechts und Völkerfriedens. Gestützt auf die Grundsätze vor allem seiner letzten Vorgänger hat er ein förmliches Programm hierfür aufgestellt.

Diese edlen Bemühungen haben auf vielen und in erster Linie zuständigen Seiten volle Anerkennung gefunden. Es hat aber auch aus verschiedenen, vielfach unlauteren Gründen nicht

an scharfem, ja zum Teil giftigem Widerspruch hiegegen gefehlt. Hingewiesen sei nur, um von einschlägigen Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften abzusehen — vgl. hierüber etwa: Chronik der Christlichen Welt XXVII (1917) 313 ff. 422 ff. 714 ff. —, auf Schriften wie: P. Hoensbroech, Papst, Wilson, Reichstagsmehrheit und deutsches Volk (1917); Papst, Kurie und Weltkrieg. Historisch-kritische Studie von einem Deutschen (1918); H. Gürten, Um Deutschlands Zukunft. Wir deutschen Katholiken, die Papstnote und das deutsche Kriegsziel (1918); H. Kremers, Pazifismus, Papsttum und Evangelium (1918).

Um diesen und ähnlichen Angriffen gegenüber die juristische Stichhaltigkeit, ja das völkerrechtlich Epochemachende des Programms Benedikts XV. über den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens wie in sich so auch nach dem Urteil der Wissenschaft und der bedeutendsten Staatsmänner der Gegenwart zu erweisen, ist diese Schrift geschrieben. Sie dürfte ihren Platz neben andern ähnlichen wohl finden und auch passen in diese Sammlung von «Beiträgen zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker».

Daß bei Benützung der überaus reichen Literatur keine Vollständigkeit, weil bei den Zeitverhältnissen selbst hinsichtlich der deutschen fast unmöglich, um von der ausländischen, unter den Kriegsverhältnissen größtenteils unerreichbaren ganz zu schweigen, angestrebt wurde, wird man verstehen. Die vielen und öfters langen wörtlichen Anführungen mögen bisweilen als unnötige Breite erscheinen, dem eingehenderen Benutzer der Schrift aber werden sie gewiß dienlich sein.

Tübingen, im Advent 1918.

Der Verfasser.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	V
Erstes Kapitel. Der Ruin des Völkerrechts im Weltkrieg . . . . .	I
Zweites Kapitel. Die Bemühungen der Päpste im letztvergangenen Halbjahrhundert um das Völkerrecht und den Völkerfrieden. Das Programm Papst Benedikts XV. . . . .	10
Drittes Kapitel. Das Programm des Apostolischen Stuhles, be- sonders Papst Benedikts XV. für den Wiederaufbau des Völker- rechts und Völkerfriedens im Urteil der Wissenschaft und der Staatsmänner . . . . .	36
§ 1. Ein verfehltter Versuch eines Programms für den Wieder- aufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens . . . . .	36
§ 2. Das Programm des Apostolischen Stuhles, besonders Papst Benedikts XV. für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens im Urteil der Wissenschaft . . . . .	41
§ 3. Das Programm des Apostolischen Stuhles, besonders Papst Benedikts XV. für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens im Urteil der Staatsmänner . . . . .	94
Schlußwort . . . . .	116
Register . . . . .	118



## Erstes Kapitel.

### Der Ruin des Völkerrechts im Weltkrieg.

1. **W**ie auf die moderne Kultur, so wurden vor dem Weltkrieg auch auf das moderne Völkerrecht als hervorragende Errungenschaft dieser Kultur große Lobsprüche erhoben. So schreibt der bekannte Berliner Jurist Professor Joseph Kohler<sup>1</sup>:

«Am meisten beruhigen uns die völkerrechtlichen Bestrebungen. Auch hier wissen wir zwar, wie alles Intellektuelle scheitern kann an den heftigen Impulsen des Volksgemüts und wie die Bestrebungen nach rationeller Lösung der Völkerkonflikte so häufig an den Instinkten der Völker zerschellen, welche bei jeder Gelegenheit zur feindseligen Glut aufflammen. Doch auch hier ist schon vieles geschehen, und namentlich haben die Friedensbestrebungen dahin geführt, Öl über die Fluten zu breiten und die Leidenschaften etwas zu begütigen. Wie die Blutrache seinerzeit durch die Instinkte der Familien mit Blut genährt wurde, so ist der Fluch des Kriegsparoxysmus immer wieder gesteigert worden durch unheilvolles Rasen und Toben, und die Kriegsfurie wurde oft durch die Wahngelüste der Völkerseele bis zum äußersten entflammt! Doch trotz aller Explosionen ist auch hier eine Beruhigung zu verzeichnen, und wie seinerzeit die Blutrache durch die Neugestaltung der Familie, so wird der Völkerkrieg durch die Vereinigung der Staaten seine Hemmung erfahren. Schon hat sich die Kriegsfurie in den Orient geflüchtet, um hier ihre letzten Tage zu fristen. Jetzt kann das Völkerrecht seine Fackel erheben; es wird dem Verein der Staaten die Leuchte vorantragen,

---

<sup>1</sup> Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart (1914) VIII f.  
Sägmüller, Der Apostol. Stuhl etc.

damit die Konflikte geläutert werden und in dieser Läuterung ihre rationelle Lösung finden. Das ist die erfreuliche Sicherheit, in welcher wir, trotz aller Ungewißheit, der Zukunft in die Augen sehen.»

Doch schon bald nach Ausbruch des Krieges hat Kohler seine überspannten Erwartungen vom künftigen Völkerrecht stark zurückgeschraubt<sup>1</sup>. Seine neueste Schrift<sup>2</sup> gibt aber wiederum der Hoffnung Ausdruck, daß das Völkerrecht in einer zu erwartenden großen Zukunft eine neue große Entwicklung nehmen werde, «allerdings nicht im stillen Gewässer des Pazifismus, sondern auf rauher See, wo Recht und Kraft zusammen das Steuer lenken».

Es hat freilich schon damals nicht an nüchterneren Stimmen gefehlt, welche vor Illusionen darüber vor allem deswegen warnten, weil so viele Völkerrechtslehrer, Philosophen und zum Teil auch protestantische Theologen keine sittliche Verpflichtung des Staates im internationalen Verkehr anerkennen, sondern alles auf klugen Egoismus und rohe Gewalt aufgebaut wissen wollen. Folge hiervon sei bei der eigentümlichen Beschaffenheit des Völkerrechts die Unmöglichkeit desselben und sein vollständiger Ruin, sobald es vor eine ernste Belastungsprobe gestellt werde. So namentlich Theodor Meyer S. J.<sup>3</sup> und Viktor Cathrein S. J.<sup>4</sup>

2. Diese warnenden Stimmen haben leider in dem seit mehr als vier Jahren wütenden, die Welt mit schauerhaften Trümmern und grausigem Elend anfüllenden Krieg nur zu sehr recht bekommen. Das Völkerrecht liegt nach manchen Äußerungen als Ruine da.

<sup>1</sup> Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VIII (1914/15) 169 ff.; Zeitschrift für Völkerrecht IX (1915/16) 1 ff.

<sup>2</sup> Grundlagen des Völkerrechts. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1918) III.

<sup>3</sup> Institutiones iuris naturalis II (1900) 742 f.

<sup>4</sup> Moralphilosophie II (5 1911) 719 f.

So klagt der Bonner Jurist Professor Dr. Philipp Zorn<sup>1</sup>:

«Der Weltkrieg von 1914, der heute noch tobt, war, fast von Anbeginn an, eine Katastrophe des Völkerrechts und insbesondere auch der großen und schönen Friedensarbeit der beiden Haager Konferenzen; im Verlauf des Krieges ist diese Katastrophe immer grauenhafter geworden, und die Menschheit wird bis an das Ende der Tage schauern über die Art der Kriegführung, zu der Staaten, die sich als die ersten Träger der Zivilisation betrachten und diesen Anspruch aller Welt laut verkünden, erniedrigt haben; fast das gesamte Völkerrecht, das die Jahrhunderte erarbeitet haben, wurde in schmachlichster Weise zertreten.»

In seiner neuesten Schrift «Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit»<sup>2</sup> bemerkt er, daß zwar die Greuel des gegenwärtigen Weltkrieges die Schwäche der juristischen Grundlagen des Völkerrechts in grauenhafter Weise enthüllt hätten, daß aber das Völkerrecht ein Bestandteil des Rechtssystems bleiben müsse; ohne das Völkerrecht könne die Menschheit nicht auf der Stufe ihrer jetzigen Entwicklung und des Weltverkehrs bestehen, wenn auch die Fragen des «juristischen Denkens» im Völkerrecht nicht ebenso restlos aufgingen wie in andern Arten des Rechts.

Es ist nicht schwer, diese gewichtige Stimme durch weitere zu verstärken.

Otto Zoller<sup>3</sup> schreibt:

«Die Internationale gescheitert, der Pazifismus machtlos, das Völkerrecht eine schöne Theorie mit utopischen Hoffnungen! Das sind Feststellungen, zu denen die jetzige Weltlage Anlaß gibt, das sind auf einer Seite die Schuldposten, womit die Geschichte unsere Zeit belasten wird.»

---

<sup>1</sup> Die beiden Haager Friedenskonferenzen (Fritz Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts III 2 [1915] v).

<sup>2</sup> (1917) 8 f.

<sup>3</sup> Das Völkerrecht und der Krieg 1914/15 (1915) 141.

Otto v. Gierke<sup>1</sup> meint:

«Mag das Ziel eines aus den Trümmern erstehenden allgemeinen Völkerrechts heute in weiter Ferne liegen, so kann doch die Wiederherstellung einer vom übereinstimmenden Rechtsbewußtsein aller Völker getragenen internationalen Gemeinschaft nicht ausbleiben.»

Der Berliner Staatsrechtslehrer Konrad Bornhak<sup>2</sup> bemerkt:

«Ob aus dem Chaos niedergebrochenen Völkerrechts, das der Weltkrieg hinter sich zurückläßt, sich später neue Rechtsordnungen entwickeln und welcher Art sie sein werden, ruht in der Zukunft Schoße. Jedenfalls gehört zum Rechte der Glaube an seine Kraft. Und dieser Glaube ist dem Völkerrecht gegenüber sehr schwach geworden. Ja man darf wohl behaupten: Die verbreitetste Glaubensrichtung ist gegenüber dem Völkerrechte der Nihilismus.»

Paul Eltzbacher<sup>3</sup>, zurzeit Rektor der Handelshochschule in Berlin, erklärt:

«Die meisten Menschen und auch die meisten Juristen sind gewöhnt, das Recht als etwas Fertiges anzusehen. Seine Weiterentwicklung beachten sie nur, wenn sie ihnen in den Gesetzesammlungen unverkennbar entgegentritt. Darauf beruht es, daß die Anklagen, die heute von beiden Seiten wegen Völkerrechtsbruches erhoben, und die Einwendungen, die ihnen entgegengesetzt werden, alle von der Voraussetzung ausgehen, als ob immer noch das Völkerrecht gelte, das Mitte 1914 gegolten hat. Aber dieses Völkerrecht besteht nicht mehr. Es ist in dem Sturm des Weltkrieges zusammengebrochen.»

Von einem Ruin des Völkerrechts redet auch der Pelpliner Seminarprofessor Franz Sawicki<sup>4</sup>. Ähnlich der Innsbrucker

<sup>1</sup> Recht und Sittlichkeit (Logos VI [1916/17] 263).

<sup>2</sup> Der Wandel des Völkerrechts (1916) 12.

<sup>3</sup> Totes und lebendes Völkerrecht (1916) 2 f.

<sup>4</sup> Das historische Recht des Stärkeren (Theologie und Glaube VIII [1916] 19).

Philosophieprofessor Joseph Donat<sup>1</sup>. Und der Bonner Kirchenhistoriker Heinrich Schrörs bemerkt in seiner Schrift «Kriegsziele und Moral»<sup>2</sup>, daß das auf Verträgen und Abmachungen beruhende internationale Recht einen fast völligen Bankbruch erfahren habe, und daß man sich wie vor dem wieder auf das «ungeschriebene Völkerrecht» zurückgeworfen sehe.

3. Andere neuere Äußerungen über das Völkerrecht lauten zwar nicht ebenso verzweifelt, aber doch resigniert genug.

Ernst Zitelmann<sup>3</sup> wirft in seinem Vortrag «Haben wir noch ein Völkerrecht?» die Frage auf, ob es heute noch ein Völkerrecht gäbe, oder ob es in den Flammen des Weltkrieges verbrannt worden sei, so daß von ihm nichts mehr übrig sei als ein Haufe mißfarbener Asche. Er antwortet darauf, nachdem er über die Beobachtung bzw. Nichtbeobachtung desselben seitens der Mittelmächte und der Entente Untersuchungen angestellt hat:

«Will man sich überzeugen, daß auch in diesem Kriege das Völkerrecht immer noch seine große, gar nicht hoch genug zu schätzende Rolle spielt, so denke man sich nur einen Augenblick die Lage so, daß das Völkerrecht wirklich beseitigt wäre; dann wäre sofort das vollständige Chaos da, dann hätten wir jetzt Zustände wie zur Zeit der Hunnenkriege, nein, viel schrecklichere, entsprechend der größeren Ausbreitung des Krieges und den schlimmeren Zerstörungsmitteln, die die Technik der Neuzeit geschaffen hat. Ausmalen will ich das in dieser späten Stunde nicht. Man weiß wohl im allgemeinen zu wenig von den Einzelheiten der Kriege früherer völkerrechtsloser Zeiten, und so ist man undankbar und unterschätzt leicht, was uns das Völkerrecht nicht nur geleistet hat, sondern noch immer leistet. Und indem wir

---

<sup>1</sup> Zeitschrift für katholische Theologie XLI (1917) 701 ff.

<sup>2</sup> (1917) 12 f.

<sup>3</sup> Bonner vaterländische Reden und Vorträge während des Krieges V (1914) 14.

diese ungeheure Rolle des Völkerrechts erkennen und anerkennen, stärken wir in uns den Willen, das Unsere dazu zu tun, daß das Völkerrecht auch weiter erhalten werde, daß dieser Krieg menschlich bleibe.»<sup>1</sup>

Im selben Sinne äußert sich der gleiche Bonner Rechtslehrer in seinem Aufsatz «Der Krieg und das Völkerrecht»<sup>2</sup> sowie in der weiteren Arbeit «Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Krieg»<sup>3</sup> und auch in der Vorrede zu der neuen Auflage seiner schon 1888 publizierten Abhandlung «Die Möglichkeit des Weltrechts»<sup>4</sup>.

Ebenso behauptet der Leipziger Privatdozent Herbert Kraus<sup>5</sup> trotz all des Vorgefallenen den Fortbestand des Völkerrechts.

Ähnlich Godehard Josef Ebers<sup>6</sup>, Professor in Münster, in seinem Vortrag «Der Krieg und das Völkerrecht» :

«Klagen über die Kraftlosigkeit des Völkerrechts sind so alt wie dieses selbst. . . Zweifel an der Wirksamkeit des Völkerrechts entstehen so leicht aus der Überschätzung einzelner Rechtsbrüche. Nur von diesen spricht man, nicht von den unzähligen Fällen der Pflichterfüllung. Und selbst heute, wo sich auf seiten unserer Feinde Völkerrechtsbrüche geradezu drängen, muß auf Folgendes aufmerksam gemacht werden: Mag das Völkerrecht und speziell das Kriegerrecht auch noch so oft verletzt werden, jede Verletzung löst eine Reaktion des Rechtsgefühls der zivilisierten Staaten aus, und der Staat, der den Rechtsbruch begangen hat, stellt nicht etwa seine Pflicht zur Beobachtung der Rechtsnormen in Abrede, sondern sucht mit Hilfe juristischer Deduktionen seinem Verhalten den Schein des Rechts zu geben, huldigt

<sup>1</sup> S. 27.

<sup>2</sup> Hintze-Meinecke-Oncken, Deutschland und der Weltkrieg (1915) 665 ff.

<sup>3</sup> Archiv des öffentlichen Rechtes XXXV (1915) 24 ff.

<sup>4</sup> 1916.

<sup>5</sup> Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts (1914) 6 26 f.

<sup>6</sup> Kriegsvorträge der Universität Münster i. W. IX (1915) 5.

also noch dessen Macht. Gerade das ist ein Beweis dafür, daß das Völkerrecht und auch das Kriegsrecht nicht bloß auf dem Papier steht, sondern eine Realität ist.»<sup>1</sup>

Auch Franz v. Liszt<sup>2</sup> schreibt:

«Was die Flammen des Weltbrandes auf dem Gebiete des Völkerrechts verzehrt und was sie verschont haben, vermag heute noch niemand zu sagen. Zweifellos ist nur, daß die Grundmauern stehen geblieben sind, ebenso, daß mit dem Friedensschluß der Neubau beginnen wird.»

Ebenso neuestens:

«Die Bestandsaufnahme des heute geltenden Völkerrechts weist tiefe und weite Lücken auf, die der Krieg in das Völkerrecht gerissen hat; sie zeigt aber zugleich, daß von einem ‚Zusammenbruch des Völkerrechts‘ nicht entfernt gesprochen werden kann, daß vielmehr nicht nur die Grundmauern, sondern auch große und weite Teile des alten Baues stehengeblieben sind.»<sup>3</sup>

«Mitten im Krieg ist uns mit immer größerer Bestimmtheit klar geworden, daß die Zukunft des von kurzsichtigen Eintagspolitikern verhöhnten Völkerrechts gesichert ist. Eine Zukunft, die alles übertreffen wird, was wir in den letzten Friedensjahren zu hoffen wagten. Die Gedanken, die jahrzehntelang als utopistische Träumereien unbelehrbarer Schwärmer verlacht zu werden pflegten, sind heute zum Programm der führenden Staatsmänner bei uns wie bei unsern Gegnern geworden: ein Friedensbund der Völker soll erstehen, der durch Ausbau der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Beschränkung der Rüstungen ermöglicht und damit die verhängnisvollste Gefährdung des Friedens aus dem Wege räumt. So zieht sich denn der Hinweis auf eine bessere Zukunft durch meine ganze Darstellung.»<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Ähnlich in seinem Beitrag «Gibt es noch ein Völkerrecht?» (Heinrich Finke, Kraft aus der Höhe [1915] 132 ff.).

<sup>2</sup> Das Völkerrecht (10 1915) III.

<sup>3</sup> Das Völkerrecht (11 1918) 364.

<sup>4</sup> Ebd. S. III.

Noch seien als weitere Vertreter der gleichen Anschauung, daß das Völkerrecht zwar schwer gestört, aber doch nicht völlig zerstört sei, kurz angeführt: Johannes Niedner<sup>1</sup>, Otto Baumgarten<sup>2</sup>, Karl Strupp<sup>3</sup>, Heinrich Triepel<sup>4</sup>, Max Ludwig Müller<sup>5</sup>, Knorr<sup>6</sup>, Ferdinand Tönnies<sup>7</sup>, Friedrich Meier<sup>8</sup>, L. Dambitsch<sup>9</sup>, Walter Schücking<sup>10</sup>, R. v. Hippel<sup>11</sup>, Hugo Sinzheimer<sup>12</sup>, Heinrich Lammasch<sup>13</sup>, Erich Franz<sup>14</sup>, Artur Baumgarten<sup>15</sup>, Ernst Rudolf Bierling<sup>16</sup>, Joseph Mausbach<sup>17</sup>, Peter Klein<sup>18</sup>.

Eine eingehendere Anführung verdienen aber doch noch die hierhergehörigen Ausführungen von Fritz Stier-Somlo<sup>19</sup>:

<sup>1</sup> Der Krieg und das Völkerrecht (1915).

<sup>2</sup> Politik und Moral (1916) 161 ff.

<sup>3</sup> Lebendes und totes Völkerrecht (Zeitschrift für internationales Recht XXVI [1916] 479 ff.).

<sup>4</sup> Die Zukunft des Völkerrechts (1916) 6 ff.

<sup>5</sup> Für das Völkerrecht (1916) 6 ff.

<sup>6</sup> Völkerrecht für weitere Kreise (Zeitschrift für Völkerrecht IX [1916] 340 ff., mit vieler Literatur).

<sup>7</sup> Weltkrieg und Völkerrecht (1917) 39 ff.

<sup>8</sup> Das Ideal des Völkerfriedens und die Wirklichkeit (1917).

<sup>9</sup> Völkerrechtsverletzung (Zeitschrift für Völkerrecht X [1917] 368 f.).

<sup>10</sup> Der Weltfriedensbund und die Wiedergeburt des Völkerrechts (1917) 9 f.; Der Dauerfriede (1917) 12; Die völkerrechtliche Lehre des Weltkriegs (1918) 2 ff.; Internationale Rechtsgarantien (1918) 5 ff.

<sup>11</sup> Über Recht und Krieg (1917) 17 ff.

<sup>12</sup> Völkerrechtsgeist (1917) 12 ff.

<sup>13</sup> Das Völkerrecht nach dem Kriege (1917) 1 ff. 24 f. 59 ff., mit vieler Literatur.

<sup>14</sup> Politik und Moral (1917) 56 ff.

<sup>15</sup> Moral, Recht und Gerechtigkeit (1917) 60 ff.

<sup>16</sup> Juristische Prinzipienlehre V (1917) 180, A. 3.

<sup>17</sup> Naturrecht und Völkerrecht (1918) 95 ff.

<sup>18</sup> Literarischer Handweiser I (1918) 39.

<sup>19</sup> Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik (1917) 226 f.

«Man kommt daher zu dem Ergebnis: Das Völkerrecht hat seine Eigenschaft als Recht niemals verloren; seine Verletzungen in diesem Krieg, so tief bedauerlich sie auch sind, haben hieran nichts ändern können. Die begreifliche Geringschätzung des Völkerrechts hat aber zum Teil in der Unkenntnis seiner besondern Voraussetzungen und Wirkungsmöglichkeiten, sowie darin ihren Grund, daß das zur Zeit des Weltkrieges vorhandene vertragliche Völkerrecht zu einem sehr großen Teile noch nicht ratifiziert, also für eine Reihe der kriegführenden Staaten nicht verbindlich war; daß die Unanwendbarkeit sich in großem Maßstabe aus der Allbeteiligungsklausel ergab; daß das Völkerrecht sogar vom Standpunkt der Zeit vor 1914 äußerst lückenhaft und unvollständig erschien, und daß endlich auch die während des Weltkrieges aufgetauchten besondern, nicht vorhersehbaren Verhältnisse eine Gestalt annahmen, auf die vielfach das bisherige Recht, auch wenn es restlos gegolten hätte, nicht anwendbar gewesen wäre.

Die Hoffnung auf eine Neugestaltung des Völkerrechts und auf seine Anerkennung in Zukunft gründet sich einmal auf seine Rechtsnatur, d. h. darauf, daß sich in ihm ein Gemeinschaftswille kundgibt, dessen Formen wechseln können, der aber als eine kulturelle Notwendigkeit sich immer wieder durchsetzen muß. Jene Hoffnung hat aber auch in der Erwägung eine weitere Stütze, daß die gekennzeichneten Mängel behoben, daß insbesondere die erkannten Lücken und Unfertigkeiten nach Möglichkeit beseitigt, nicht bewährte Klauseln beiseite geschoben werden können. Nicht zuletzt wird auch die Tatsache zu beachten sein, daß keiner der kämpfenden Staaten jemals eine absichtliche Völkerrechtsverletzung — es sei denn unter dem Zwange der Lebensnotwendigkeit des Staates — zugegeben hat, und daß das in abertausend Fällen mißachtete Völkerrecht sich gleichwohl der Anerkennung in noch häufigeren Anwendungsfällen erfreut hat. Die Geschichte erweist aber auch, daß das internationale Recht sich zwar langsam, aber doch folgerichtig verbessert hat. Wir haben eine Fülle von Völkerrechtssätzen, die für den Frieden gelten, deren fast ausnahmslose Befolgung seit mindestens hundert Jahren Tatsache ist. Daß dies für das Kriegsrecht nicht gilt, war freilich festzustellen. Wir müssen aber sachlicherweise anerkennen, daß auch die Arten

und Folgen der Kriege sich gewandelt haben, und auf sie nicht ohne weiteres sich ein für eine andere Form und Art geprägtes Völkerrecht anwenden läßt. Es muß aber die Zeit kommen, in der die Staaten einsehen, daß nicht nur in Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Niederlassungs-, Handels-, Schifffahrts- und Rechtsschutzverträgen, in Konsular- und Auslieferungsabkommen das Interesse der Kulturnationen gewahrt werden kann, sondern auch in der Achtung völkerrechtlicher Bestimmungen, die für den Krieg geschaffen sind.»<sup>1</sup>

Mit diesen mehr oder weniger düstern, leicht zu mehrenden Äußerungen von Männern der Wissenschaft über den vollständigen oder fast vollständigen Ruin des Völkerrechts in diesem Weltkrieg mischen sich die des Papstes Benedikt XV. seit Beginn seines Pontifikats. Niemand klagte seit dem Anfang des Krieges eindringlicher und unablässiger darüber und drang stärker auf ein wahrhaft solides, naturrechtlich und sittlich fundiertes Völkerrecht und einen darauf zu bauenden festen Völkerfrieden als der Vater der Christenheit. Ja er hat zuletzt ein förmliches Programm hierfür aufgestellt. Dabei tritt der gegenwärtige Papst in die Spuren seiner Vorgänger, vor allem im letztvergangenen Halbjahrhundert. Das soll im folgenden näher dargelegt werden.

## Zweites Kapitel.

### Die Bemühungen der Päpste im letztvergangenen Halbjahrhundert um das Völkerrecht und den Völkerfrieden.

#### Das Programm Papst Benedikts XV.

1. Zum erstenmal äußerte sich im angeführten Sinn Papst Benedikt XV. gleich in seiner ersten Enzyklika «Ad beatissimi Apostolorum Principis» vom 1. November 1914:

<sup>1</sup> Vgl. auch seine Schrift «Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht» (1917) 122 ff.

«Allenthalben herrscht das überaus traurige Bild des Krieges, und es gibt jetzt fast nichts anderes, was die Gedanken der Menschen in Anspruch nimmt. Es sind die größten und durch Reichtum mächtigsten Völker, die miteinander kämpfen. Ist es da ein Wunder, wenn sie, aufs beste mit den furchtbarsten Waffen ausgerüstet, die in der neuesten Zeit von der Kriegskunst erfunden worden sind, sich gegenseitig mit ausgesuchter Grausamkeit zu vernichten suchen? . . .

«Es gibt aber noch ein anderes entsetzliches Übel, das am innersten Mark der menschlichen Gesellschaft zehrt. Und gerade dieses erregt bei allen Verständigen Grauen, weil es einerseits den Staaten schon Schaden zugefügt hat und noch zufügen wird, andererseits mit Recht als der Keim dieses Krieges betrachtet wird. Seitdem man nämlich aufgehört hat, die Gebote und Einrichtungen der christlichen Lehre in der Verfassung der Staaten zu beobachten, die doch gerade die Festigkeit und Ruhe der öffentlichen Ordnung in sich schlossen, haben die Staaten notwendigerweise angefangen, von Grund aus zu wanken, und ist ein solcher Umschwung der Gesinnungen und eine solche Entartung der Sitten erfolgt, daß, wenn Gott nicht bald hilft, der Untergang der menschlichen Gesellschaft nahe bevorzustehen scheint. So sehen wir folgendes: Es fehlt im Verkehr der Menschen das gegenseitige Wohlwollen; die Autorität derer, die ein Vorsteheramt haben, wird verachtet; die Gesellschaftsklassen liegen miteinander in gehässigem Streit; die flüchtigen und vergänglichen Güter werden mit solchem Heißhunger begehrt, wie wenn den Menschen keine andern, viel wertvolleren zum Erwerb geboten würden. Wir halten dafür, daß in diesen vier Hauptpunkten ebenso viele Gründe enthalten sind, warum die menschliche Gesellschaft so schweren Wirren anheimgefallen ist. Man muß sich darum allgemeine Mühe geben, daß sie aus unserer Mitte verschwinden, natürlich unter Wiedereinführung der christlichen Grundsätze, wenn wirklich beabsichtigt wird, die öffentlichen Angelegenheiten zur Ruhe zu bringen und richtig zu ordnen.»<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Acta Apostolicae Sedis VI (1914) 566 ff. Petrusblätter (1914/15) 94. A. Strucker, Die Kundgebungen Papst Benedikts XV. zum Weltfrieden (1917) 8 ff.

Ähnlich auch — indem wir die Bemühungen Papst Benedikts um Milderung des Loses der Kriegsgefangenen, um Waffenstillstand während hoher Feste, um Unterlassung von Angriffen der Luftschiffe auf wehrlose Städte und Orte, um Linderung der Not der Bevölkerung in den besetzten Gebieten usw. übergehen<sup>1</sup> — in dem Schreiben vom 28. Juli 1915 zum Jahrestag des Ausbruchs des Krieges an die kriegführenden Völker und deren Regenten:

«Man sage nicht, daß der ungeheure Konflikt ohne Waffengewalt nicht beendet werden könne! Man lasse von diesem gegenseitigen Willen der Zerstörung ab! Man bedenke, daß die Nationen nicht sterben! Wenn sie erniedrigt und unterdrückt werden, so tragen sie das ihnen auferlegte Joch mit Knirschen und bereiten die Abschüttlung vor, indem sie von Geschlecht zu Geschlecht eine traurige Erbschaft von Haß und Rache überliefern.

«Weshalb soll man nicht von jetzt an mit offenem Gewissen die Rechte und gerechten Bestrebungen der Völker abwägen? Warum nicht gutwillig einen direkten oder indirekten Meinungs-austausch beginnen mit dem Zwecke, nach Maßgabe des Möglichen diesen Rechten und Bestrebungen gerecht zu werden und auf diese Weise zu einem Ende dieses schrecklichen Kampfes zu kommen, wie das früher unter ähnlichen Umständen geschehen ist? Gesegnet sei, wer zuerst den Ölweig erhebt und dem Feinde die Hand und vernünftige Friedensbedingungen bietet! Das Gleichgewicht der Welt und die fruchtbare und sichere Ruhe der Nationen beruhen noch weit mehr auf dem gegenseitigen Wohlwollen und auf der Achtung vor den Rechten und der Würde der andern als auf der Zahl der Bewaffneten und mächtigen Festungsgürteln.»<sup>2</sup>

Und ganz gleich in der Allokution «Nostis profecto» im Konsistorium vom 6. Dezember 1915:

<sup>1</sup> Vgl. etwa Franz Ehrle, Benedikt XV. im Weltkrieg, seine Friedensarbeit und Liebestätigkeit (Stimmen der Zeit 91 [1916] 301 ff.).

<sup>2</sup> Acta Apostolicae Sedis VII (1915) 367 f. Petrusblätter (1914/15), Ecclesiastica 62. Strucker, Die Kundgebungen Papst Benedikts XV. 52 f.

«Um den Frieden anzubahnen, wie er von der ganzen Menschheit so sehr ersehnt wird, nämlich einen gerechten und dauerhaften und nicht bloß einen für eine der kriegführenden Parteien nutzbringenden, ist der Weg, der zu einem wahrhaft glücklichen Resultat führen kann derjenige, welcher schon unter ähnlichen Umständen erprobt und für gut befunden wurde, und welchen wir in dem angeführten Schreiben in Erinnerung brachten, nämlich jeder möge auf dem Wege des direkten oder indirekten Gedankenaustausches mit gutem Willen und ehrlichem Gewissen seine und der andern Gründe und Wünsche pflichtmäßig abwägen und mit Klarheit darlegen und darlegen lassen, wobei die ungerechten und unmöglichen Ansprüche ausgeschieden und die gerechten und möglichen berücksichtigt werden, nötigenfalls auch mit Kompensationen und Vergleichen, die der Billigkeit entsprechen. Natürlich, wie bei allen menschlichen Streitigkeiten, die durch die Bemühungen der Streitenden beigelegt werden sollen, ist es absolut nötig, daß die eine oder andere Partei der Kriegführenden auf irgendeinem Punkte nachgibt und auf irgendeinen der erwarteten Vorteile verzichtet. Und jeder sollte solche Konzessionen mit guter Miene machen, auch wenn es ein Opfer kostet, um nicht vor Gott und den Menschen die enorme Verantwortung für die Fortsetzung einer Metzelei auf sich zu nehmen, für welche es kein Beispiel gibt, und die, wenn sie noch verlängert wird, wohl für Europa den Anfang des Niedergangs von der hohen Stufe der Zivilisation werden könnte, auf welche die christliche Religion es erhoben hat.»<sup>1</sup>

Endlich beschrieb Benedikt XV. mit eingehenderen Fingerzeigen und Vorschlägen, ja in einem förmlichen Programm die Art und Weise, wie überhaupt ein dauernder Völkerfriede auf völkerrechtlichem Boden hergestellt werden könnte, bei Beginn des vierten Kriegsjahres am 1. August 1917 in seiner Note an die Oberhäupter der kriegführenden Staaten:

---

<sup>1</sup> Acta Apostolicae Sedis VIII (1915) 510 f. Petrusblätter (1915/16), Ecclesiastica 108 ff. Strucker, Die Kundgebungen Papst Benedikts XV. 51 f.

«Seit Beginn Unseres Pontifikates, inmitten der Schrecken des fürchterlichen Krieges, der über Europa hereingebrochen ist, haben Wir Uns vor allem drei Dinge vorgenommen: Zunächst eine vollkommene Unparteilichkeit zu bewahren gegenüber allen Kriegführenden, wie es sich für denjenigen geziemt, der der gemeinsame Vater aller ist und der alle seine Kinder mit gleicher Zuneigung liebt; sodann Uns ununterbrochen zu bemühen, allen möglichst viel Gutes zu tun, und dies ohne Ansehung der Person, der Nationalität oder der Religion, wie Uns dies nicht nur das Gesetz der allgemeinen Liebe vorschreibt, sondern auch das oberste geistliche Amt diktiert, das Uns von Christus anvertraut wurde; endlich, was ebenfalls durch Unsere Friedensmission gefordert wird, nichts, soweit es in Unserer Kraft steht, zu unterlassen, was dazu beitragen könnte, das Ende des Unglücks zu beschleunigen, indem Wir versuchen, die Völker und ihre Häupter zu gemäßigeren Entschlüssen zu führen, zu ernsthaften Friedenserwägungen, zu Erwägungen eines gerechten und dauernden Friedens.

«Wer immer Unser Tun während der drei verfloßenen schmerzlichen Jahre beobachtete, konnte leicht erkennen, daß Wir, immer getreu Unserem Vorsatz absoluter Unparteilichkeit und energischer Wohltätigkeit, nicht aufgehört haben, die kriegführenden Völker und Regierungen zu ermahnen, wieder Brüder zu werden, obgleich nicht alles der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde, was Wir zur Erreichung dieses edlen Zieles getan haben.

«Gegen Ende des ersten Kriegsjahres schickten Wir den kriegführenden Nationen die lebhaftesten Ermahnungen und überdies wiesen Wir auf den Weg hin, den sie einschlagen sollten, um zu einem dauerhaften und ehrenvollen Frieden für alle zu gelangen. Aber unglücklicherweise wurde Unser Ruf nicht gehört und der erbitterte Krieg während zweier weiterer Jahre mit all seinen Schrecken fortgeführt. Er wurde immer grausamer und breitete sich über das Festland, das Meer und die Lüfte aus, und man sah die Verwüstung und den Tod sich niedersenken auf unverteidigte Städte, ruhige Dörfer und ihre unschuldigen Bewohner. Und jetzt kann sich niemand vorstellen, um wie viel die Leiden aller größer und schwerer würden, wenn weitere Monate, ja, was noch schlimmer wäre, weitere Jahre zu diesen blutigen drei

hinzukämen. Soll denn die zivilisierte Welt nur noch ein Totenfeld sein? Und soll das so ruhmreiche und blühende Europa, wie von allgemeiner Raserei ergriffen, dem Abgrund zueilen und im Selbstmord Hand an sich legen?

«In so beängstigender Lage, angesichts so schwerer drohender Gefahr erheben Wir, die Wir keinerlei politisch parteiischen Gesichtspunkt verfolgen, die Wir nicht hören auf Einflüsterungen oder Interessen von einer der kriegführenden Parteien, sondern allein bewogen werden durch das Gefühl Unserer hohen Pflicht als gemeinsamer Vater aller Gläubigen, durch die Bitten Unserer Kinder, die Unsere Vermittlung und Unser Friedenswort anflehen, durch die Stimme der Menschlichkeit und der Vernunft, aufs neue den Friedensruf und wiederholen die dringende Aufforderung dazu an alle diejenigen, welche die Geschicke der Völker in Händen haben. Um Uns aber nicht mehr nur in allgemeinen Ausdrücken zu halten, wie dies Uns unter den gegebenen Umständen bisher rätlich erschien, so wollen Wir zu bestimmteren und mehr praktischen Vorschlägen schreiten und die Regierungen der kriegführenden Völker einladen, sich über folgende Leitsätze zu einigen, welche notwendig die Grundlage für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu sein scheinen, ihnen aber die Sorge überlassen, sie genauer zu fassen und zu vervollständigen:

«Vor allem ist als Ausgangspunkt und Grundlage anzusehen, daß die materielle Gewalt der Waffen durch die moralische Kraft des Rechts ersetzt wird. Damit soll eine gerechte Verständigung aller über die gleichzeitige und gegenseitige Abrüstung gemäß aufzustellender Regeln und Garantien vor sich gehen, und zwar in den nötigen und genügenden Grenzen, damit die öffentliche Ordnung in jedem Staate aufrechterhalten bleibt. Hierauf soll an Stelle der Armeen eine schiedsgerichtliche Einrichtung mit hoher, friedensstiftender Funktion treten, die nach zu bestimmenden Normen und Festsetzungen gemeinsam gegen den Staat vorgehen soll, der sich weigert, entweder die internationalen

Fragen dem Schiedsgericht vorzulegen oder seinen Spruch anzunehmen.

«Wenn einmal die Oberherrschaft des Rechts so hergestellt sein wird, mögen alle Schranken der Verkehrswege der Völker fallen, indem man noch durch ebenfalls festzusetzende Regeln die wahre Freiheit der Meere, die allen gehören, sichert, was einerseits zahlreiche Ursachen zu Konflikten aus dem Wege räumen und anderseits allen neue Quellen des Gedeihens und des Fortschrittes öffnen würde.»

Nachdem der Papst so die bleibenden Grundlagen des Völkerrechts und Völkerfriedens in großen Umrissen umschrieben hat, macht er noch Detailvorschläge über die gerade obschwebenden Kriegsfragen: Die Kriegsentschädigungen und Bezahlung der Kriegskosten, die Rückgabe der besetzten Gebiete: Belgien, Nordfrankreich, die deutschen Kolonien usw. Dann fährt er weiter:

«Das sind die hauptsächlichsten Grundlagen, auf die sich, wie Wir glauben, die künftige Erneuerung der Völker stützen soll. Sie sind in stande, die Wiederkehr ähnlicher Konflikte unmöglich zu machen und die für die Zukunft und das materielle Wohlergehen aller kriegführenden Staaten so wichtige Lösung der wirtschaftlichen Fragen vorzubereiten.»<sup>1</sup>

Zu dieser Note des Papstes bildet eine Art Kommentar das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Gasparri vom 7. Oktober 1917 an den Erzbischof Chesnelong von Sens, in dem er u. a., weit hinausgehend über seinen Brief an den Bischof Gibuergues von Valence<sup>2</sup>, ausführt:

«Schließlich, um andere, weniger wichtige Punkte zu übergehen, hat man eingewendet, die Vorschläge des Heiligen Vaters seien nicht alle durchführbar. Insbesondere hat man gesagt, daß die

<sup>1</sup> Acta Apostolicae Sedis IX (1917) 417 ff. Petrusblätter (1916/17), Ecclesiastica 419 f. Strucker, Die Kundgebungen Papst Benedikts XV. 74 ff.

<sup>2</sup> Petrusblätter (1917/18), Ecclesiastica 426 f.

gleichzeitige und gegenseitige Abrüstung in die Reihe derjenigen Bestrebungen zu zählen sei, die ohne Wirkung bleiben werden. Nun ist aber die Abrüstung ein Postulat aller ohne Ausnahme. Sie ist das einzige Mittel, das geeignet wäre, die Kriegsgefahr abzuwenden, die finanziellen Schwierigkeiten der Staaten zu überwinden und die sozialen Störungen zu verhindern, die ohnedies leider nur zu sehr zu fürchten sind. Aber eben, sobald es sich darum handelt, die Mittel zu bestimmen, mit welchen die Abrüstung durchgeführt und aufrechterhalten werden soll, da hört die Übereinstimmung schon auf. Ich zaudere nicht, offen anzuerkennen, daß keines der bis jetzt in Aussicht genommenen Systeme wirklich durchführbar ist. Und doch gibt es ein System, das verwirklicht werden könnte.

«Aus Achtung vor den Oberhäuptern der kriegführenden Völker hat der Heilige Vater geglaubt, in seinem Brief vom 1. August dieses Mittel nicht angeben zu müssen, indem er vorzog, die Sorge hierfür ihnen selbst zu überlassen. Nach seinem Ermessen aber wäre das einzige durchführbare und bei irgendwelchem guten Willen auf beiden Seiten leicht anwendbare System folgendes:

«Der obligatorische Militärdienst wird unter allgemeiner Zustimmung der zivilisierten Nationen abgeschafft. Um die internationalen Fragen zu entscheiden, wird ein Schiedsgerichtshof errichtet, wie es schon der päpstliche Aufruf vorgeschlagen hat. Um Übertretungen zu verhindern, wird als Sanktion ein Weltboykott gegen die Nation vorgesehen, welche den obligatorischen Militärdienst wieder einführen oder sich weigern wollte, eine internationale Frage dem Schiedsgericht zu unterbreiten oder dessen Urteilsspruch anzuerkennen.

«Lord Cecil hat selber in einer seiner Reden die praktische Wirksamkeit dieser Sanktion vollauf zugegeben.

«In der Tat, um andere Erwägungen zu übergehen, tritt schon das Beispiel von England und Amerika zugunsten dieses Systems ein. England und Amerika hatten ja den Freiwilligendienst. Um wirksamen Anteil nehmen zu können am gegenwärtigen Weltkrieg, mußten sie zur Aushebung ihre Zuflucht nehmen. Das beweist

doch, daß der Freiwilligendienst das erforderliche Kontingent schaffen kann, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Und ist die öffentliche Ordnung in England und Amerika nicht ebensogut gewahrt, wenn nicht besser als bei andern Nationen? Allein er liefert nicht die ungeheuern Armeen, welche der moderne Krieg erheischt. Mittels der durch gemeinsamen Beschluß aller Nationen verfügten Unterdrückung des obligatorischen Militärdienstes und dessen Ersetzung durch den Freiwilligendienst würde man gleichsam automatisch und ohne Störung der öffentlichen Ordnung die Abrüstung mit all ihren oben angeführten glücklichen Folgen durchführen können.

«Seit mehr als einem Jahrhundert war die allgemeine Aushebung die wahre Ursache einer Menge von Übeln, welche die Gesellschaft heimgesucht haben. Die gemeinsame und gegenseitige Unterdrückung derselben wird das wahre Heilmittel sein. In der Tat, einmal abgeschafft, könnte die allgemeine Aushebung nur durch ein Gesetz wieder eingeführt werden. Zu einem solchen Gesetz bedürfte es, selbst bei der gegenwärtigen Verfassung der Zentralmächte, der Zustimmung des Parlaments (einer Zustimmung, die aus verschiedenen Gründen und besonders Dank der schmerzlichen Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges sehr unwahrscheinlich ist). Auf diese Weise käme man dazu, was man so sehnlich wünscht, zum Schutz der geschlossenen Verträge die Garantie der Völker zu besitzen.

«Wenn dann anderseits dem Volke auf dem Wege des Referendums oder doch wenigstens dem Parlamente das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses zugesprochen würde, so käme man zu einem gesicherten Frieden, soweit wenigstens, als ein Friede auf dieser Welt möglich ist.»<sup>1</sup>

Damit decken sich im wesentlichen die Ausführungen des «Osservatore Romano» zu den Bemerkungen des italienischen Ministers Sonnino über die Friedensnote des Papstes<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Petrusblätter 1917/18, Ecclesiastica 438. Germania Nr. 505, Mittwoch, 31. Oktober 1917, Morgenausgabe.

<sup>2</sup> Petrusblätter 1917/18, Ecclesiastica 439 ff.

Mit diesen Bestrebungen um ein wahrhaft sittlich fundiertes, solides Völkerrecht und einen dauerhaften Völkerfrieden steht Papst Benedikt XV. auf den Schultern wie aller seiner Vorgänger, so namentlich der letzten: Pius' IX., Leos XIII. und Pius' X., der Päpste also seit ungefähr einem halben Jahrhundert, einem Zeitraum voll von die Völker geradezu erdrückenden Militärlasten, voll der Greuel blutiger Kriege und der schwersten Verletzungen des Völkerrechts.

2. Als im Sommer 1860 das Haus Savoyen Umbrien und die Marken vom Kirchenstaate losriß, da rührte sich keine Macht in Europa, auch keine katholische, zugunsten der Vergewaltigten. Vielmehr verkündete und beobachtete man in törichtem Egoismus, sich berufend auf die nationalen Interessen, das sog. Nichtinterventionsprinzip, und ließ Pius IX im Stich.

«Als ob nicht auch das Völkerrecht auf den Grundprinzipien der natürlichen und göttlichen Moral müßte aufgebaut sein! Wie Pflicht und Liebe unter Umständen den einzelnen Menschen gebieten können, seinen ungerecht bedrängten Mitmenschen zu Hilfe zu kommen, gerade so gut kann dies auch bei moralischen Personen, d. i. bei Staaten, der Fall sein. Nach den Lehren des Christentums gibt es für diese keine andern Moralgrundsätze als für den Einzelmenschen. Diese aber werden durch das Nichtinterventionsprinzip direkt verleugnet. . . . Damit ist durchaus nicht eine Verpflichtung für die christlichen Staaten ausgesprochen, in jedem einzelnen Fall und unter allen Umständen zu intervenieren, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, sondern das hängt, wie dies auch beim einzelnen bezüglich der Hilfeleistung eines andern der Fall ist, von den verschiedensten Umständen ab. Das haben die jeweiligen Staaten nach den obwaltenden Verhältnissen zu beurteilen und die betreffenden Regierungen mit Gott und ihrem Gewissen abzumachen. Aber jedwede Pflicht der Intervention oder Hilfeleistung grundsätzlich negieren, das Nicht-intervenieren als Prinzip proklamieren, ist eine ebenso unmoralische als unehrliche Lehre.»<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Franz Heiner, Der Syllabus (1905) 282.

Damals aber erklärte Pius IX. in der Allokution «Novos et ante» im Konsistorium vom 28. September 1860:

«Wir können Uns nicht enthalten, außer anderem auch das verderbliche und gefährliche sog. Nichtinterventionsprinzip zu beklagen, das von einigen Regierungen, unter Zulassung auch anderer Staaten, vor nicht gar so langer Zeit proklamiert und angewendet worden ist, auch wenn es sich um einen ungerechten Angriff eines Staates gegen einen andern handelt, so daß sich daraus eine Art unsträflicher Erlaubtheit ergibt, fremde Rechte, Eigentum und Besitzungen anzugreifen und zu rauben, gegen göttliche und menschliche Gesetze, wie Wir solches in diesen traurigen Zeiten sehen. Wir wundern Uns aber fürwahr, daß es der piemontesischen Regierung allein erlaubt ist, dieses Prinzip zu verachten und zu verletzen, da Wir sehen, wie dieselbe unter den Augen von ganz Europa mit feindlichen Truppen in fremde Gebiete einbricht und die legitimen Fürsten aus ihnen verjagt, woraus sich die gefährliche Widersinnigkeit ergibt, die Intervention sei erlaubt, um Empörung anzustiften und zu unterstützen. Daraus ergibt sich für Uns die erwünschte Gelegenheit, alle Regenten Europas aufzufordern, sie möchten entsprechend ihrer bekannten Vorsicht und Weisheit ernstlich erwägen, welch große Übel in solch beklagenswertem Ereignis enthalten sind. Es handelt sich um eine ungeheure Verletzung des gesamten Völkerrechts, so daß, wenn ihr keine Schranken gezogen werden, künftighin keine Festigkeit und Sicherheit irgendeines legitimen Rechts mehr bestehen wird. Es handelt sich um das Prinzip der Revolution, dem die piemontesische Regierung schmähschlich dient, so daß man leicht ersehen kann, in welch großer Gefahr künftighin jede Regierung schwebt, und welches Verderben für die ganze bürgerliche Gesellschaft daraus entspringt, wenn man dem Kommunismus Tür und Tor öffnet. Es handelt sich um die Verletzung der feierlichen Verträge, nach welchen, wie die andern europäischen Staaten, so auch der Kirchenstaat durchaus unverletzt und ungemindert bestehen soll. Es handelt sich um die Beraubung jenes Staates, der nach dem Willen der göttlichen Vorsehung dem Papste gegeben ist, damit er seines Apo-

stolischen Amtes über die ganze Kirche in voller Freiheit walten kann. An dieser Freiheit muß allen Fürsten aufs höchste gelegen sein, damit der Papst keiner weltlichen Gewalt untersteht, und so für die geistliche Ruhe aller Katholiken innerhalb ihrer Staaten gesorgt ist. Es müssen alle Fürsten davon überzeugt sein, daß Unsere Sache auch die ihrige ist, und daß sie, wenn sie Uns Hilfe bringen, für die Unversehrtheit ihrer eigenen Rechte sorgen.»<sup>1</sup>

3. Nicht weniger energisch forderte Leo XIII. alsbald nach Beginn seines Pontifikats unter Berufung auf das Völkerrecht den Kirchenstaat zurück in der Enzyklika «Inscrutabili» vom 21. April 1878. Er ist aber auch sonst für das unverletzte Wesen und den ungeschwächten Bestand des Völkerrechts eingetreten.

In der Enzyklika «Immortale Dei» vom 1. November 1885 *de civitatum constitutione christiana* werden Kirche und Staat als zwei gleichgeordnete souveräne Mächte bezeichnet, die miteinander über rein kirchliche oder rein staatliche oder sog. gemischte Angelegenheiten völkerrechtliche Verträge, Konkordate, schließen können. Dabei stellt sich Leo XIII. selbstverständlich auf den Standpunkt Pius' IX., der im Syllabus, These 43, den Satz als irrig verwarf: «*Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas sollemnes conventiones (vulgo Concordata) super usu iurium ad ecclesiasticam immunitatem pertinentium cum Sede Apostolica initas sine huius consensu, immo et ea reclamante*». Leo und Pius verwarfen also gleichmäßig die Lehre: Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sog. Konkordate), die über die Ausübung der zur

<sup>1</sup> Recueil des Allocutions consistoriales, Encycliques et autres Lettres Apostoliques des Souverains Pontifes etc. citées dans l'Encyclique et le Syllabus du 8 décembre 1864. Deuxième édition (1865) 420. Weitere Belege für Pius' IX. Bestrebungen um Völkerrecht und Völkerfrieden bei Hans Wehberg, Das Papsttum und der Weltfrieden (1915) 44 f.

kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem Apostolischen Stuhl geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen dessen Widerspruch aufzuheben, für ungültig zu erklären und außer Kraft zu setzen. Sie vertraten daher den gegenteiligen Satz: Die weltliche Gewalt hat nicht die Macht, feierliche Verträge (sog. Konkordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem Apostolischen Stuhl geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen dessen Willen aufzuheben, für ungültig zu erklären und außer Kraft zu setzen.

Eine selbstverständliche Konsequenz hieraus ist, daß auch die Kirche die Konkordate nicht einseitig und willkürlich aufheben darf. So betont Leo XIII. in dem Schreiben an die bayrischen Bischöfe vom 22. Dezember 1887 ausdrücklich, daß die Kirche die Konkordate und so auch das Konkordat mit Bayern immer gewissenhaft gehalten habe.

Aber Leo XIII. verbreitete sich wiederholt noch näher über unser Thema: Papsttum, Völkerrecht und Völkerfrieden in einer Art Fortsetzung alter, liebgewonnener Gedanken schon aus der Zeit, als er noch Bischof von Perugia war. Hatte er doch in seinem letzten Hirtenbrief an seine Diözese, erlassen für die Fastenzeit 1878, als ihm bereits die Tiara winkte, geschrieben:

«So oft spendet die Welt dem Triumph der Gewalt über das Recht, des Ehrgeizes und des Erfolges über die Gerechtigkeit Beifall. Daher bemerkt man unter den Völkern soviel unruhige Eifersucht, vom Zaun gebrochene Kriege und einen bewaffneten Frieden, so lastenvoll wie der Krieg selbst.»<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Martin Spahn, Leo XIII. (1905) 197. — Spahn wie andere Biographen Leos XIII. werten diese ganze, hochwichtige Tätigkeit auch dieses Papstes um Völkerrecht und Völkerfrieden nicht genügend oder vielmehr gar nicht.

Im Konsistorium vom 11. Februar 1889 sprach sich Leo in der Allokution «Nostis errorem» — wie in einer Art Einleitung zu all seinen folgenden unausgesetzten, heißen Bemühungen um Völkerrecht und Völkerfrieden, wohl veranlaßt durch die wachsende Friedensbewegung, die im Jahre 1889 im Anschluß an die Weltausstellung in Paris ihren ersten Friedenskongreß abhielt — dahin aus:

«Niemals gab es eine Zeit, wo die Ideen des Friedens mehr dem Verlangen der Völker entsprachen als jetzt, wo die Worte der Brüderlichkeit, der Versöhnung und der Eintracht in aller Mund sind. Die Souveräne und die Minister erklären feierlich, daß ihre Anstrengungen allein darauf gerichtet seien, die Wohltaten des Friedens zu sichern. Sie haben dabei gar sehr die Zustimmung aller Stände für sich, weil in der Tat die Abneigung aller Völker gegen den Krieg immer deutlicher an den Tag tritt. Eine sehr berechtigte Abneigung, wenn irgendeine sonst! Denn wenn der Krieg auch manchmal notwendig sein kann, immer bringt er eine Unmasse Elendes mit sich. Um wie viel mehr heute und in der Zukunft bei solcher Truppenzahl, bei solchem Fortschritt der Kriegswissenschaft, bei solcher Menge der Mordwaffen! So oft Wir darüber nachdenken, desto mehr entbrennen Wir in Liebe zu den christlichen Völkern, und um ihretwillen können Wir Uns nicht damit beruhigen, untätig den kommenden Schrecken entgegenzubangen. Vielmehr ist nichts so wichtig, als die Kriegsgefahr von Europa abzuwenden, so daß jedes Streben in dieser Richtung als ein solches zum allgemeinen Besten anzusehen ist. Um aber mit Vertrauen auf den Frieden hoffen zu dürfen, ist es zu wenig, nur nach ihm zu verlangen, und im bloßen Willen liegt nicht genug Schutz. Ebenso können die gewaltigen Heere und die ungeheuern Rüstungen wohl eine Zeitlang den Ausbruch des Krieges hintanhaltend, dagegen keine feste und sichere Ruhe schaffen. Vielmehr sind die bedrohlichen Rüstungen mehr geeignet, Verdacht und Eifersucht zu wecken, als zu heben. Sie lassen die Menschen mit sorgenvoller Erwartung in die Zukunft blicken und haben ganz besonders den Nachteil, daß sie den Völkern solche Lasten auferlegen, daß der Krieg beinahe erträglicher erscheint.

«Daher muß man nach einer kräftigeren und naturgemäßerer Grundlage des Friedens suchen. Jeder hat das Recht, das Seine mit Waffengewalt zu verteidigen; aber nach der Natur der Dinge ist Vergewaltigung kein Rechtsgrund. Weil so der Friede hauptsächlich auf der Ordnung beruht, ist es eine Konsequenz hieraus, daß die private und öffentliche Eintracht hauptsächlich auf Gerechtigkeit und Liebe sich stützt. Niemand verletzen, fremdes Recht heilig achten, gegenseitigen Glauben und Liebe pflegen, das sind offensichtlich die stärksten und unveränderlichsten Bande der Eintracht, so stark, daß sie nicht einmal die Keime von Eifersucht und Feindschaft erträgt.

«Die Mutter aber und Hüterin dieser Tugenden zu sein, das hat Gott seiner Kirche aufgetragen. Diese kannte daher und kennt keine heiligere Pflicht, als die Gesetze der Gerechtigkeit und der Liebe zu bewahren, zu verbreiten und zu schützen. Mit diesem Willen hat sie alle Länder durchwandert, und es ist kein Zweifel, daß sie die barbarischen Völker durch Einräufelung der Liebe zur Gerechtigkeit säufte und so von den wilden Kriegsbestrebungen zu den Künsten des Friedens und zur Humanität überführte. Die Schwachen und die Starken, die Untertanen und die Herrscher, sie alle fordert die Kirche gleichmäßig zur Gerechtigkeit auf und zum Verzicht auf einen ungerechten Streit. Sie hat alle Völker, wie weit sie auch voneinander entfernt und voneinander verschieden seien, durch das Band der brüderlichen Liebe verknüpft. Und eingedenk des Gesetzes und des Beispiels ihres göttlichen Stifters, der König des Friedens genannt sein wollte, und dessen Geburt himmlische Friedenslieder verkündigten, wünscht sie, daß alle Menschen in schönem Frieden Ruhe haben, und sucht es in vielem Gebet von Gott zu erhalten, daß er Kriegsgefahren von den Völkern fernhalten möge. Solange es aber notwendig war und die Zeiten es erlaubten, hat sie mit ihrem ganzen Gewicht an nichts lieber gearbeitet als an der Wiederherstellung der Eintracht und an der Beruhigung der Staaten. Von diesen großen Gesichtspunkten und heiligen Beweggründen werden Wir, Geliebte Brüder, in all Unsern Erwägungen geleitet, und ihnen folgen Wir. Welche Zeitläufe immer nur eintreten mögen, und welches die Ent-

schließungen der Menschen in Zukunft sein oder in der Vergangenheit schon gewesen sein mögen, nach dieser Richtschnur wird all Unser Tun sich gestalten, und von diesem Weg werden Wir sicherlich nicht abgehen.»<sup>1</sup>

Nicht weniger energisch betonte Leo in der Weihnachtsansprache an die Kardinäle vom 23. Dezember 1893 die Mission des Papsttums, für den Frieden zu wirken.

Ganz besonders beachtenswert aber ist die einschlägige Stelle aus dem berühmten Sendschreiben «Praeclara» an alle Fürsten und Völker vom 20. Juni 1894:

«Ferner würde (durch die Einheit im Glauben) die gegenseitige Annäherung der Völker wesentlich gefördert werden, eine Annäherung, die in unsern Tagen mehr als je zu wünschen ist, um unheilvolle Kriege abzuwenden. Die Lage Europas liegt klar vor aller Augen. Seit vielen Jahren lebt man mehr in einem Scheinfrieden als in wirklichem Frieden. Bei dem herrschenden Mißtrauen fahren die Völker fort, um die Wette zum Krieg zu rüsten. Die unerfahrene Jugend wird dem Rat und der Lehre der Eltern entzogen und in die Gefahren der Kaserne hineingestoßen. Die Jungmannschaft wird von der Landwirtschaft, dem Studium, dem Handel, dem Gewerbe weg zu den Waffen einberufen. Folgen sind die durch die großen Ausgaben erschöpften Staatskassen, das geminderte Volks- und das geschädigte Privatvermögen. Und bereits kann man den bewaffneten Frieden nicht mehr länger ertragen. Sollte ein derartiger Zustand der bürgerlichen Gesellschaft natürlich sein? Und doch können wir aus demselben nicht herauskommen und zu einem wahren Frieden gelangen außer durch die Gnade Jesu Christi. Denn zur Unterdrückung des Ehrgeizes, der Begierde nach fremdem Gut und des Neides, der hauptsächlichsten Kriegsursachen, ist nichts dienlicher als die christliche Tugend, vor allem die Gerechtigkeit. Gerade durch diese Tugend können die Rechte der Völker und die Heiligkeit der Verträge unverletzt und die Bande der Brüderlich-

<sup>1</sup> SS. D. N. Leonis Papae XIII Allocutiones, Epistolae, Constitutiones aliaque Acta praecipua III (1887—1889) (1893) 214 ff.

keit fest bleiben, indem alle von dem einen Gedanken durchdrungen sind: Die Gerechtigkeit erhöht die Völker» (Sprichw. 14, 34)<sup>1</sup>.

Aus dieser Auffassung und Stellung des hervorragend diplomatisch und politisch gewandten Papstes Leo XIII. zum Völkerrecht und Völkerfrieden ist auch erklärlich der Eifer und die Unparteilichkeit, mit welchen er, wie später in andern schiedsrichterlichen Fällen zwischen zwei Staaten, so auch 1885 des Amtes als Schiedsrichter zwischen Deutschland und Spanien in der Karolinenfrage waltete, um einen Krieg zwischen diesen beiden ihm gleich teuern Nationen zu verhindern. Sodann ist erklärlich seine Freude über die Einladung durch den Zaren Nikolaus II. und die Königin von Holland zu der Friedenskonferenz im Haag 1899, die in letzter Linie auf seine Anregung zurückging<sup>2</sup>, die Trauer aber auch über den Ausschluß von derselben. Auf die wiederholte Einladung seitens des Zaren hatte Leo durch den Kardinalstaatssekretär Rampolla in verbindlichster Weise geantwortet, aber zugleich nicht im Zweifel gelassen, daß nach seiner Meinung der Frieden nur dann Bestand haben könne, wenn er sich auf das christliche Recht stütze «Man hat die Beziehungen der Völker durch ein neues Recht regeln wollen, das seine Grundlage findet im Nützlichkeitsprinzip, im Recht des Stärkeren, dem Erfolg der vollendeten Tatsachen und in andern Anschauungen, welche die ewigen und unwandelbaren Grundsätze der Gerechtigkeit leugnen; das ist der Hauptirrtum, der Europa in einen solchen Zustand der Auflösung geführt hat.» Niemals habe der Heilige Stuhl aufgehört gegen ein solch verhängnisvolles System seine Stimme zu erheben. Und wenn sich auch die Verhältnisse gegenüber

<sup>1</sup> Leonis Papae XIII Allocutiones etc. V (1891—1894) (1898) 282 f.

<sup>2</sup> Revue du droit intern. publ. VI (1899) 840. Vgl. G. J. Ebers, Deutschland und das Papsttum, in Meinertz-Sacher, Deutschland und der Katholizismus II (1918) 439.

dem Mittelalter geändert hätten, so setze der Papst auch heute noch seinen moralischen Einfluß dafür ein, bei den Völkern den christlichen Sinn für Gerechtigkeit und Liebe zu beleben, Streitigkeiten zu beseitigen, die Völker an die gegenseitige Pflicht der Bruderliebe zu erinnern, ihnen Ehrfurcht vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit einzuschärfen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Evangeliums dem Rechte der Gewalt die Gewalt des Rechtes entgegenzustellen<sup>1</sup>.

Eng damit hängt das Schreiben Leos zusammen, das er persönlich am 29. Mai 1889 an die Königin Wilhelmine richtete:

«Majestät! Das Schreiben, durch welches Ew. Majestät in Anzeige des Zusammentritts der Friedenskonferenz in der Hauptstadt Allerhöchstihres Königreichs die Aufmerksamkeit gehabt haben, für diese Versammlung Unsere moralische Unterstützung zu erbitten, haben Wir mit Genugtuung entgegengenommen. Wir beeilen Uns, Unsere lebhafteste Sympathie auszudrücken, einmal für den Allerdurchlauchtigsten Fürsten, der die Konferenz angeregt hat, wie für Ew. Majestät, Höchstwelche sich sofort veranlaßt sahen, derselben würdige Gastfreundschaft zu gewähren, und weiter auch für das höchst sittliche, glückverheißende Ziel, welchem die bereits begonnenen Arbeiten zugewandt sind.

«Bei derartigen Unternehmungen gehört es nach Unserer Meinung zu Unserer ganz besondern Aufgabe, nicht bloß eine moralische Unterstützung zu gewähren, sondern auch an den Beratungen wirklich teilzunehmen. Denn es handelt sich um eine Angelegenheit, die ihrer Natur nach im höchsten Sinne vornehm und innig mit Unserem Amte verbunden ist, welch letzteres im Namen des göttlichen Stifters der Kirche und in Kraft mehrhundertjähriger Überlieferung zur Friedensvermittlung eingesetzt ist. In der Tat macht die Autorität des Papsttums nicht an den nationalen Grenzen

---

<sup>1</sup> Die hochbedeutsame Stelle bei Joseph Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papsttums und die Friedenskonferenzen (1916) 119, und Ebers, Deutschland und das Papsttum a. a. O.

Halt; es umarmt alle Völker, um sie in dem wahren Frieden des Evangeliums zu einen. Seine Tätigkeit in der Förderung des allgemeinen Wohles der Menschheit erhebt sich über die besondern Interessen, welche die verschiedenen Staatsoberhäupter vertreten, und besser als irgend jemand weiß dasselbe, so viele geistig verschiedene Völker zur Einheit zu bringen. Die Geschichte gibt Zeugnis von allen Bemühungen, die Unsere Vorgänger aufgewandt haben, um durch ihren Einfluß die unglücklicherweise unvermeidlichen Kriegsgesetze zu mildern, um weiter, wenn es unter Völkern oder Fürsten zu Meinungsverschiedenheiten kam, auch jeden blutigen Streit aufzuhalten, um die schärfsten Streitigkeiten zwischen Völkern gütlich beizulegen, und das Recht der Schwachen mutig gegen die Ansprüche der Starken zu verteidigen.

«Und was Uns selbst betrifft, so ist es Uns trotz der anormalen Lage, in der Wir Uns zurzeit befinden, vergönnt gewesen, einen schweren Streit zwischen berühmten Nationen, nämlich Deutschland und Spanien, zu beendigen, und gerade heute haben Wir die Hoffnung, zwischen zwei Völkern in Südamerika, welche ihren Streit Unserem Schiedsspruch unterworfen haben, bald wieder die Eintracht herstellen zu können. Trotz der Hindernisse, die auftreten können, werden Wir in den alten Bahnen fortwandeln, da Uns die Pflicht obliegt, diese überkommene Mission zu erfüllen, ohne ein anderes Ziel im Auge zu behalten als das öffentliche Wohl, ohne nach anderem Ruhm zu begehren als dem, der heiligen Sache der christlichen Gesittung zu dienen.»<sup>1</sup>

Als dann nichtsdestoweniger der Papst auf Betreiben Italiens von der Konferenz ausgeschlossen wurde, da hat Leo XIII. in einer Allokution im Konsistorium vom 24. Dezember 1899 unter Wiederholung obiger Darlegung über die Stellung des Papsttums zu Krieg und Frieden scharf dagegen protestiert und auf die unerträgliche Lage hingewiesen, in welcher sich der Apostolische Stuhl infolge der Besetzung Roms durch Italien befinde<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Leonis Papae XIII Allocutiones etc. VII (1897—1900) (1906) 254 f.

<sup>2</sup> Ebd. 348 f. Vgl. auch Wehberg, Das Papsttum und der Weltfriede 96 ff.; Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papsttums usw. 106 ff.

4. Weniger als Leo XIII. hat sein nicht in gleichem Maße politisch auftretender Nachfolger Pius X. sich in unserer Frage geäußert. Daraus folgt aber nicht, daß er hierin nicht auf ganz gleichem Boden gestanden wäre. So vor allem hinsichtlich der Konkordate bzw. der völkerrechtlichen Verträge.

Als Frankreich durch das Gesetz über Trennung von Kirche und Staat vom 9. Dezember 1905 das berühmte Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl vom Jahre 1801 aufhob, da sprach sich der Papst in der Enzyklika «Vehementer Nos» an die Bischöfe, den Klerus und das Volk in Frankreich vom 11. Februar 1906 dahin aus:

«Die Bande, welche diesen engsten Bund festigten, hätten überdies um so mehr unverletzlich bleiben müssen, als das durch die Heiligkeit der Verträge geboten war. Das zwischen dem Papst und der französischen Regierung geschlossene Konkordat war nämlich, wie übrigens alle Verträge der gleichen Art, welche die Staaten miteinander abschließen, ein zweiseitiges Abkommen, welches beide Teile verpflichtete. Der Papst auf der einen, das Haupt der französischen Nation auf der andern Seite verpflichteten sich feierlich, sowohl für sich als ihre Nachfolger, das Abkommen unverletzlich aufrechtzuerhalten. Daraus folgte, daß das Konkordat mit demselben Maßstab gemessen werden mußte wie alle internationalen Verträge, d. h. mit dem des Völkerrechts, und daß es in keiner Weise auf die Initiative eines der beiden kontrahierenden Teile allein hin aufgelöst werden durfte. Der Heilige Stuhl hat denn auch, wie kein vernünftiger Mensch leugnen wird, immer mit gewissenhafter Treue diese Verpflichtungen beobachtet und hat immer Anspruch darauf erhoben, daß auch der Staat dieselbe Treue bewahre. Dementgegen schafft der französische Staat willkürlich den feierlichen Vertrag ab. Er verletzt so die beschworene Treue. Und, um mit der Kirche zu brechen, um sich von ihrer Freundschaft loszusagen, scheut er vor nichts zurück; er zögert ebensowenig, dem Apostolischen Stuhle die schwere Beleidigung zuzufügen, welche aus dieser Verletzung des

Völkerrechts sich ergibt, wie die soziale und politische Ordnung selbst zu erschüttern, weil für die Sicherung der gegenseitigen Beziehungen nichts in dem Maße von Bedeutung ist als die unverletzliche Treue in der heiligen Achtung gegen die Verträge.

«Die Größe der dem Apostolischen Stuhle zugefügten Beleidigung wächst noch, und zwar in ganz besonderem Maße, wenn man erwägt, in welcher Form der Staat diese Abschaffung ausgeführt hat. Es ist ein im Völkerrecht und im sittlichen und bürgerlichen Leben unbestrittener Grundsatz, daß ein Vertrag zwischen zwei Staaten nicht vorher gelöst werden darf, ehe der eine sich mit solchen Absichten tragende Staat dem andern diese Absicht klar und offen und gesetzmäßig mitgeteilt hat. Nun wurde dem Apostolischen Stuhl nicht nur keine Kündigung dieser Art übermittelt, sondern es ging ihm auch in dieser Hinsicht überhaupt keine irgendwie geartete Andeutung zu. So hat die französische Regierung kein Bedenken getragen, es dem Apostolischen Stuhl gegenüber an den einfachsten Rücksichten der Höflichkeit fehlen zu lassen, welche man auch dem kleinsten Staate gegenüber obwalten läßt. Und ihre Mandatare, welche gleichwohl die Vertreter einer katholischen Nation waren, haben nicht gezauert, die Würde und Macht des Papstes, des Oberhauptes der katholischen Kirche, mit Verachtung zu behandeln, während sie doch für diese Macht eine größere Achtung hätten bekunden müssen als für alle andern politischen Mächte, weil diese Macht einerseits mit dem ewigen Heil der Seelen sich befaßt und andererseits ohne Grenzen sich überallhin erstreckt.»<sup>1</sup>

Pius X. hat sich aber auch öfters einläßlich unmittelbar über Krieg und Frieden, Völkerrecht und Völkerfrieden, Friedenskonferenzen und Schiedsgerichte geäußert.

So drückte er im Konsistorium vom 27. März 1905 seine tiefe Betrübniß aus über den Krieg zwischen Rußland und Japan, während er zugleich mit lebhafter Freude begrüßte, daß Brasilien, Peru und Bolivia ihre Differenzen durch ein

<sup>1</sup> Pii X Pontificis Maximi Acta III (1908) 28 ff.

Schiedsgericht unter dem Vorsitz des päpstlichen Nuntius beglichen<sup>1</sup>.

Als von dem Mailänder Weltfriedenskongreß anno 1906 auch Pius X. um weitere Förderung der Friedensbewegung angegangen worden war, antwortete er durch den Kardinalstaatssekretär Merry del Val am 3. November:

«Seine Heiligkeit hat diese Ehrenbezeugung mit höchster Dankbarkeit entgegengenommen, weil sie weniger an Ihre Person, als an die erhabene Würde gerichtet war, mit der Sie bekleidet ist, indem dadurch das hohe Friedensamt anerkannt wird, das Gott dem Haupte der katholischen Kirche anvertraut hat. Die Geschichte beweist, daß die Päpste stets beflissen waren, ein solches Amt auszuüben, und der gegenwärtige Papst war glücklich darüber, daß ihm, ohne daß er die Initiative dazu ergriffen hatte, Gelegenheit gegeben wurde, dieses Mandat auszuüben, indem er durch einen seiner Vertreter dem Schiedsgericht präsierte, welchem drei amerikanische Republiken ihren Streit zur Vermeidung eines Krieges unterwarfen. Man kann demnach das Interesse begreifen, mit dem der Heilige Vater Pius X. die Bestrebungen der internationalen Friedensgesellschaften verfolgt, und ebenso seinen heißen Wunsch, dieselben vom Erfolg gekrönt zu sehen. Die Versicherung dieses Interesses und dieses Wunsches vermögen vielleicht zur Vermehrung jenes edeln Eifers beizutragen, der Sie und Ihre Kollegen beseelt. Es gereicht mir daher zur Ehre, Ihnen in dieser Beziehung die vorstehenden klaren und genauen Erklärungen abzugeben. Der erhabene Pontifex drückt Ihnen gleichzeitig die Hoffnung aus, daß man den großen Gedanken, der Sie beseelt, zu schätzen wissen wird, sowohl in bezug auf die Verhinderung und Umgehung der Kriegsgefahr, wie in bezug auf die Verminderung der Schrecken, wenn es nicht mehr möglich ist, diese Gefahr zu vermeiden.»<sup>2</sup>

Äußerst beachtenswert ist sodann wegen der Umstände das Schreiben Pius' X. vom 11. Juni 1911 an den Apostolischen

<sup>1</sup> Pii X Pont. Max. Acta II (1907) 66 ff.

<sup>2</sup> Acta Pontificia V 43 ff.; vgl. A. M. Micheletti, Ius Pianum (1914) 90.

Delegaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Diomedes Falconio, das ganz in den obigen Gedanken Leos XIII. sich bewegt:

«Mit Freuden haben Wir von Dir erfahren, daß man auf Antrieb hochangesehener Männer in den Vereinigten Staaten von Amerika sich sehr darum bemüht, den Völkern die Wohltaten des Friedens zu sichern. Es ist auch ein edles Unternehmen, die Eintracht zu fördern, feindselige Bewegungen zu unterdrücken, Kriegsgefahren fernzuhalten und selbst die Bestrebungen um den sog. bewaffneten Frieden aus der Welt zu schaffen. Was immer in dieser Sache geschieht, verlohnt sich der Mühe, auch wenn das beabsichtigte Ziel nicht alsbald und vollständig erreicht wird, verdient Lob und entbehrt nicht des Nutzens für das allgemeine Beste. Und das ganz besonders zu der Zeit, wo große Truppenmassen, sehr vervollkommnete Mordwaffen und eine schon lange geförderte Kriegswissenschaft Kriege voraussehen lassen, vor welchen selbst die größten Machthaber gar sehr zurückschrecken. Daher begrüßen Wir von Herzen ein Unternehmen, an dem jeder gute Mensch seine Freude haben muß, besonders aber Wir, die Wir nach Unserer Erhebung zum Pontifikat der Stellvertreter von jenem sind, welcher der Fürst und Gott des Friedens ist, und Wir leihen gern jenen heilsamen Bestrebungen Unsere kräftige Unterstützung. Denn Wir zweifeln nicht daran, daß eben jene trefflichen Männer von so ausgezeichneter Geisteskraft und Staatsweisheit auch Willens sind, den Weg, um der notleidenden Menschheit den Frieden zu erhalten, durch gerechte und billige Gesetze für die Gesamtheit zu bereiten. Es wird nämlich nach der Ordnung der Dinge jemand vergeblich hoffen, den Frieden sichern zu können, wenn er nicht nach Kräften bestrebt ist, daß die Tugenden in Ehren stehen, die Anfang der Ordnung und Grundlage von allem sind. So wollen Wir dementsprechend, im Gedanken an das Beispiel von so vielen hervorragenden Vorgängern, die je nach den Zeitverhältnissen sich um die Humanität unter den Völkern und um den festen Bestand der Staaten so ausgezeichnet verdient gemacht haben, auch Unserseits in dieser Sache das möglichste tun. Wo Wir aber gegenwärtig in der An-

gelegenheit nichts anderes tun können als beten, bitten Wir Gott, der die Herzen kennt und lenkt, inbrünstig, er möge denjenigen seine Hilfe leihen, welche den Völkern den Frieden verschaffen wollen, den Völkern selbst aber, die sich allgemein nach Frieden sehnen, gnädig gewähren, daß sie, frei von allem Kriegselend, einmal in Ruhe des schönen Friedens sich freuen.»<sup>1</sup>

Endlich hat Pius X. noch kurz vor Ausbruch des Krieges im Konsistorium am 25. Mai 1914 sich über die Friedensbewegung ähnlich dahin geäußert:

«Wenn je einmal, so sehnt man sich heute nach dem Frieden, wo Wir sehen, daß weithin Stände gegen Stände, Völker gegen Völker, Staaten gegen Staaten erbittert sind, und daß aus diesen gegenseitigen, täglich heftiger werdenden Zwistigkeiten oft und plötzlich schreckliche Kämpfe erwachsen. Es gibt ja freilich praktisch sehr erfahrene und angesehene Männer, welche im Interesse der Völker und der menschlichen Gesellschaft miteinander Pläne und Wege suchen, um unheilvolle Unruhen und mörderische Kriege zu verhindern und die Segnungen des süßen Friedens sich und ändern zu verschaffen. Fürwahr ein edles Unternehmen! Aber diese Pläne werden von geringem Erfolg sein, wenn man sich nicht zugleich und ernsthaft Mühe gibt, daß die Gebote der Gerechtigkeit und christlichen Liebe immer tiefere Wurzeln in den Herzen der Menschen schlagen. Heutzutage beruht Ruhe oder Unruhe in der Gesellschaft und im Staate nicht so fast auf den Herrschern als auf den Völkern. Wenn aber die Herzen des Lichtes der göttlichen Wahrheit beraubt und nicht an die Zucht der christlichen Gesittung gewöhnt sind, da ist es kein Wunder, daß dann die Völker in blinder Leidenschaft in das Verderben rennen, in das sie von verschlagenen Demagogen, die nur an ihren eigenen Nutzen denken, gehetzt werden. Wo nun die von ihrem göttlichen Stifter gegründete Kirche als die Hüterin der Gerechtigkeit und der Liebe und die Lehrerin der Wahrheit am allermeisten zum gemeinsamen Besten beizutragen vermag, ist es da nicht Sache der staatlichen Klugheit in Verwaltung des Gemein

---

<sup>1</sup> Acta Pontificia IX 401 ff.; vgl. Micheletti, Ius Pianum 209.

wesens, sie nicht bloß ungebunden und frei ihres Amtes walten zu lassen, sondern sie auch mit allen Mitteln zu unterstützen? Aber davon geschieht das Gegenteil. Denn oftmals verfährt man so mit ihr, als ob sie nicht gewissermaßen die Schöpferin und Mutter derjenigen Dinge wäre, auf welchen die menschliche und staatliche Kultur vor allem beruht, sondern als ob sie die Feindin und Gegnerin des Menschengeschlechtes wäre.»<sup>1</sup>

Als aber der Weltkrieg dann doch losbrach, da bemühte sich Pius X. mit bereits ersterbenden Kräften noch um die friedliche Beilegung des Streites, und der Schmerz über all das hereinstürmende Elend hat sein Herz vollends gebrochen.

5. Fassen wir nun diese Äußerungen der Päpste über Völkerrecht und Völkerfrieden zusammen, so ergeben sich für ihren Wiederaufbau die nachfolgenden Hauptsätze:

a) An Stelle von nationaler Eifersucht und völkischem Neid soll Gerechtigkeit und Liebe und christliche, womöglich auf der Gemeinsamkeit des Glaubens beruhende Annäherung der Völker treten. (Vgl. oben S. 11 12 22 24 25 f. 26 f. 32 33.)

b) Wo internationale Verhältnisse zu regeln sind, soll dies geschehen durch friedliches Übereinkommen in völkerrechtlichem Vertrag. Dieser, geschlossen nicht bloß für die Paziszenten, sondern auch für deren Nachfolger, soll nicht beliebig und willkürlich einseitig aufgelöst, sondern beiderseits nach dem Satz: *Pacta sunt servanda*, gewissenhaft eingehalten werden. Zeigt sich aber für die eine oder die andere Partei die moralische oder physische Notwendigkeit, vom Vertrag zurückzutreten zu müssen, so soll dies nicht einseitig oder willkürlich geschehen, sondern

---

<sup>1</sup> Acta Apostolicae Sedis VI (1914) 254 f.

wiederum durch beiderseitige friedliche Vereinbarung. (Vgl. oben S. 21 f. 29 f.)

c) Sollte solche friedliche Lösung des Konflikts aber nicht möglich sein, so soll die Sache auf eine Friedenskonferenz oder vor ein internationales, zeitweiliges oder bleibendes Schiedsgericht gebracht und von diesen beigelegt werden, wobei gegen einen Staat, der sich weigert, die strittigen Fragen dem Schiedsgericht vorzulegen oder seine Beschlüsse anzunehmen, nach bestimmten vereinbarten Normen gemeinsam vorgegangen werden soll. (Vgl. oben 15 f. 17 f. 26 ff. 31 ff.)

d) Aus diesem Grunde muß fallen das sog. Nicht-interventionsprinzip, vielmehr die Intervention namentlich zugunsten der kleineren Staaten von den großen geübt werden. Es müssen aber auch aufhören die die Völker erdrückenden unerträglichen Militärlasten und an Stelle des bewaffneten Friedens hat allgemein gleichzeitige Abrüstung zu Wasser und zu Land zu treten in den nötigen und genügenden Grenzen, um noch die öffentliche Ordnung in jedem Staat erhalten zu können. (Vgl. oben S. 15 ff. 20 f. 23 f. 25 f. 32.)

e) Endlich müssen auch fallen alle Schranken der Verkehrswege, indem man die Freiheit der Meere, die allen gehören, durch bestimmte Verfügungen sicherstellt, womit einerseits viele Anlässe zu Streitigkeiten ausgeschaltet, anderseits viele neue Quellen des Wohlstandes und Fortschrittes eröffnet werden. (Vgl. oben S. 16.)

In diesen Äußerungen und Bemühungen der Päpste um Völkerrecht und Völkerfrieden seit mehr als einem halben Jahrhundert liegt das solideste Programm für den Wieder-

aufbau des durch den gegenwärtigen Weltkrieg bis in seine Grundfesten erschütterten Völkerrechts und Völkerfriedens. Namentlich gilt dies bezüglich des Programms Benedikts XV. über die Abrüstung zu Lande und zu Wasser, die Freiheit der Meere bzw. die Gleichberechtigung auf dem Meere wenigstens im Frieden, das obligatorische internationale Schiedsgericht, das sittliche Wesen des Rechts an sich und so auch des Völkerrechts. Dafür steht auch das Urteil der Wissenschaft und der Staatsmänner.

### Drittes Kapitel.

**Das Programm des Apostolischen Stuhles, besonders Papst Benedikts XV. für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens im Urteil der Wissenschaft und der Staatsmänner.**

#### § 1. Ein verfehelter Versuch eines Programms für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens.

An Vorschlägen für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens fehlt es nicht. Besondere Beachtung hat u. a. gefunden Paul Eltzbacher<sup>1</sup>.

Dieser führt aus, daß wie die Gesetze und Verordnungen des innerstaatlichen Rechts so auch die völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Gewohnheit oder revolutionäre Rechtsbildung außer Kraft gesetzt werden können. Es hätten sich die Kriege immer mehr verschärft, sie seien zu Vernichtungskriegen geworden. Diese Verschärfung habe das Völkerrecht nicht zu hindern vermocht. Sodann seien die Kriege aus einer Sache der Regierungen immer mehr zu

<sup>1</sup> Totes und lebendes Völkerrecht (1916) 14 ff. 24 ff. 32 ff. 41 ff. 58 ff.

einer Sache der Völker geworden; sie würden nicht mehr nur zwischen Heeren und Flotten, sondern zwischen den Völkern selbst geführt mit der Einschränkung, daß der bürgerlichen Bevölkerung unnötige Leiden erspart werden sollen. Dem sei auch das Völkerrecht gefolgt. An Stelle des zusammengebrochenen völkerrechtlichen Grundsatzes vom Krieg der Heere und Flotten sei unwiderruflich der neue Grundsatz getreten, daß der Krieg, soweit das Kriegsziel dies fordere, auch gegen die bürgerliche Bevölkerung gerichtet werden dürfe. Diese Wandlung und Verschärfung sei zu bedauern, aber zu ändern sei sie nicht. Denn immer habe sich die Entwicklung des Völkerrechts in der Richtung vollzogen, daß es jede, auch die furchtbarste Verschärfung des Krieges, soweit sie dem Kriegsziele diene, als rechtmäßig anerkannte und nur unnötige Härte verbot. Es bleibe nichts anderes übrig, als die Erweiterung des bloßen Krieges der Waffen zum Völkerkrieg hinzunehmen, sie aber so zu regeln, daß unnötige Härten gegen die bürgerliche Bevölkerung vermieden werden.

Hernach entwirft Eltzbacher<sup>1</sup> ein Programm des künftigen Völkerrechts und stellt drei Grundsätze des künftigen Völkerkrieges auf:

1. Im Völkerkrieg ist auf beiden Seiten das gesamte Volk beteiligt. Die Beteiligung ist aber bei der Waffenmacht eine aktive, bei der bürgerlichen Bevölkerung eine passive. Daher darf im Landkrieg nur das Heer die Waffen führen. Dagegen ist der bürgerlichen Bevölkerung jede Führung der Waffen zu Angriff oder Verteidigung untersagt. Ebendas gilt für den Seekrieg. Wenn ein Handelsschiff auf ein feindliches Kriegsschiff schießt oder es zu rammen versucht, gleichgültig ob zum Angriff oder zur Verteidigung, in dem einen oder andern Fall liegt ein Verbrechen vor.

<sup>1</sup> Ebd. 58 ff.

2. Die feindliche Waffenmacht darf auch in ihren kleinsten Teilen bekämpft werden. Dagegen darf die bürgerliche Bevölkerung des feindlichen Staates nur als Ganzes bekämpft, dem einzelnen Angehörigen des feindlichen Volkes dürfen nur solche Leiden zugefügt werden, die geeignet sind, die Angriffs- oder Widerstandskraft des feindlichen Volkes als Ganzes zu brechen. Daher sind auch im Völkerkrieg Leben, Gesundheit, Ehre und Eigentum der Bürger geschützt.

3. Wie der feindlichen Waffenmacht, so dürfen auch der bürgerlichen Bevölkerung des feindlichen Landes Leiden nur zur Erreichung des Kriegszieles zugefügt werden. Dieser Satz gilt auch für den Kampf gegen die bürgerliche Bevölkerung, ja er ist in diesem Kampfe noch gesteigert. Von mehreren zur Erreichung des Kriegszieles geeigneten Mitteln muß gegenüber der bürgerlichen Bevölkerung das mildeste gewählt werden.

Auf Grund dieser drei Grundsätze wird dann im einzelnen dargelegt, welche Kampfmittel gegenüber der bürgerlichen Bevölkerung heute zulässig seien und welche nicht.

An Widerspruch hat es diesen Aufstellungen nicht gefehlt. Vor allem muß man der nachfolgenden Kritik Stier-Somlos<sup>1</sup> an diesen Sätzen zustimmen.

Er führt zunächst aus, daß diesen «geistvollen Gedankengängen» gegenüber durchaus festgehalten werden müsse, daß auch das künftige Völkerrecht vor allem doch wirkliches Recht sein solle. Es könne nicht gebilligt werden, daß den unzähligen faktischen Verletzungen des bisherigen, gerade für die kommenden Kriege und so auch für den jetzigen Weltkrieg geschaffenen Völkerrechts einfachhin der Charakter des Rechts beigelegt werden solle. Sodann könne davon keine Rede sein, daß mehrere in den jetzigen Krieg verwickelte Staaten dahin übereingekommen seien, bestimmte Rechtsgrundsätze

---

<sup>1</sup> Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik 218 f.

gar nicht mehr zu achten. Die Verletzungen des Völkerrechts seien entweder Rechtsbeugung, nicht Rechtsverneinung, wie ja die absichtliche und zeitlich erste Verletzung dem andern Staate zugeschoben werde, oder aber es handle sich im konkreten Fall um einen Notbehelf, der den betreffenden Rechtssatz nur für diesen Fall außer Übung setze, nicht aber aufheben wolle. Es fehle in beiden Fällen die unentbehrliche Voraussetzung einer gewohnheitsrechtlichen Bildung, nämlich die aus dem Rechtsbewußtsein fließende Überzeugung der Nichtgeltung des Völkerrechtssatzes. Außer Gewohnheitsrecht komme aber für das Völkerrecht nur Vertrag in Betracht. Auch eine vertragliche Außerkraftsetzung sei in diesem Weltkrieg in keinem Punkte erfolgt. Es sei aber möglich, daß die Praxis des gegenwärtigen Krieges zu neuen Rechtsregeln führe.

Sodann heißt es<sup>1</sup>:

«Dieser Versuch, Grundsätze des Völkerrechts aufzustellen, enthält große Gefahren. Denn die Schutzmaßnahmen, die dem Kampf gegen die nicht zur Militärmacht gehörige Bevölkerung gesichert werden sollen, können nur sehr allgemein gefaßt werden. Welches der Bevölkerung zuzufügende Leiden zur Durchsetzung der Kriegsziele notwendig ist und welches nicht, kann schließlich niemand mit Sicherheit sagen. Objektive Maßstäbe fehlen hier durchaus. Für die Durchsetzbarkeit jener Maßnahmen in die Wirklichkeit der Dinge fehlt jede Bürgschaft; sie müßte in den meisten Fällen ihren Erfolg verfehlen. Die Idee Eltzbachers kommt schließlich heraus auf eine förmliche Anerkennung der Rechtsnatur eines die ganze Bevölkerung ergreifenden gegenseitigen Kampfes, womit eine Aufhebung aller kulturellen Eigenschaften des Völkerrechts, dessen Ziel die Humanisierung des Krieges ist, verbunden sein müßte. Die während des Krieges vorgekommenen Rechtsbrüche mit dem Mantel des Rechts zu bedecken, ist aber auch deshalb bedenklich, weil dann bei

<sup>1</sup> S. 219 f.

jedem neuen Kriege alle Kriegführenden mit Verachtung auf das vor seinem Beginn als geltend geachtete jüngste Völkerrecht herabsähen und es wieder zu brechen sich für befugt hielten. Das ist die unentrinnbare Folgerung der Lehre, daß notwendigerweise jeder Krieg ein neues Völkerrecht zu schaffen hat. Natürlich würde es dasjenige sein, das der mächtigsten Kriegspartei am meisten zusagt. Sicher ist nur, daß das Völkerrecht der Zukunft sich an den Erfahrungen der Gegenwart wird orientieren müssen und daß es anders aussehen wird als dasjenige vor 1914.»

Stier-Somlo<sup>1</sup> steht mit seinem Urteil über Eltzbachers neues «Völkerrecht» nicht allein. Moritz Liepmann<sup>2</sup> meint, die «Barbarei» sei das Ideal eines solchen Völkerrechts und bezeichnet Eltzbachers Schrift als «echten literarischen Kriegsgreuel», der jede Barbarei als Völkerrecht verewige. J. Jastrow<sup>3</sup> charakterisiert die Grundgedanken Eltzbachers als auf Verwechlung von Arbeits- und Wahrheits-hypothese beruhend. Weiterhin haben sich gegen Eltzbacher ausgesprochen: Paul Laband<sup>4</sup>, Tönnies<sup>5</sup>, Strupp<sup>6</sup>.

Nein! Ein solches Programm kann nicht die Grundlage für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens sein. Wir müssen eine andere, solidere suchen, die nicht Gewalt Recht sein läßt. Eine solche Grundlage bietet aber das Programm des Apostolischen Stuhles, insbesondere Papst Benedikts XV. Darin ist sich das Urteil der Wissenschaft und der Staatsmänner im wesentlichen einig.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch seine Besprechung in Zeitschrift für Völkerrecht X (1917) 216 ff.

<sup>2</sup> Deutsche Juristenzeitung XXII (1917) 922.

<sup>3</sup> Völkerrecht und Wirtschaftskrieg (1917) 15.

<sup>4</sup> Archiv des öffentlichen Rechts XXXVI (1916) 129 ff.

<sup>5</sup> Weltkrieg und Völkerrecht (1917) 11 ff.

<sup>6</sup> Gegenwartsfragen des Völkerrechts (1918) S. 8, A. 10; S. 10, A. 13. Vgl. auch die Besprechung von S. F. in der Internationalen Rundschau II (1915/16) 666 f.

§ 2. Das Programm des Apostolischen Stuhles, besonders Papst Benedikts XV. für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens im Urteil der Wissenschaft.

1. Als ein Mittel zu diesem Wiederaufbau nennt Benedikt XV. in erster Linie **die Abrüstung zu Lande und zu Wasser**. Es kann nämlich kein Zweifel sein, daß der furchtbare Weltkrieg neben anderem im letzten Grunde doch vor allem dem seit einem halben Jahrhundert in riesigen Proportionen wachsenden, nach und nach alle Völker in seinen Bannkreis hineinziehenden, immer unerträglicher werdenden, namentlich von England und Amerika perhorreszierten Militarismus entsprungen ist.

Hierin stimmt die Wissenschaft mit dem Papste überein.

So schreibt der um die Friedensbestrebungen und das Völkerrecht hochverdiente Marburger Professor Schücking<sup>1</sup> im Einklang mit den schon vor dem Krieg in seinem Buch «Der Staatenverband der Haager Konferenzen» (1912) verfochtenen Ideen:

«Als eines der hauptsächlichsten Resultate der internationalen Neuordnung könnten dann auch die Bestimmungen über die Verminderung der Rüstungen in das Dokument aufgenommen werden. Für die Art und Weise ihrer Durchführung wäre wohl ein Spezialabkommen zu schließen.»

Wehberg<sup>2</sup> meint:

«Aber auch die Frage der Verminderung der Rüstungen verdient nicht minder unsere gespannte Aufmerksamkeit. Es darf nicht so weiter gehen wie bisher, daß die Mächte rüsten und wieder rüsten, dadurch die Spannung der politischen Lage vergrößern und einer in dem andern den Glauben erweckt, der Gegner wolle ihn angreifen. Im System der Rüstungen liegt es, daß sie nicht nur schützen, sondern auch bedrohen, bis eines

---

<sup>1</sup> Der Dauerfriede 85.

<sup>2</sup> Das Papsttum und der Weltfriede 120.

Tages die Spannung so furchtbar geworden ist, daß die Kanonen von selbst losgehen. Mancherlei Möglichkeiten sind in dieser Richtung bereits gezeigt worden, und ich glaube, daß sich bei gutem Willen die Möglichkeit bietet, eine internationale Beschränkung der zu Militärzwecken zu verwendenden Summen herbeizuführen. Mit der Einschränkung der maritimen Rüstungen muß eine Anerkennung des Prinzips der Freiheit der Meere verbunden werden.»

In ebendiesem Sinne heißt es in einer vom Schweizerischen Komitee zum Studium der Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages herausgegebenen Arbeit<sup>1</sup> unter ganz richtiger Betonung, daß wir ohne das fieberhafte Wettrüsten der letzten Dezennien den heutigen Weltkrieg nicht hätten:

«Wenn es gelänge, die Verhandlungen des Friedenskongresses im Sinne und Geiste unserer bisherigen Ausführungen zu leiten, also vor allen Dingen das Bündnissystem, die Quelle des gegenseitigen Mißtrauens, zu beseitigen, dann würde aber für die Staaten eigentlich auch jeder Grund und Vorwand wegfallen, sich weiter gegenseitig bis an die Zähne bewaffnet gegenüberzustehen. Das Wettrüsten würde dann also gegenstandslos werden. Sollte es unter diesen Umständen dann nicht auch möglich sein, eine Verständigung über die Rüstungen zustande zu bringen? Zwar haben die beiden Haager Friedenskonferenzen sich an diesem schwierigen Problem vergeblich abgemüht, aber ohne Beseitigung der politischen Ursachen wäre es auch wohl ein Kunststück gewesen, dasselbe zu lösen. Jetzt aber dürfte die Situation eine wesentlich andere, für die Lösung des Problems außerordentlich günstige sein. Wir gehen offenbar einer neuen politischen Ära entgegen, in der die Grundlagen des politischen Systems sicherlich gänzlich veränderte sein werden. Eröffnet man diese Ära damit, daß man eine allen gemeinsame Rechtsordnung an die Stelle der politischen Sonderbündnisse mit dem Zweimächtegruppen-

<sup>1</sup> Die Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrags (1915) 31 ff. Vorsitzender dieses Komitees ist der Völkerrechtslehrer Ofr. Nippold in Bern.

system und dem Gleichgewichtssystem setzt, dann liegt nicht der mindeste Grund mehr zu der Annahme vor, daß man nicht auch in der Rüstungsfrage einen Schritt weiter kommen sollte. So erscheint uns die Hoffnung, daß der künftige Friedenskongreß dieses Postulat in Erwägung ziehen werde, also keineswegs als eine übertriebene. Das Problem ist ein so schwerwiegendes, daß es nur durch eine besonders günstige Gelegenheit zur ernsthaften Diskussion gelangen konnte. Die Haager Friedenskonferenzen waren dafür nicht der richtige Boden, weil die politischen Voraussetzungen für die Lösung des Problems damals fehlten. Der künftige Friedenskongreß aber würde in jeder Beziehung die geeignetste Instanz sein, um eine Lösung dieses Problems herbeizuführen. Wenn jemals der Moment kommen wird, wo man über das bisherige Rüstungssystem miteinander reden muß und reden kann, dann wird es in der Stunde der Fall sein, in der die Staatenvertreter zusammenkommen, um über die Bedingungen zu verhandeln, unter denen künftig zwischen ihnen Friede gehalten werden soll. Und wer dann ehrlich einen dauerhaften Frieden will, der wird zugeben müssen, daß es ohne neuerliche Friedensgefährdung mit dem Rüsten nicht mehr in dem bisherigen Stile weitergehen kann. Die Hoffnung, daß der Friedenskongreß sich mit dieser Frage befassen wird, ist aber auch um so berechtigter, als es kaum eine andere Forderung gibt, die von so weittragender Bedeutung für die politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des künftigen Europas wäre wie diese.

«Wenn der Kongreß in erster Linie die Hauptursachen des jetzigen Krieges im Interesse der künftigen Friedenssicherung beseitigen will, dann hat er keine wichtigere Aufgabe als gerade die der Verständigung über die Rüstungen. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: ohne das Wettüsten der letzten Jahre hätten wir heute keinen Krieg. Die unter diesem Zeichen betriebenen Rüstungen der letzten Jahrzehnte — wir betonen ausdrücklich, daß wir dabei nicht ein einzelnes Land, sondern alle beteiligten Länder ins Auge fassen, also mit andern Worten das System des Wettüstens meinen — haben in Wirklichkeit nicht der Erhaltung des Friedens gedient, sondern direkt dazu beigetragen, den Krieg herbeizuführen und die Friedenspolitik der Diplomatie, die unter

dem bisherigen System ohnehin einen schweren Stand hatte, illusorisch zu machen. Jedes Land faßte die Rüstungen des Nachbarn eben als gegen sich gerichtete Drohung auf und suchte das andere im Rüsten zu überbieten, bis man sich schließlich überall so überrüstet hatte, daß die ‚Bombe einmal platzen mußte‘. Eine Bedrohung kann aber niemals als Sicherung des Friedens gelten. Der Satz: *Si vis pacem, para bellum*, ist mit Bezug auf das Wett-rüsten durch den jetzigen Krieg jedenfalls und endgültig gerichtet worden. Unter einem System des gegenseitigen Bedrohens, bei dem jeder gegen seinen Nachbarn das Mißtrauen hegt, daß er nur rüste, um ihn zu gelegener Stunde zu überfallen, ist ein ehrlicher Friede nun einmal nicht möglich.

«Wenn man aber, wie wir es hoffen, einmal so weit sein wird, daß man im Prinzip einig ist, sich über die Rüstungsfrage miteinander zu verständigen, dann dürfte es auch verhältnismäßig leicht erscheinen, eine Formel für diese Verständigung zu finden. Das Prinzip, von dem man bei dieser Verständigung über die Rüstungen — die keineswegs einer völligen Abrüstung gleichzukommen braucht, obwohl eine solche zweifellos die idealste Lösung wäre — auszugehen hätte, wäre unseres Erachtens einfach das, daß jeder Staat nur so viel stehende Truppen unterhalten darf, als er zu seiner Sicherheit vernünftigerweise nötig hat. Also an die Stelle der Bedrohung des Gegners hätte grundsätzlich die Sorge für die eigene Sicherheit zu treten. Sobald diese Sorge in Unsicherheit für den Nachbar ausartet, ist die vernünftige Grenze für das Rüsten überschritten, und das Überrüsten, das Wett-rüsten beginnt, und mit ihm setzt die Schraube ohne Ende ein. Dafür, daß diese Grenze nicht überschritten wird, daß sie von keinem am Friedensschluß beteiligten Staat überschritten werden darf, hätte also die durch den Friedenskongreß herbeizuführende Verständigung zu sorgen. . . .

«Daß es aber auf der andern Seite nicht überflüssig ist, die Diskussion dieses Gegenstandes ernstlich zu befürworten, beweisen uns leider manche Stimmen, die aus kriegführenden Ländern zu uns herübertönen, und in denen gesagt wird, nach dem Kriege könne keine Rede sein von Abrüstung oder Rüstungsverständigung, es müsse im Gegenteil dann noch stärker als vorher gerüstet und

die allgemeine Wehrpflicht aller Wehrfähigen endgültig und konsequent durchgeführt werden. Man sieht daraus, daß der Rüstungswahnsinn wirklich keine Grenzen kennt, und daß es wirklich dringend not tut, ihm endlich ein kategorisches Halt zu gebieten! »

Im Laufe des Krieges haben sich dann der ursprünglich rein pazifistischen Forderung in immer stärkerem Maße Stimmen angeschlossen, zumal nachdem das Haager Mindestprogramm die Abrüstungsfrage zur Diskussion gestellt hatte<sup>1</sup>. Von solchen Stimmen seien bemerkt: Hans Delbrück<sup>2</sup>, Cathrein<sup>3</sup>, Graf Julius Andrassy<sup>4</sup>, Strupp<sup>5</sup>, Friedrich Wilhelm Foerster<sup>6</sup>, vor allem aber jetzt Matthias Erzberger<sup>7</sup>.

An Äußerungen jedoch gegen die Abrüstung, von denen in der Schweizerischen Denkschrift im allgemeinen die Rede ist, seien verzeichnet: Max Frischeisen-Köhler<sup>8</sup>, Heinrich Scholz<sup>9</sup>, August Sturm<sup>10</sup>, Erich Brandenburg<sup>11</sup>, v. Gierke<sup>12</sup>, A. Schmid<sup>13</sup>.

Man macht u. a. dagegen geltend die Schwierigkeiten der Festsetzung einer gleichen Formel für die jedem Staate er-

<sup>1</sup> Zentralorganisation für einen dauernden Frieden. Offizieller Kommentar des Mindestprogramms Haag 1915. Vgl. auch ihren *Recueil de Rapports sur les différents points du Programme-Minimum I* (1916) 315 ff.; *II* (1916) 165 ff.; *III* (1917) 173 ff.; *IV* (1918) 289 ff.

<sup>2</sup> Die allgemeine Abrüstung (Preußische Jahrbücher CLXXI [1917] 243 ff.).

<sup>3</sup> Die Grundlage des Völkerrechts 87.

<sup>4</sup> Die Friedensfrage (1918) 62 f.

<sup>5</sup> Gegenwartsfragen des Völkerrechts 80 ff.

<sup>6</sup> Weltpolitik und Weltgewissen (1918) 125.

<sup>7</sup> Der Völkerbund. Der Weg zum Weltfrieden (1918) 116 ff.

<sup>8</sup> Das Problem des ewigen Friedens (1915) 38 ff.

<sup>9</sup> Der Krieg und das Christentum (1915) 11 ff.

<sup>10</sup> Grundlagen und Ziele des Rechts, insbesondere des heutigen Völkerrechts und des heutigen Friedensrechts (1916) 47.

<sup>11</sup> Deutschlands Kriegsziele (1917) 24 ff.

<sup>12</sup> Unsere Friedensziele (1917) 33 ff.

<sup>13</sup> Die Gewalt als Grundlage des Rechts (1918) 34 ff.

laubten Zahl von Truppen und Schiffen bei der großen Verschiedenheit derselben in geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht, der Priorität in der Abrüstung, der Kontrolle über die Einhaltung der verabredeten Satzungen, die Gefahr geheimer Kriegsvorbereitungen, die Konservierung veralteter Zustände, die Verhinderung jeglichen Fortschrittes usw.

Nichtsdestoweniger plädieren die zuvor angeführten Stimmen für die Abrüstung mit guten Gründen als möglich und als den besten, ja wohl einzigen Weg, um der Wiederkehr solch greuelvoller Kriege unter den von den Militärlasten erdrückten Staaten vorzubeugen — ganz in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Apostolischen Stuhles, insbesondere Papst Benedikts XV.

Wenn z. B. gegen die Abrüstung eingewendet wird, es sei bei der großen Verschiedenheit der Staaten in geographischer oder wirtschaftlicher Hinsicht schwer, eine gleiche Formel für die jedem Staate erlaubte Anzahl von Truppen und Schiffen zu finden, so erwidern die Verteidiger der Abrüstung, wie Benedikt XV., mit Recht hierauf, daß keine absolut gleiche, sondern nur eine relativ gleiche Zahl gefordert werde, entsprechend der Aufrechthaltung der Ordnung im Innern und der Sicherheit nach außen je für den einzelnen Staat. Da aber gerade der letztere Punkt mit gutem Grund als der schwierigere hingestellt wird, so ist durch den künftigen Völkerbund oder eine dementsprechende Organisation und auch durch die Parlamente — worauf der Kardinalstaatssekretär Gasparri in seinem Schreiben an den Erzbischof von Sens noch ganz besonders hinweist — die Möglichkeit gegeben, Kontrolle zu üben über Zeit, Art und Maß der Abrüstung oder etwa gar über verbotene Neurüstung und geplante Kriegsvorbereitung. Vollends unstichhaltig dürfte der Einwurf sein, daß durch die Abrüstung infolge der so genommenen Kriegsmöglichkeit veraltete Zustände konserviert,

alle Fortschritte verhindern würden. Nichts hat so sehr den Fortschritt nach jeder Seite hin verhindert als die ungeheuern Ausgaben für das Militär. Unerschwinglich vollends würden die Kosten der Neuausrüstung nach dem Weltkrieg bei Aufrechterhaltung des alten Heerwesens und infolge hiervon die Aufwendungen für neue drohende, noch fürchterlichere Weltkriege.

2. Ein anderer Grundstein für den Wiederaufbau von Völkerrecht und Völkerfrieden ist nach Benedikt XV. entsprechend der Abrüstung zu Lande die **Freiheit der Meere bzw. die Gleichberechtigung auf dem Meere, wenigstens im Frieden.**

Hierüber bemerkt Stier-Somlo<sup>1</sup>:

«Das bedeutet nicht ohne weiteres Freiheit der Meere für alle Staaten. Mag es ein hohes, von Deutschland sich selbst gesetztes Ziel im Interesse der ganzen Mehrheit sein, so kann man doch nicht verkennen, daß, um es zu erreichen, eine größere weltpolitische Macht notwendig ist, als sie uns zurzeit und in den kommenden Jahrzehnten zur Verfügung steht. Freiheit oder Unfreiheit der Meere ist eine Frage der größeren oder geringeren Seeherrschaft einzelner Staaten. Es muß für Deutschland genügen, wenn es gegenüber England sich selbst als gleichberechtigt durchsetzt und eine Unterbrechung seines überseeischen Handels nicht mehr gewärtigen muß.»

In einer zweiten Schrift desselben Autors<sup>2</sup> liest man nach eingehender Erörterung über das Problem und den Grundsatz «der Freiheit der Meere in Friedens- und Kriegzeiten»:

«Es ist klar geworden, daß die Freiheit der Meere in Friedenszeiten eine berechnete, aber erst noch in die Höhe bindender Rechtsregelungen zu erhebende

---

<sup>1</sup> Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik 274 f.

<sup>2</sup> Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht (1917) 119.

Forderung ist, die auch Deutschland mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verwirklichen helfen soll; daß dagegen die Meeresfreiheit für den Kriegsfall unter allen Umständen und im vollsten Umfang zu sichern unmöglich ist, weil dies die Beseitigung des Seekriegs überhaupt bedeutet.»

Und der Schluß des zuletzt genannten Buches lautet<sup>1</sup>:

«Lehne ich hiermit den Weltstaatenbund als aussichtslos ab, so auch auf der andern Seite alle diejenigen Tendenzen, die auf eine grundsätzliche Ausschaltung des Völkerrechts überhaupt abzielen und einer bloß nationalen Rechtsordnung auch im Verhältnis zu andern Staaten das Wort reden. Inmitten dieser zwei Extreme, der utopistischen Weltstaats- und der egoistischen Nationalpolitik steht das System des Weltgleichgewichts. Wie der Gedanke des Weltstaatenbundes an unerbittlichen Härten der Wirklichkeit scheitern muß, so würde die nationale Begrenzung und Einengung notwendigerweise zu jener Vereinzelnung führen, die den Versuch aller feindlich gesonnenen Staaten zur Vernichtung geradezu herausforderte.

«Endlich steht das hier, wenn auch nur in kurzen Umrissen angedeutete Ideal in einem nicht zu verkennenden Widerspruch zu allen Folgerungen, deren letzte Weisheit doch immer ist: Niederbringung und Vernichtung Englands. Wenn die Forderung nach der Freiheit der Meere überhaupt einen Sinn haben soll — so sagt uns der Geschichtsforscher Erich Brandenburg —, so kann es nur der sein, daß dieser Zustand aufhören müsse, daß in Zukunft weder England noch überhaupt irgendeine einzelne Seemacht einen solchen Grad von Überlegenheit auf dem Weltmeer besitzen dürfe, daß es jeden Gegner, der sich ihm entgegenstellt, durch die Abschneidung der Lebensquellen für seine Wirtschaft und sein Dasein erdrosseln kann. Die Freiheit würde vielmehr dann als gesichert zu betrachten sein, wenn, wie es eine Anzahl ungefähr gleich starker Landmächte gibt, auch eine Reihe ziemlich

<sup>1</sup> S. 134 f.

gleich starker Seemächte vorhanden wäre, die sich gegenseitig im Schach hielten, und von denen keine allein stark genug wäre, eine Lahmlegung des ganzen Weltverkehrs erzwingen zu können.‘ Die Niederrichtung Englands ist eine Utopie; die Ablehnung einer Verständigungsmöglichkeit mindestens im Sinne einer Anbahnung einer Gleichgewichtspolitik wäre ein ungeheurer politischer Fehler, vor dem Deutschland bewahrt werden muß. Das Gleichgewichtssystem ist unverträglich mit der Absicht Englands, Deutschland zu vernichten, aber auch mit der, Deutschland — auch wenn es möglich wäre — diejenige überragende Stellung zur See zu geben, die jeden Widerspruch jedes andern Staates zum Schweigen bringen könnte. Die Zukunft der Welt ruht in dem festen Willen aller Völker und Staaten, sich gegenseitig Leben, Entwicklung, Freiheit und Kultur zu verbürgen.»

Im Vorwort zu der letztbemerkten Schrift über die Freiheit der Meere kann Stier-Somlo sagen, daß Wilhelm van Calker<sup>1</sup> und Heinrich Triepel<sup>2</sup> zu annähernd gleichen Ergebnissen gekommen seien, daß also in einem der wichtigsten Punkte des ganzen Fragenkreises drei deutsche Vertreter der Völkerrechtswissenschaft, gänzlich unabhängig voneinander, übereinstimmen.

Schücking<sup>3</sup> setzt «die Freiheit der Meere» dahin auseinander:

«Soll wirklich die Freiheit der Meere gewonnen werden, so ließe sich das nur durch eine radikale Umwälzung der völkerrechtlichen Verhältnisse zur See erreichen. Während man die Freiheit der Meere in Friedenszeiten vor Jahrhunderten gegenüber den Ansprüchen einzelner Nationen auf ihre ausschließliche Benutzung zu Handelszwecken nur durch den Grundsatz hat über-

<sup>1</sup> Das Problem der Meeresfreiheit (1917).

<sup>2</sup> Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß (1917).

<sup>3</sup> Der Dauerfriede 54 f. In ganz gleichem Sinne äußert sich Schücking darüber in dem Vortrag: Die Freiheit der Meere (Internationale Rundschau IV [1918] 209 ff.) und in der Schrift: Internationale Rechtsgarantien 43 ff.

winden können, daß das Meer überhaupt staatenlos sei, kann man umgekehrt die Meeresfreiheit für den Krieg nur dadurch gewinnen, daß man das Meer unter eine organisierte Kontrolle der Gesamtheit der Kulturstaaten bringt. Das offene Meer war bisher grundsätzlich Kriegsschauplatz, weil es eine *res nullius* war. Diesen Obersatz für alle Rechte des Kriegführenden zur See gilt es zu beseitigen, indem man das offene Meer zu einer *res omnium* macht.

«Sobald das offene Meer eine *res omnium* wäre, könnten die Neutralen in einem künftigen Seekrieg verlangen, daß alle kriegerischen Akte auf hoher See überhaupt unterbleiben.

«Nur bei dieser Rechtslage wären aber die nötigen juristischen Voraussetzungen gegeben, um die Durchführung der Freiheit der Meere auch tatsächlich zu sichern.

«Der Staatenverband der Kulturstaaten, den die Haager Friedenskonferenzen schon heraufzuführen begonnen haben, und dem wir die Herrschaft über das Meer anvertraut sehen möchten, muß diese Herrschaft schon in Friedenszeiten organisieren. Wir brauchen eine internationale Exekutive auf dem Meere, stark genug, um auch in Kriegszeiten die Kriegführenden auf der See in gesetzlichen Schranken zu halten. Eine solche internationale Exekutive wird aufgebaut sein müssen auf dem System von maritimen Kontingenten der zu einem internationalen Verbände zusammengefaßten Kulturstaaten.

«Es ist das besondere Verdienst des Leydener Völkerrechtsgelehrten van Vollenhoven, diesen Gedanken der internationalen Polizei auf dem Meere schon einige Jahre vor dem Krieg zur völkerrechtlichen Diskussion gestellt zu haben. Auch mag darauf hingewiesen werden, daß das Völkerrecht bisher schon für einzelne solidarische Zwecke der Kulturstaaten oder eines kleineren Kreises von ihnen Ansätze zu einer internationalen Meerespolizei in Friedenszeiten hervorgebracht hatte, z. B. für die Bekämpfung des Sklavenhandels zur See, Überwachung der Nordseefischerei usw.

«Gleichzeitig wäre durch vertragmäßige Abreden die maritime Rüstung der Einzelstaaten so einzuschränken, daß die internationale Exekutive unter allen Umständen die militärische Überlegenheit gegenüber jeder möglichen Kombination von einzelstaatlichen Flotten hätte.

«Nur eine rechtlich geordnete internationale Herrschaft zur See kann für Kriegszeiten die Freiheit der Meere gewährleisten und für Friedenszeiten dem unseligen System des Wettrüstens ein Ziel setzen.»

Noch entschiedener als Schücking tritt Christian Meurer<sup>1</sup> für die Meeresfreiheit nicht bloß im Frieden, sondern auch im Krieg ein. Ebenso Erzberger<sup>2</sup>.

Daß jedoch Stier-Somlo, van Calker, Triepel gegenüber von Schücking, Meurer und Erzberger darin abweichen, daß sie die Freiheit der Meere wohl für Friedens-, nicht aber für Kriegszeiten für möglich halten, ist aus dem Vorstehenden klar. Triepel<sup>3</sup> bezeichnet eine durch Rechtsregeln vollkommen gesicherte Freiheit des Seehandels in Kriegszeiten geradezu als Traum. «Nur für den Mächtigen ist das Meer frei, niemals für den Schwachen.» Ihm und seinen Gesinnungsgenossen tritt im wesentlichen auch Strupp<sup>4</sup> bei.

Jedenfalls aber stehen auch Stier-Somlo, Triepel, van Calker und Strupp — um von Schücking, Meurer und Erzberger, die noch mehr hoffen, zu schweigen — in weitgehendem Einklang mit Benedikt XV., wenn derselbe in seiner Note vom 1. August 1917 schreibt: «Wenn einmal die Oberherrschaft des Rechts so hergestellt sein wird, mögen alle Schranken der Völkerverkehrswege fallen, indem man noch durch ebenfalls festzusetzende Regeln die wahre Freiheit der Meere, die allen gehören, sichert, was einerseits zahlreiche Ursachen des Konflikts aus dem Wege

<sup>1</sup> Das Programm der Meeresfreiheit (1918) 100 ff.

<sup>2</sup> Der Völkerbund 128 ff.

<sup>3</sup> Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß 40 f.

<sup>4</sup> Gegenwartsfragen des Völkerrechts 85 ff. Vgl. ferner die Referate in dem *Recueil de Rapports der Zentralorganisation für einen dauerhaften Frieden* II (1916) 175 ff.; III (1917) 223 ff.

räumen und anderseits viele neue Quellen des Gedeihens und des Fortschritts öffnen würde.»

Dem möchten wir unserseits noch beifügen, daß die Ausgestaltung der Meeresfreiheit auch für den Krieg überaus weiten Spielraum läßt: Beseitigung oder wenigstens Einschränkung von Beuterecht, Blockade und Konterbande, so daß doch weitgehende Lösung in der Abrüstung zur See bestünde.

3. Eine dritte, besonders bedeutsame Unterlage für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens bietet nach Benedikt XV. das **obligatorische internationale Schiedsgericht**.

Über dessen Wesen und Wirksamkeit gehen wiederum eine Reihe von Gelehrten mit dem Papste einig.

So schreibt Wehberg<sup>1</sup>:

«In den großen internationalen Haager Konferenzen, deren periodische Einberufung bereits von der zweiten Konferenz von 1907 angebahnt worden ist, haben wir das geeignete Organ zur Schaffung und Fortentwicklung derjenigen Rechtsnormen, die ein friedliches Zusammenleben der Staaten in immer höherem Maße gewähren. Der jetzt bestehende Haager Schiedshof muß erheblich ausgebaut werden. Bisher trat er nur von Fall zu Fall zusammen, und die Parteien wählten aus einer bestimmten Liste die ihnen gut scheinenden Schiedsrichter. Dieses Verfahren hatte mancherlei Nachteile. Die Schnelligkeit und Billigkeit der Prozesse hatte unter dem jedesmaligen Zusammentritt zu leiden. Auch konnten Gerichtshöfe, die ohne Zusammenhang miteinander Recht sprachen, keine einheitliche Jurisprudenz auf völkerrechtlichem Gebiete begründen. Ein wirklich ständiger Gerichtshof mit berufsmäßig tätigen Richtern würde diese Nachteile beseitigen. Er würde durch die Häufigkeit seiner Entscheidungen den Staaten diese Art friedlicher Streiterledigung immer näher bringen. . . .

«Aber gewiß ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, heute bereits alle Streitfragen vermittelt der Schiedsgerichtsbarkeit, also

---

<sup>1</sup> Das Papsttum und der Weltfriede 117 ff.

mehr oder minder auf rechtliche Weise zu lösen. Es gibt politische Differenzen, bei denen noch andere Momente als solche des Rechts mitsprechen, und deren Erledigung wird am besten von den Streitparteien selbst übernommen. Hier ist es die Aufgabe des Völkerrechts, Mittel und Wege zu schaffen, daß die Parteien auch wirklich zu einer Entscheidung gelangen. Oftmals sind sie zu erregt, und es ist schon viel, wenn es gelingt, die Lösung des Konflikts für einige Zeit hinauszuschieben, um dann mit größerer Ruhe den Streit zu erledigen. Die Vertragsprojekte des amerikanischen Staatssekretärs Bryan sind in dieser Beziehung bahnbrechend. Danach sollen sich die Parteien verpflichten, den Streit einer internationalen Untersuchungskommission zu übergeben und vor einem Jahr nicht zu den Waffen zu greifen. Ganz gewiß ist dies ein guter Weg, der zusammen mit dem Institut der Vermittlung dazu beitragen muß, eine friedliche Lösung herbeizuführen. Wie mancher Streit, über den es zum blutigen Krieg kam, wäre friedlich erledigt worden, wenn man seine Lösung ein wenig hinausgeschoben hätte, bis eine Beruhigung der Parteien eingetreten wäre und die andern Staaten Gelegenheit gehabt hätten, ihrerseits Vorschläge zu machen! Diese Erweiterung der Methoden friedlicher Erledigung internationaler Streitigkeiten dürfte eine der wichtigsten Aufgaben nach dem Kriege sein.»

In der Denkschrift des Schweizerischen Komitees zum Studium der Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages liest man<sup>1</sup>:

«Neben der Anerkennung der Rechtspflicht zur Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens gibt es aber noch ein anderes Postulat, für das der Friedenskongreß sich einsetzen sollte, sei es, daß er selbst die Realisierung desselben in die Hand nimmt, sei es, daß die Kongreßmächte die Verpflichtung übernehmen, dasselbe auf der Haager Friedenskonferenz zur Durchführung zu bringen. Es ist das die Einsetzung eines wirklich ständigen Schiedsgerichtshofes. Der jetzige Haager Schiedshof trägt nur dem Namen nach einen ständigen Charakter. Er bedarf der

---

<sup>1</sup> S. 49 f.

Ausgestaltung im Sinne einer wirklich ständigen Institution. Die zweite Haager Friedenskonferenz hat sich mit diesem Problem bereits eingehend beschäftigt und hat den Wunsch hinterlassen, daß die Konferenzmächte einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf einer Konvention für die Errichtung einer ‚*Cour de justice arbitrale*‘ annehmen möchten. Dieser damalige Entwurf wies aber verschiedene erhebliche Mängel auf. Man wird die Sache besser machen müssen, und es fehlt auch dafür nicht an Vorarbeiten. In jedem Fall muß und darf man aber hoffen, daß ein solcher ständiger Schiedsgerichtshof geschaffen wird, und es darf daher wohl als eine der Aufgaben des Friedenskongresses bezeichnet werden, daß er seinerseits alles tut, was in seiner Macht ist, um die Realisierung dieses Postulats zu sichern und zu fördern.»<sup>1</sup>

Stier-Somlo<sup>2</sup> äußert sich dahin:

«Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ganz sicher kein Allheilmittel. Solange die Staaten die Formel sich vorbehalten, sie unterwürfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit nur insoweit, als nicht die Existenz und die Ehre der Nation in Frage steht, wird man auf wenig Erfolg gerade bei Austragung von weltbewegenden Streitigkeiten rechnen können. Jeder Staat wird gegebenenfalls geneigt sein, bei an sich wichtigen Streitpunkten auf jene Formel zurückzugreifen. So selbstverständlich es auch vielen scheint, daß sich Staaten jenen Vorbehalt leisten, so wird es doch notwendig sein, die Frage, ob wirklich eine Dasein oder Ehre berührende Angelegenheit zum Gegenstande des Streites geworden ist, nicht allein dem Staate zu überlassen, der sich des Vorbehalts bedient. Es ist nicht zu befürchten, daß bei solcher Regelung eine Unterdrückung der Lebensnotwendigkeiten einer Großmacht entsteht; denn schließlich wird sie sich einem Schiedsgerichtsurteil, das ihr ans Leben und an die Ehre geht, nicht fügen. Aber gerade deshalb ist es nicht wahrscheinlich, daß die Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Vgl. weiter Zentralorganisation für einen dauerhaften Frieden. *Recueil de Rapports* I (1916) 241 ff.; II (1916) 303 ff.; III (1917) 71 ff.; IV (1918) 107 ff. 171 ff.

<sup>2</sup> Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik 228 f.

jemals zu solchen verzweifelten Mitteln Anlaß geben wird. Von allergrößter Bedeutung würde aber schon sein, wenn durch immer häufigere Inanspruchnahme der internationalen Schiedsgerichte immer mehr Zündstoff zwischen den Staaten gelöscht, wenn immer zahlreichere, durch persönliches Nähertreten auch menschlich wertvollere Beziehungen unter den Schiedsrichtern der verschiedenen Nationen entstünden, wenn man lernte, an diesen mit den letzten politischen Fragen der Staatenwelt sich beschäftigenden Stellen die Gründe und Gegen Gründe zu hören, und wenn man so allmählich Verständnis gewänne auch für die allerentgegengesetztesten Gedanken und Strebungen. So kann man alles in allem mit einiger Zuversicht in die Zukunft des Völkerrechts blicken und die Klagen über den vollständigen Zusammenbruch auf das richtige Maß zurückführen.»

Zorn<sup>1</sup> führt darüber aus:

«Aber mit der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Ehrenklausel (daß die Staaten die allgemeine Rechtspflicht anerkennen sollten, internationale Streitfälle der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, nur insoweit diese Streitfälle nicht die Ehre oder die Lebensinteressen der Staaten berührten) wird die Welt sich künftig nicht begnügen wollen, und jeder Sachkundige weiß, mit welcher Lebhaftigkeit schon seit Jahren an dem Problem gearbeitet wurde, auch Ehrenfragen der Staaten der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Dies ist das große und unendlich schwere Problem der Zukunft, an dessen Lösung mitzuarbeiten auch wir Deutsche uns nicht weigern dürfen. Über die Lösung dieses Problems ist zuvörderst zu bemerken, daß eine freiwillige Unterwerfung auch solcher Streitfälle unter die Schiedsgerichtsbarkeit den Parteien jederzeit offensteht. Wiederholt ist auch eine solche freiwillige Unterwerfung erfolgt, und in mehreren vom Haager Schiedshof zu friedlicher Erledigung gebrachten Streitfällen kann kein Zweifel obwalten, daß sie unter die Ehrenklausel fielen; als typisch hierfür kann der Venezuelastreit bezeichnet werden, der seinerzeit die ganze Welt diesseits und jenseits der

<sup>1</sup> Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1917) 34 ff.

Meere erregte und der im Haag seine friedliche Erledigung durch Rechtsspruch fand, dem die Beteiligten sich ohne Widerspruch fügten. Man wird erwarten dürfen, daß nach den furchtbaren Erfahrungen der gegenwärtigen Weltkatastrophe die Staaten geneigt sein werden, in noch größerem Umfange als bisher den friedlichen Austrag auch schwerer politischer Streitfälle durch den bewährten Haager Schiedshof anzurufen.

«Wie aber, wenn dies nicht geschieht? Die Staaten haben bis vor kurzem einen ernsthaften Versuch, dieses Problem zu lösen, nicht gemacht; nur von privater, pazifistischer Seite sind hierüber Vorschläge gemacht worden, die einen mehr oder minder utopistischen Charakter trugen. Nach den Wunden, die der Weltkrieg der Menschheit geschlagen hat, wird dies, wie bestimmt angenommen werden muß, anders werden, und der deutsche Reichskanzler hat in der denkwürdigen Rede vom 9. November 1916 von einem ‚Schrei‘ gesprochen, der durch die Welt gehen werde nach friedlicher Erledigung der internationalen Streitfälle. Auch in Deutschland wird dieser Schrei ertönen, selbst in Kreisen, die alle Bestrebungen dieser Art bis jetzt als eitel Schwindel verhöhnen zu müssen überzeugt waren; die Erklärungen der Vertreter aller Parteien des Reichstags am 9. November 1916 sind dafür überaus bezeichnend.»

Nach Darstellung anderweitigen und eigenen Lösungsversuchs des Problems schließt Zorn:

«Daß damit der Sicherung des Weltfriedens ein Dienst von unendlich großer Bedeutung unter allen Umständen geleistet wäre, wird niemand bezweifeln. Und dies wäre ein gewaltiger und nach meiner Überzeugung erreichbarer Fortschritt der Menschheit, mit dem wohl in den meisten Fällen die Verhinderung des Austrages mit den Waffen bewirkt werden könnte. Bedenken, insbesondere militärischer Natur, bestehen auch gegen diese Lösung des Problems, und sie werden zweifellos energisch geltend gemacht werden. Aber um überhaupt eine Lösung zu finden, wird man die Entsagung üben müssen, diese Bedenken zurückzustellen vor dem großen weltpolitischen Ziele der möglichsten Sicherung des Völkerfriedens, das nach der furchtbaren Zeit des Weltkrieges den Gegen-

stand allgemeiner und heißer Sehnsucht der Menschheit bilden wird. . . .

«Zum Schlusse bitte ich, noch eine persönliche Erfahrung aussprechen zu dürfen. Als ich 1899 zur ersten Haager Konferenz ging, stand ich, wie die meisten deutschen Juristen noch heute, den Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ziemlich gleichgültig gegenüber. Ich war der Überzeugung, daß die ehrliche deutsche Politik und das gute deutsche Schwert die besten internationalen Sicherungen für uns seien. Und dieser Überzeugung bin ich auch heute noch. Aber die monatelangen ernsten Arbeiten in dem *Comité d'examen*, das die Konferenz von 1899 für die Schiedsgerichtsbarkeit eingesetzt hatte, erweiterten doch meinen Gesichtskreis dahin, daß ich anerkennen mußte, es bestehe weithin in der ganzen zivilisierten Welt ein ernstes und tiefes Bestreben, eine festgesicherte internationale Friedensordnung in rechtlicher Form und mit rechtlichen Garantien zu schaffen. In dieser Überzeugung setzte ich meine Kraft dafür ein, daß das Deutsche Reich seinen anfänglichen Widerspruch gegen den ständigen Haager Schiedshof fallen ließ. Daß Deutschland mit diesem Schiedshof nur günstige Erfahrungen gemacht hat, steht außer jedem Zweifel.»

Auf der Seite der Angeführten steht auch, Zorns Verdienste auf den Haager Konferenzen warm anerkennend, Reinhard Gast<sup>1</sup>.

Andere Stimmen lauten freilich weniger zuversichtlich, und zwar wegen der Schwierigkeit der Exekution der Schiedssprüche des internationalen Schiedsgerichts. Es wird bemerkt, daß hier jede Exekutivgewalt fehle. Und so erhofft man Besseres auf andern Wegen.

So ist Sturm für einen Bund zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und Türkei, dem sich noch andere Staaten angliedern könnten<sup>2</sup>. Liszt plädiert für Staaten-

<sup>1</sup> Deutschland und die Entwicklung des Haager Friedenswerkes in Vergangenheit und Zukunft (1917) 9 ff.

<sup>2</sup> Grundlagen und Ziele des Rechts, insbesondere des heutigen Völkerrechts und des heutigen Friedensrechts (1916) 22.

gruppen zur Erhaltung des Friedens<sup>1</sup>. Laband redet einer Verbindung von Deutschland mit Rußland das Wort<sup>2</sup>. Stier-Somlo ist für den «Zusammentritt mehrerer, durch innere und äußere Gründe aufeinander angewiesenen Staaten, mächtig genug, um ohne Krieg die Durchführung verabredeter Völkerrechtsnormen zu sichern»<sup>3</sup>.

Noch andere versprechen sich für Völkerrecht und Völkerfrieden weder etwas von einem obligatorischen internationalen Schiedsgericht noch von irgendeinem Staaten- oder gar Weltstaatenbund. Hingewiesen sei auf die Denkschrift des Schweizerischen Komitees zum Studium der Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages<sup>4</sup>, Frischeisen-Köhler<sup>5</sup>, Scholz<sup>6</sup>, Gierke<sup>7</sup>, Schmid<sup>8</sup>. Triepel<sup>9</sup> erklärt wiederum scharf:

«Ich halte es für ausgeschlossen, daß sich der Gedanke des obligatorischen Schiedsgerichts einen wesentlich größeren Platz im internationalen Leben erringen wird als den, der ihm bisher beschieden war. Sollten unsere Pazifisten größere Erwartungen hegen, so würden sie bitter enttäuscht werden. . . . Auch in Zukunft werden die Staaten den Streit um ihre höchsten Güter und Ziele durch die Gewalt der Waffen entscheiden, und sollten die Großmächte wirklich die Torheit besitzen, einen allgemeinen Schiedsvertrag unter Verzicht auf die Interessen- und Ehrenklausel

<sup>1</sup> Der Wiederaufbau des Völkerrechts (Deutsche Juristenzeitung XXI [1916] 18 ff.). Neuestens tritt er für den Völkerbund ein. Vgl. oben S. 7.

<sup>2</sup> Das völkerrechtliche Verhältnis Deutschlands zu England nach dem Kriege (Deutsche Juristenzeitung XXI [1916] 833 ff.).

<sup>3</sup> Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht 132 ff.

<sup>4</sup> 18 ff.

<sup>5</sup> Das Problem des ewigen Friedens 40 ff.

<sup>6</sup> Der Krieg und das Christentum 13 ff.; Der Idealismus als Träger des Kriegsgedankens (1915) 24.

<sup>7</sup> Unsere Friedensziele 33 ff.

<sup>8</sup> Die Gewalt als Grundlage des Rechts 29 ff.

<sup>9</sup> Die Zukunft des Völkerrechts 14 ff.

miteinander abzuschließen, so würde der Vertrag bei der ersten scharfen Probe auf seine Bestandkraft wie Spreu vor dem Winde zerstieben.»

Sehr eingehend und entschieden spricht sich gegen ein internationales Schiedsgericht auch aus Brandenburg<sup>1</sup>:

Wenn solches internationale Schiedsgericht bzw. eine den ewigen Frieden sichernde Staatengesellschaft als das höchste ethisch-politische Ideal gefordert werde, so folge — wie es u. a. dagegen heißt — der Gang der Weltgeschichte den Gesetzen der Natur und des menschlichen Seelenlebens und nicht den Forderungen der Ethik. Diese selber sei von der Gestaltung der historischen Tatsachen abhängig und ändere sich mit den Erlebnissen und der seelischen Entwicklung der Völker. Sodann sei kein vollständig unparteiischer Gerichtshof möglich, noch auch, daß ein Volk, dem durch ein parteiisches Mehrheitsurteil die Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten würden, sich solchem Spruch ohne Widerstand fügen würde. Und selbst wenn es einen unparteiischen internationalen Gerichtshof gäbe und seine Urteile Beachtung fänden, so wäre dieser ein schweres Hindernis für die gesunde Entwicklung der Menschheit; denn seine Entscheidungen würden, je juristischer sie fundiert wären, immer für den im Besitz Befindlichen sein und den Emporstrebenden, dem die Zukunft gehört, zurückdrängen und ersticken.

«Ein Gerichtshof, der weder unparteiisch urteilen noch den dringendsten Bedürfnissen nach Veränderung des gegenseitigen Rechtszustandes Rechnung tragen kann, ist nicht geeignet, ernste Konflikte auszugleichen. . . . Gewiß wird man nach wie vor kleinere Streitigkeiten, welche die Machtstellung eines Volkes im Kerne nicht berühren, der Erledigung durch schiedsrichterlichen Spruch

<sup>1</sup> Deutschlands Kriegsziele 15 ff.

überlassen können. Aber aufs strengste müssen wir an dem Standpunkt festhalten, den unsere Vertreter bisher mit Recht auf den internationalen Friedenskongressen eingenommen haben, daß Lebensfragen der Nationen völlig ungeeignet sind, den Gegenstand internationaler Schieds- oder Richtersprüche zu bilden.»

Trotz alledem halten aber hervorragende Völkerrechtslehrer an der Möglichkeit solch internationalen Schiedsgerichts und an der Exekutionsfähigkeit von dessen Schiedssprüchen fest.

So führt der nach Zorn<sup>1</sup> «ausgezeichnete Völkerrechtsforscher Heinrich Lammasch, der durch sein Werk über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>2</sup> als erste wissenschaftliche Autorität in diesen Fragen anzuerkennen und der zugleich durch seine praktische Erfahrung im Haager Schiedshof in erster Linie zu einem maßgebenden Urteil berufen ist», aus<sup>3</sup>:

«Fragen wir nun, welche Mittel die gegenwärtige Rechtsordnung den Staaten zur Verfügung stellt, um ihre Streitigkeiten friedlich zu schlichten, die Gegensätze ihrer Interessen ohne Krieg auszugleichen, so finden wir deren drei: Schiedsgericht, Vermittlung und internationale Untersuchungskommissionen.

«Seinen höchsten Aufschwung nahm das schiedsgerichtliche Verfahren seit der Entscheidung des Alabamakonflikts durch das Genfer Schiedsgericht 1874 und vollends seit der Errichtung des sog. ‚ständigen‘ Schiedsgerichtshofes im Haag durch die Friedenskonferenz von 1899. Seit 1901 hat dieses Tribunal selbst eine stattliche Anzahl von Streitigkeiten, und darunter einige sehr schwere, wie den Casablancakonflikt und jenen in betreff der nordatlantischen Fischereien (Kanada und Neufundland) entschieden, während andere Differenzen auf demselben Wege außerhalb des Haag geschlichtet wurden.

<sup>1</sup> Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 36.

<sup>2</sup> In Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts III, 3 (1914).

<sup>3</sup> Christentum, Völkerrecht und Friedenserhaltung (Austria nova, Wege in Österreichs Zukunft [1916] 50). Vgl. auch: Vertragstreue im Völkerrecht? (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht II [1915] 1 ff.); Das Mediationsrecht der Neutralen (Ebd. 205 ff.).

«Zweifellos aber ist das schiedsgerichtliche Verfahren nicht für alle Streitigkeiten unter den Staaten geeignet. So wünschenswert daher es auch ist, daß die Staaten nicht bloß konkrete zwischen ihnen aufgetauchte Schwierigkeiten schiedsgerichtlich erledigen, sondern auch von vornherein sich darüber einigen, auch künftige Differenzen in dieser Weise zu schlichten, so kann doch ein solcher Schiedsgerichtsvertrag, durch den das Schiedsgericht als eine dauernde Institution zwischen den betreffenden Mächten bestellt wird (institutioneller Schiedsgerichtsvertrag im Unterschied von dem für den konkreten Fall berufenen, isolierten Schiedsgericht), nicht für alle Kategorien von Konflikten abgeschlossen werden. Schiedsrichter können nur auf der Grundlage von allgemeinen Normen entscheiden, auf Grundlage des Völkerrechts. Nun ist leider das Völkerrecht ein höchst lückenhaftes Recht. Manche dieser Lücken können allerdings nach Rechtsanalogie, in Entwicklung der dem anerkannten Völkerrecht zugrunde liegenden leitenden Gesichtspunkte entschieden werden. Soweit ist auch ein Schiedsspruch möglich. Dadurch, daß immer mehr Materien der sog. internationalen Verwaltung durch Staatsverträge geregelt werden, dehnt sich dieses einer rechtlichen Beurteilung zugängliche Gebiet fortwährend aus. Aber noch immer gibt es viele Interessen der einzelnen Staaten, die einer rechtlichen Ordnung entbehren. Kommen solche Interessen miteinander in Konflikt, so fehlt es an der für eine rechtliche Entscheidung erforderlichen Grundlage.»

Zur Schlichtung solcher Differenzen — und das seien die kriegsgefährlichsten — bedürfe es eines andern Mittels, das seit langem bekannt sei, aber nicht häufig zur Anwendung komme, nämlich der Vermittlung unbeteiligter Staaten oder, wie man es, wenn in noch diskreterer Weise gehandhabt, auch nenne, der Leistung guter Dienste dieser Unbeteiligten. Durch die Friedensakte von 1899 sei die Ergreifung dieses Mittels den im Konflikt befindlichen Staaten empfohlen und die freiwillige Anbietung desselben den Unbeteiligten nahegelegt worden. Aber erfahrungsgemäß genüge diese Empfehlung nicht. Die

Streitenden suchten nicht um Vermittlung nach aus Furcht, daß das als Schwäche gedeutet werden könnte, und die Unbeteiligten böten ihre Dienste nicht an, u. a. aus Angst, «ihre Finger zwischen Hammer und Amboß zu stecken». Vorschläge, diesen Wunsch der Friedenskonferenz von 1899 in eine, wenn auch verklausulierte Pflicht umzuwandeln, hätten keinen Erfolg gehabt. Einer Pflicht zum Anrufen der Vermittlung stehe die große Schwierigkeit entgegen, ein Organ zu finden, dem beide Parteien in Zeiten der äußersten Spannung gleichmäßig vertrauten. Ähnlich verhalte es sich mit der Pflicht der Unbeteiligten, sich als Vermittler anzubieten. Welcher Staat sei bei den heutigen Weltzusammenhängen völlig unbeteiligt, und welcher von den wenigstens weniger beteiligten sei verpflichtet, seine Vermittlung anzutragen? Man müßte schließlich die Mächte eines andern Kontinents berufen. Dadurch könnten sich aber unter Umständen die Komplikationen noch weiter ausdehnen. Dem widerstreite auch der gesunde Kern der Monroedoktrin, die bei der stets zunehmenden Verflechtung der Interessen allerdings heute kaum mehr haltbar sei. Die Versuche, ein für allemal bestimmte Staaten oder Staatengruppen zur Mediation zu berufen, verspreche darum wenig Erfolg. Eine internationale Vormundschaft einiger Mächte über die andern, etwa nach der Art der Heiligen Allianz, würde von den Bevormundeten kaum ertragen werden, namentlich aus Furcht vor Mißbrauch der Autorität zu selbstsüchtigen Zwecken von seiten der Vormünder. Vielen Anklang aber hätten die Vorschläge der amerikanischen Regierung gefunden, zwischen je zwei Staaten eine permanente neutrale Kommission zu bestellen, die, im Falle ernster, für ein Schiedsgericht nicht geeigneter Differenzen, ein Gutachten abzugeben hätte. Die Streitenden wären dadurch nicht wie durch einen Schiedsspruch verpflichtet, sondern noch völlig frei. Nur wären sie gehalten, das Gutachten bis zu bestimmter Frist, etwa von einem

Jahr, abzuwarten und sich unterdessen aller Feindseligkeiten zu enthalten. Es sei zu erwarten, daß unterdessen ruhige Erwägungen an Stelle der Leidenschaften träten und so der Krieg vermieden würde. Es seien auch bereits eine Reihe von Verträgen dieser Art abgeschlossen worden, aber fast nur von Staaten, zwischen denen Kriege kaum zu befürchten seien. Mit Ausnahme von Großbritannien und den Vereinigten Staaten hätten das noch keine Großmächte getan. Keine von diesen wollte bisher auf die Chancen des Rüstungsvorsprungs verzichten oder ein Intervall zwischen Kriegserklärung und Kriegseröffnung obligatorisch annehmen.

«Die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges haben wohl noch einen weiteren Weg zur Erhaltung des Weltfriedens für die Zukunft aufgezeigt. Der Gedanke des Anbietens einer Mediation beruhte bisher auf dem präsumierten Interesse der in einen Konflikt geratenen Staaten. Um deren willen sollten die Unbeteiligten mit ihrem mäßigenden Rate zwischen sie treten. Solange nicht der eine oder andere der unbeteiligten Staaten speziell zu dieser Aufgabe berufen ist, sondern allen gleichmäßig diese Mission obliegt, liegt es nahe, daß auch hier das ‚jedermanns Geschäft, ist niemandes Geschäft‘ zur Geltung kommt, daß keiner vorangehen, sondern jeder dem andern diese Ehre überlassen will. Ganz anders stellt sich die Sache sofort, wenn man von dem Interesse der ‚Neutralen‘ selbst ausgeht. Wer es vorher nicht schon wußte, den hat der gegenwärtige Krieg darüber belehrt, daß ein Krieg zwischen Großmächten alle andern Staaten in Mitleidenschaft zieht. Kein einziger der bestehenden Staaten aller Erdteile ist von diesem ‚Weltkrieg‘ unberührt geblieben, und läge er den Schlachtfeldern noch so fern, nicht einmal Abessinien und Liberia. Ganz besonders aber haben jene Mächte, die im vollen Weltverkehr stehen, auch wenn sie nicht in den Kampf selbst hineingezogen wurden, wirtschaftliche Nachteile erlitten, die nicht geringer sind als die manches Krieges.»

Nach Aufzählung solcher wirtschaftlichen Nachteile im Handel zur See, in Einfuhr und Ausfuhr, im Erwerbsleben

und Nahrungsstand, durch Aufnahme von Flüchtlingen usw. fährt Lammasc h fort:

«Die Staaten, die nicht unmittelbar an den Kriegszielen der einen oder andern Partei interessiert sind und deshalb sich als Bundesgenossen der einen oder der andern Partei geradezu anschließen wollen, werden nach den Erfahrungen, die sie gegenwärtig gemacht, in Zukunft es ablehnen, sich zur Untätigkeit verdammen zu lassen . . ., sie werden vielmehr beanspruchen, auf die Ausübung des Rechts zum Kriege Einfluß zu üben, den Kriegslustigen die Wege zur Erhaltung des Friedens möglichst zu ebnen, den Weg zum Kriege möglichst zu verschließen. Dazu bedarf es allerdings großer Energie des Auftretens und insbesondere eines raschen Entschlusses, sich ins Mittel zu legen. Nicht allen wird nun diese Raschheit des Entschlusses möglich sein. Notwendig ist es daher, daß eine, wenn auch nicht sehr zahlreiche und sehr mächtige Gruppe von Staaten stets bestrebt sei, ihre guten Dienste anzubieten, eine Gruppe, der sich nach einiger Überlegung dann auch solche Staaten anschließen können, deren Stimme von den Kriegslüsternden nicht so leicht überhört werden kann. Die Völker wie die einzelnen sind die Hüter ihrer Brüder. Nur Kainsnaturen können das negieren. Das Allerwichtigste aber ist, daß jene Mächte, die den Weltfrieden zu erhalten beabsichtigen, in der Lage sind, denjenigen, die ihn zu stören geneigt wären, Nachteile anzudrohen, die auf sie Eindruck machen können. Solche Nachteile, die dem Gebiete des Wirtschaftslebens angehören, dessen Aufrechterhaltung gerade für die Kriegsparteien besonders wichtig ist, von Fall zu Fall ausfindig zu machen, dürfte kein Ding der Unmöglichkeit sein.

«Nach dieser Richtung wäre ebenfalls der Gedanke der Bryan-Verträge zu verwerten. Die zur Neutralität entschlossenen Mächte brauchten keineswegs den kriegslustigen Mächten zu drohen, daß sie, wenn sie sich ihrer Vermittlung nicht fügen wollten, auch mit ihnen als Feinden zu rechnen hätten. Der Gedanke der *„sanction — guerre pour le maintien de la paix“* ist ein Widersinn. Es genügt, wenn die ‚Neutralen‘ von den kriegsbereiten Mächten einen Aufschub des Beginnes der Feindseligkeiten fordern, währenddessen die Friedenstendenzen Zeit hätten, sich zu entfalten, und wenn

sie drohen würden, ihren Untertanen jede Unterstützung jener Macht zu gestatten, die auf dieses so ausgestattete Vermittlungsbegehren einging, und ihnen jede Unterstützung der andern Partei zu untersagen, die jenes Begehren ablehnte.

«Als Kern jener Gruppe vermittelnder Mächte wären die heute als ewig neutral anerkannten Staaten anzusehen, sowie jene Staaten, von denen bekannt ist, daß sie nach Anerkennung ihrer Neutralität das Verlangen tragen (die skandinavischen Staaten), und wohl auch die Niederlande. Ihnen würden sich naturgemäß wenigstens einzelne der Nationalitätenstaaten anschließen, deren innere Politik sie auf Neutralität hinweist, da jeder Krieg mit ihren Nachbarn wegen der nicht homogenen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung für den einen oder andern Teil derselben ein Krieg gegen Stammesgenossen, also ein Bruderkrieg ist. Ihre Aufgabe ist es ganz besonders, einen direkten oder indirekten Ideenaustausch herbeizuführen über das Maß der Möglichkeit, die Rechte und Aspirationen der streitenden Staaten abzuwägen, um so einem furchtbaren Kriege vorzubeugen.»

Aus den dem Sinne nach gleichlautenden, nur noch eingehenderen Ausführungen desselben Autors über den gleichen Punkt in «Das Völkerrecht nach dem Kriege»<sup>1</sup> sei noch beigefügt:

«Gegenüber den Unsummen von Schäden, Schmerzen und Leiden, die auch die neutralen Mächte und ihre Angehörigen in diesem Kriege erlitten haben, gegenüber den unwiederbringlichen Verlusten an Kulturgütern in allen Ländern werden die Profite, die einzelne Fabrikanten und Spekulanten in den neutralen Staaten durch einen Handel gezogen haben, der dem Effekte nach ein Handel in Menschenleben ist, nicht in Betracht kommen können. Zwar sind nicht alle aus dem Kriege gezogenen Gewinne unsittlich wie dieser. Die Gewinne der Schiffahrtsgesellschaften und der Friedensindustrie sind moralisch völlig unbedenklich. Aber auch sie können gegenüber der Größe der nationalen Verluste

<sup>1</sup> (1917) 182.

nicht entscheidend sein. Aus diesem Passivsaldo des Krieges auch für die Neutralen wird sich für sie die Lehre ergeben, alles anzubieten, um in Zukunft nicht wieder von einem Weltkrieg überrascht zu werden, alle Mittel zu fördern, die dessen Wiederholung erschweren und unwahrscheinlich machen.

«Darum ist ein Staat berechtigt, den Kriegslüsternden zuzurufen: ,Hört mich an: ich will versuchen, euern Streit zu schlichten. Wenn das meinen redlichen Bemühungen nicht gelingt, so mögt ihr dann immerhin euch die Köpfe einschlagen. Aber anhören, willig und ernstlich anhören müßt ihr mich. Denjenigen, der dieses mein Verlangen ablehnt, werde ich als Störer des gemeinen Friedens behandeln. Seinen Krieg werde ich als einen ungerechtfertigten, den seines Gegners als einen gerechtfertigten ansehen. Ich werde ihn für allen Nachteil verantwortlich machen, den ich selbst und den meine Bürger durch seine Hartnäckigkeit und seine Rücksichtslosigkeit gegen uns erleiden. Selbst werde ich ihn zwar nicht bekämpfen; aber meinen Bürgern werde ich alles gegen ihn erlauben und nichts für ihn. Mögen sie in die Armee seines Gegners eintreten, diese mit Geld und Kriegsmitteln unterstützen, wie sie wollen. Ihm dürfen sie solche Hilfe aber nicht zukommen lassen.»

«Die Unterscheidung der zum Kriege berechtigten und der zum Kriege nicht berechtigten Partei in diesem Sinne würde als eine auf äußerliche, leicht wahrnehmbare Momente abgestellte ebenso leicht durchzuführen sein, als die auf die Ätiologie des Krieges aufgebaute Unterscheidung des gerechten und ungerechten Krieges praktisch fast immer versagen wird. Wenn etwa auf die eben dargelegte Weise diese Unterscheidung unter den Kulturstaaten internationale Anerkennung und Geltung erhielte, würden sie dadurch in ihrem Verhältnisse zueinander jene Stufe der Zivilisation erreichen, die das Deutsche Reich in seiner inneren Verfassung vor 700 Jahren durch das Landfriedensgesetz Friedrichs II. von 1235 beschränkt. Der Krieg würde dadurch in eine subsidiäre Stellung gedrängt. Die Staaten dürften zu diesem letzten, verzweifelten Auskunftsmittel erst dann greifen, wenn sie alle friedlichen Mittel erschöpft haben.»

In ähnlichem Sinne wie Lammasch<sup>1</sup> äußert sich auch Joseph Müller<sup>2</sup>.

Zu solchen Ausführungen bemerkt Wehberg<sup>3</sup>, daß sie in der Tat alle Beachtung verdienen, zumal die Bedeutung der Munitionslieferungen für den Ausgang des Krieges und somit die in der Hand der Neutralen liegende Macht eine außerordentlich große sei.

Wie der Österreicher Lammasch, so hält auch der hervorragende reichsdeutsche Völkerrechtslehrer Schücking<sup>4</sup> an der Möglichkeit internationaler Schiedsgerichte und der Exekutionsfähigkeit ihrer Schiedssprüche fest. Er bemerkt nämlich nach kurzer Wiedergabe der obigen Ausführungen von Lammasch:

«Wie man auch darüber denken mag, jedenfalls ist es für die Fortentwicklung des Völkerrechts im Sinne der Kriegsverhütung ein äußerst furchtbarer [lies: fruchtbarer] Gedanke, zu differenzieren zwischen demjenigen, der sich dem internationalen Gutachten fügt, und dem, der dennoch zu den Waffen greift. Vor allem könnte weiter die einmal eingesetzte internationale Exekutive, wenn dennoch ein Krieg entbrennt, für die Einhaltung des Kriegsrechts sorgen. Es muß nach diesem furchtbarsten aller Kriege nicht nur das Kriegsrecht materiell fortgebildet, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß es von allen Beteiligten eingehalten wird. Aber das ist nur möglich, wenn eine internationale Behörde eingerichtet wird, an die sich derjenige wenden kann, der behauptet, daß ihm gegenüber das Recht verletzt worden ist, und wenn dieser

---

<sup>1</sup> Neuestens tritt auch Lammasch in Fortbildung seiner obigen Anschauungen, entsprechend der im Verlauf des Kriegs immer mehr in den Vordergrund rückenden Idee des Völkerbundes, für eine Exekution durch diesen ein. Der Friedensverband der Staaten (1918) 10 ff.

<sup>2</sup> Die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über das Friedensvermittlungsrecht neutraler Staaten und die Frage der päpstlichen Vermittlung (1916) 22 ff.

<sup>3</sup> Das Papsttum und der Weltfriede 120 A.

<sup>4</sup> Der Weltfriedensbund und die Wiedergeburt des Völkerrechts 33 f.

Behörde eine internationale Armee zur Verfügung gestellt ist, die gegen denjenigen marschiert, der sich in grober Weise über das Kriegerrecht hinwegsetzt. Auch das würde unter Umständen sehr praktisch werden gegenüber England, das z. B. gegenwärtig das Seerecht verletzt zum Schaden der Neutralen. Dann würden die Neutralen in der Lage sein, dafür zu sorgen, daß das Völkerrecht auch ihnen gegenüber eingehalten wird und daß wenigstens ihr Territorium von den Greueln des Krieges verschont bleibt. . . . Die Hauptsache ist, daß wir auf den richtigen Weg kommen, auf den Weg des Rechts statt der Gewalt, und daß wieder die Idee der Menschlichkeit in Europa heimisch wird, eine Idee, von der man beinahe fürchten möchte, daß sie schon aus Europa verschwunden ist. Dafür brauchen wir eine Heilige Allianz der Völker, einen neuen Geist und ein neues Herz, und wenn uns der Weltfriede neben der Selbstbehauptung diesen Friedensbund bringt, dann können wir doch nach all dem Furchtbaren, was wir erlebt, das erlösende Wort sprechen: ‚Du hast gesiegt, Galiläer.‘»

Derselbe Autor schreibt an anderer Stelle<sup>1</sup>:

«Der gerechte und der ungerechte Krieg können erst dann voneinander unterschieden werden, wenn die Staaten sich verpflichtet haben, jeden Konflikt zunächst einem friedlichen Verfahren zu unterwerfen. Das setzt natürlich voraus, daß Instanzen vorhanden sind, die reine Rechtsstreitigkeiten mit möglichst weitgehender obligatorischer Kompetenz entscheiden und bei Interessenkonflikten wenigstens ein Gutachten abzugeben haben. Statt eines fakultativen Gerichtshofes, dessen Spruch obligatorisch ist, wie wir ihn im Haag besitzen, brauchen wir umgekehrt für die Interessenkonflikte eine obligatorische Behörde, deren Gutachten fakultativ. Wer nach freiwilliger Übernahme einer solchen Verpflichtung zu den Waffen griffe, ohne die obligatorisch gewordene Instanz anrufen zu haben, dessen Krieg könnte als ungerecht bezeichnet werden. Dasselbe träfe natürlich auch denjenigen, der zwar pflichtgemäß äußerlich die internationale Behörde angeht,

---

<sup>1</sup> Der Dauerfriede 36.

heimlich aber kriegerische Vorbereitungen trifft. Das Gutachten, das bei Interessenkonflikten für die Möglichkeit friedlichen Ausgleichs abgegeben wird, braucht nicht unmittelbar zwingend zu sein; man wird dem Krieg hier einstweilen noch eine Türe offen lassen müssen, in der Hoffnung, daß sie nach den Erfahrungen der Gegenwart so leicht nicht wieder geöffnet werden wird. Aber auch dann wird nach einem ausgezeichneten Gedanken von Lammasc das Völkerrecht dahin zu entwickeln sein, daß die Neutralen das Recht erhalten, denjenigen, der sich einem Vermittlungsvorschlag hat freiwillig unterwerfen wollen, in Waffenlieferungen, Zufuhr usw. günstiger zu stellen als den, der die Entscheidung durch die Waffen vorziehen will».

Dazu kann weiter verglichen werden, was schon oben S. 49 ff. aus der gleichen Schrift Schückings über eine internationale Exekutive auf dem Meere, «stark genug, um auch in Kriegszeiten die Kriegführenden auf der See in gesetzlichen Schranken zu halten», angeführt wurde.

Ebenda<sup>1</sup> liest man im Anschluß:

«Wenn das Werk vom Haag bei dem gegenwärtigen Weltkrieg auch noch versagen mußte, weil es für die Interessenkonflikte — in diesem Falle dem Lebensbedürfnis unserer Verbündeten nach einem Schutz vor den destruktiven Tendenzen des serbischen Nachbarn — überhaupt keine Instanz vorsah, so weiß der Völkerrechtskundige doch, daß die Haager Friedenskonferenzen schon die Anfänge einer internationalen Organisation zu Friedenszwecken gebracht haben. Es gilt nur, diese Organisation entsprechend auszubauen. Wenn die führenden Kulturstaaten in diesem Bestreben einig sind, und wenn unter dem Eindruck des grenzenlosen Jammers dieses Krieges sich in der Psychologie der Massen die Überzeugung durchsetzt, daß solchen Ereignissen für die Zukunft unbedingt vorgebeugt werden muß, so werden alle technischen Schwierigkeiten zu überwinden sein.

«In dieser Beziehung kann nicht scharf genug betont werden, daß doch auch hier ein etappenweises Vorgehen und ein stufen-

<sup>1</sup> S. 65 f.

weiser organischer Ausbau des Haager Werkes möglich ist. Die bisherigen englischen Projekte fordern eine vollständige Ausschaltung des Krieges durch obligatorische Entscheidung aller Konflikte durch neue internationale Instanzen. Dagegen will das Mindestprogramm der aus dem holländischen Anti-Oorlog-Raade erwachsenen ‚Zentralorganisation für einen dauernden Frieden‘ dem Krieg im Völkerrechte nach wie vor Raum geben, es sollen aber solche Rechtsstreitigkeiten, die wegen Gefährdung der nationalen Ehre, Unabhängigkeit und der Lebensinteressen nicht einem verbindlichen Schiedsspruch unterbreitet werden können, und weiter die reinen Interessenkonflikte obligatorisch der Begutachtung durch eine neue ständige Haager Behörde unterworfen werden. Dieses Gutachten soll unverbindlich sein. Freilich muß denjenigen eine diplomatische, wirtschaftliche oder gar militärische Exekution treffen, der militärische Maßregeln ergreift, ohne dieses unverbindliche Gutachten abgewartet zu haben. Indem Deutschland als die stärkste Landmacht in die Aufrichtung einer internationalen Exekution zu Lande für den Friedensstörer willigte, würde es England eine Konzession machen, die für dessen freiwillige Aufgabe der absoluten Herrschaft zur See die Gegengabe wäre.»

Und weiter unten<sup>1</sup> heißt es:

«An die Normen über die internationalen Gerichtshöfe hätten sich die über den ständigen internationalen Untersuchungs- und Vermittlungsrat zu schließen. Auch hier wären nur die organisatorischen Grundsätze in den Grundvertrag aufzunehmen, und die Bestimmungen über das Verfahren würden eine dritte Anlage bilden. Die ins einzelne gehenden Normen, die bisher schon im Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle unter der Überschrift ‚Internationale Untersuchungskommissionen‘ aufgestellt waren, brauchten nur entsprechend fortgebildet zu werden. Dann kämen im Grundvertrag die Vereinbarungen über die diplomatische, wirtschaftliche oder militärische Exekution für Friedensbrecher, der militärische Maßnahmen ergreift, ohne wenigstens den Versuch gemacht zu haben, einen friedlichen

<sup>1</sup> S. 83. In ähnlichem Sinne auch in: Internationale Rechtsgarantien 11 ff.

Ausgleich herbeizuführen. Zweckmäßigerweise könnte man die Möglichkeit einer solchen internationalen Exekutive ausdehnen auf die Fälle, wo ein rechtskräftiges internationales Urteil nicht befolgt wird. Auch hier würde man sich zweckmäßig auf die grundsätzlichen Bestimmungen beschränken, wie diese internationale Exekutive organisiert sein soll, dagegen das Detail ihrer Ausführung einer besondern Exekutionsordnung überlassen, die einen weiteren Anhang zur Akte bilden würde.»

Neuestens ersieht man im Anschluß an die namentlich vom Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Wilson, vertretene Idee von einem im Friedensschluß zu bewerkstelligenden «Völkerbund» in diesem das Exekutionsorgan für die Sprüche des obligatorischen internationalen Schiedsgerichts.

Darüber schreibt trefflich Erzberger<sup>1</sup>:

«Wir wenden uns der Exekutive des Völkerbundes zu, die eine zusammenhängende Darstellung verlangt. Das Exekutivrecht des Völkerbundes beruht auf seiner Idee. Er ist gebildet, nicht nur zum Zweck der Beilegung von Konflikten zwischen seinen Mitgliedern durch Schiedsgerichte, sondern auch zum Zweck der Abwehr jedes gewaltsamen Friedensbruchs. Ein Völkerbund, dessen Bestehen nur durch das Recht garantiert wäre, wäre wie ein Staat, der zwar Gerichte, aber keine Organe besäße, das Recht unter Umständen durch Gewalt durchzusetzen und das Rechtsleben vor Gewaltsamkeiten zu schützen. Der Völkerbund ist die organisierte Macht der Bundesstaaten: es liegt ihm die Durchführung und der Schutz seiner Verfassung ob gegenüber jeder Verletzung, mag sie nun seitens eines Bundesstaates kommen oder seitens eines dem Völkerbund nicht angehörenden Staates. Alle Bundesstaaten müssen sich verpflichten, die Verfassung hochzuhalten und zu ihrem Schutz ihre Machtmittel nach Maßgabe des Notwendigen zur Verfügung zu stellen. Das Vorgehen des Völkerbundes in der genannten Weise kann sich zunächst auf widerspenstige Bundesstaaten erstrecken. Es kann sein, daß ein Bundesstaat in einem Streitfall, statt ein Schiedsgericht anzurufen oder die Ent-

<sup>1</sup> Der Völkerbund 167 ff.

scheidung desselben abzuwarten oder sich dessen Urteil zu fügen, zu feindseligen Handlungen übergeht. Es genügt, daß er eine wirtschaftlich oder militärisch bedrohliche Haltung annimmt. Oder ein Bundesstaat kehrt sich nicht an die Abrüstungsabmachungen oder trifft Anstalten, den Grundsatz der wirtschaftlichen Gleichberechtigung über den Haufen zu werfen, oder verletzt gar in irgendeiner Weise die ewigen Rechte neutralisierter Staaten, oder er weigert sich, seinen Verpflichtungen bei einer Exekutivaktion des Völkerbundes nachzukommen, oder er stellt in irgendeiner Weise die Freiheit des Weltverkehrs in Frage. In allen diesen Fällen verpflichten sich die Bundesstaaten je nach dem Grade der Verfassungsverletzung mit folgenden Mitteln gemeinsam gegen den Verfassungsbrecher vorzugehen: 1. durch Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit ihm, oder 2. durch völlige Isolierung desselben durch Sperrung jedes Personen-, postalischen, wirtschaftlichen, finanziellen Verkehrs mit ihm. Beide Maßnahmen werden in den meisten Fällen genügen, um den widerspenstigen Staat von bevorstehenden feindlichen Handlungen abzuhalten. Mit Recht sagt Grey in seiner Schrift:

„Der wirtschaftliche Druck, den solch eine Liga ausüben könnte, würde in sich selbst sehr mächtig sein.“

«Der Weltkrieg hat gezeigt, wie ungeheuer kräftig dieser Druck ist, und dabei war kein einziger Staat völlig isoliert, jeder hatte noch Zufuhren.

«Ist der friebrechende Staat ein Küstenstaat, so verhängt der Völkerbund die Blockade über ihn, und zwar durch eine gemeinsame Aktion von Seekräften der Bundesstaaten, die ihre Sanktion durch diese Gemeinsamkeit erhält.

«Dieselben Maßnahmen werden angewendet gegenüber der bedrohlichen Haltung eines dem Völkerbund nicht angehörigen Staates gegenüber einem Bundesstaate. Denn hat der Völkerbund die Aufgabe, seine Verfassung nach innen zu schützen, so besteht diese Aufgabe auch nach außen. Der Völkerbund, der seinen Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt, bei einem Konflikt mit einem andern Staat, Bundesstaat oder nicht, unter keinen Umständen zu den Waffen zu greifen, sondern das Schiedsgericht anzurufen, hat auch die Verpflichtung, dem beim Schiedsgericht appellierenden Bundes-

staat seinen Schutz gegen etwa feindselige Handlungen des das Schiedsgericht ablehnenden Staates zu gewähren und das Urteil des Schiedsgerichts, falls es gegen den Außenstaat ausfällt, gegen denselben durchzusetzen.

«Genügen Absperrungsmaßnahmen des Völkerbundes nicht, um einen die Verfassung bedrohenden oder verletzenden Bundesstaat von feindseligen Handlungen abzuhalten, überschreitet er im Gegenteil seine Grenzen gegen einen oder mehrere Bundesstaaten, oder geht ein dem Völkerbund nicht angehörender Staat zu feindseligen Handlungen vor, so tritt eine gemeinsame militärische und maritime Aktion zu den vorherigen Maßnahmen hinzu. Schon bei einer für einen Bundesstaat bedrohlichen Lage trifft der Völkerbund alle vorbereitenden Maßnahmen, wie verstärkten Grenzschutz, Zusammenziehung der einzelnen Kontingente der Bundesstaaten usw. Bei dem ersten Anzeichen der Grenzüberschreitung oder Beschießung bundesstaatlichen Gebiets erfolgt der Einmarsch in Feindesland, auch wenn eine formelle Kriegserklärung nicht vorhergegangen ist. Das Kommando über das Kontingentsheer führt der Oberbefehlshaber der Streitkräfte des angegriffenen Landes unter Mitwirkung eines von Generalstabsoffizieren der Kontingente gebildeten Stabes. Man wird das nach den Erfahrungen des Weltkrieges, in welchem an Zusammensetzung der Heere durch die verschiedensten Nationalitäten und an einheitlicher Führung derselben Unglaubliches geleistet worden ist, in welchem es auch gemischte Stäbe gibt und Oberkommandierende, denen die Heere verschiedener Staaten unterstellt sind, nicht mehr für utopisch finden. Auch die gemeinsame Aktion der Mächte in China anlässlich der Boxerunruhen wurde von einem einheitlichen Oberbefehl geleitet.

«Man darf sich nicht zu sehr in das allzu Konstruktive verlieren. Gegenüber einem Bundesstaat, der die Verfassung verletzt, wird ein derartiges Aufgebot, selbst wenn es zu einer militärischen Auseinandersetzung kommt, nicht nötig sein. Ich sehe da ganz von der sichern Gewißheit ab, daß, wenn der Völkerbund besteht, er kein künstliches Gerüst ist, ein Knochengerüst, eine formelle Einrichtung, die ein Staat als Zwang empfindet. Mit der Aufrichtung der Formalien des Völkerbundes ist er nicht erschöpft,

sondern er ist eine sittliche Idee: er ruht nicht in seinem juristischen Sachverhalt, sondern in dem, was ihn in dem Willen der Völker, in ihrer öffentlichen Meinung trägt. Die Völker haben ein Interesse an dem Völkerbund, er ist nutzbringend, er wird das ganze zwischenstaatliche Denken beherrschen. Es ist also verkehrt, wenn man glaubt, ein Bundesstaat wird sich in Opposition zur ganzen Welt setzen und die Schande einer Verfassungsverletzung auf sich nehmen; es ist auch verkehrt, anzunehmen, um es noch einmal zu sagen, daß ein Kulturstaat es vorziehen wird, außerhalb der Gemeinschaft der Völker zu bleiben. Aber bei einer so wichtigen Sache, wie der Völkerbund sie ist, sind alle Eventualitäten in Betracht zu ziehen. Man muß es tun, sich dabei aber immer bewußt bleiben, daß es eben Eventualitäten sind. Sehen wir aber einmal vom Moralischen ab, das in der Tat viel schwerwiegender ist als das bloße Zweckmäßigkeitsmoment, und nehmen wir an, ein Bundesstaat macht die Dummheit und setzt sich in die Lage, die Bundesexekutive auf sein Volk herabzuziehen. Der wirtschaftliche Druck wird ihn in den meisten Fällen sehr schnell von größeren Dummheiten abhalten; wenn er ganz verblendet ist, wird sein bewaffnetes Vorgehen in den meisten Fällen durch den angegriffenen Staat selbst kontrakariert werden. Kommt hinzu noch ein geringes Aufgebot der andern Bundesstaaten, so wird seine Niederlage, wenn er es überhaupt soweit treibt, besiegelt sein. Ergreift aber ein außerhalb des Völkerbundes stehender Staat die Waffen, und sollte er an einer wirtschaftlichen Isolierung noch nicht ganz verspürt haben, was es heißt, sich in Opposition zur organisierten Rechtsgemeinschaft zu stellen, so wird auch er an der militärischen Macht des Völkerbundes sich den Kopf einrennen. Man wird vielleicht darauf hinweisen, daß er stärker gerüstet dasteht als die Völkerbundstaaten. Diese werden in ihrer Gemeinsamkeit jede Rüstung eines Staates übertreffen. Aber glaubt man wirklich, daß ein Volk, das weiß, im Völkerbund fallen die Rüstungslasten weg, sich auf Wunsch seiner Regierung auf große Rüstungen einläßt? Vollends nach den Lehren dieses Krieges? Ein Staat, der außerhalb des Völkerbundes bleibt, ist viel schlechter daran: er gleicht einem nichtorganisierten Arbeiter, der sich freiwillig aller Vorteile begeben würde, die die

organisierte Arbeiterschaft ihren Mitgliedern bringt. Das Risiko eines Krieges für den Bundesstaat oder einen andern Staat erhöht sich dadurch, daß er im Unterliegungsfalle — daran ist ja nicht zu zweifeln, daß er unterliegt — die Kosten für alle Ausgaben, die die Bundesstaaten bei ihrer Exekution gehabt haben, und für alle Schäden, die der Krieg dem angegriffenen Bundesstaat und allen andern Bundesstaaten etwa gebracht hat, zu zahlen hat. In diesem Verfassungspunkte liegt ein ungeheurer Druck für die Bundesstaaten, die Verfassung zu respektieren, und für Staaten, die etwa außerhalb des Völkerbundes bleiben wollen, demselben beizutreten, zum mindesten aber sich jeder feindlichen Politik gegen den Bund zu enthalten. Für den Fall, daß ein feindseliges Vorgehen eines Bundes- oder Außenstaates gegen den Völkerbund auch aufs Meer übergreifen würde, würde eine aus Einheiten der Bundesstaaten zusammengesetzte Flotte in Wirksamkeit treten und neben ihrer gegebenen militärischen Aufgabe der Außergefechtssetzung des Feindes auch die Aufgabe haben, die Freiheit des Handelsverkehrs der Bundesstaaten auch auf dem Meere sicherzustellen.

«Der Völkerbund hat somit viel wirksamere Machtmittel zu seiner Verfügung als das heutige Rüstungssystem; er tritt mit größerer Autorität auf als alle Marsgötter der Welt; er wird seinen Willen immer durchsetzen. Wer sich dem Völkerbunde anvertraut, braucht nicht zu fürchten, daß das Recht des Bundes oder das Urteil des Schiedsgerichts nicht durchgesetzt oder nicht vollzogen werden könnte.

«Es ist auch der Fall denkbar, daß zwei außerhalb des Völkerbundes befindliche Staaten miteinander in Krieg geraten. In diesem Falle entscheidet der Völkerbund nach Abstimmung seiner Glieder, welche Haltung für den Völkerbund die günstigere und zweckmäßigere ist, Neutralität oder Verkehrsboykott. Die Entscheidung kann je nach den Umständen sowohl nach der einen als nach der andern Seite ausfallen. Jedenfalls würde die beschlossene Haltung beiden kriegführenden Staaten gegenüber gleichmäßig einzunehmen sein.

«Dieses Kapitel soll nicht geschlossen werden, ohne daß noch einmal darauf hingewiesen wird, daß die Stärke des Völkerbundes,

wenn er zustandekommt, nicht nur in seinen Exekutivmitteln liegt, sondern auch in seinem moralischen Gehalt; nicht die Exekutive des Völkerbundes ist die Gewähr, daß er zusammenbleibt und seine Bedeutung erfüllt, sondern das moralische Element, mit dem er die Nationen an das Recht, an Gemeinsamkeit, an Frieden bindet.»

An Gegnern fehlt es aber auch der Idee des Völkerbundes außer den bereits obengenannten eines internationalen obligatorischen Schiedsgerichts<sup>1</sup> nicht, so: Siegmund Hellmann<sup>2</sup>, Robert v. Nostitz-Rieneck<sup>3</sup>, Kohler<sup>4</sup>. Sie alle versprechen sich nichts von ihm.

Anders, ähnlich wie Erzberger, stimmen für den Völkerbund: Robert Redslob<sup>5</sup>, Cathrein<sup>6</sup>, Strupp<sup>7</sup>, v. Liszt<sup>8</sup>, Mausbach<sup>9</sup>, Schücking<sup>10</sup>, Ebers<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> S. 57 f.

<sup>2</sup> Machtpolitik und Idealpolitik (1918) 25 ff.

<sup>3</sup> Das Selbstbestimmungsrecht der Staaten und das Weltbestimmungsrecht eines «Weltvölkerbundes» (Stimmen der Zeit 95 [1918] 439 ff.). Er sieht die Idee eines Völkerbundes viel zu sehr als freimaurerisches Gewächs an und redet auch dem bereits bemerkten Schiedsgericht der Neutralen das Wort. Ganz ebenso gegen den Völkerbund als reine Freimaureridee, aber nicht weniger falsch immer wieder Petrusblätter 1918 Nr. 46 ff.

<sup>4</sup> Grundlagen des Völkerrechts 12 ff. 45 ff. Die Vorrede zu «Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart» war noch mehr für den Völkerbund; vgl. oben S. 1.

<sup>5</sup> Das Problem des Völkerrechts (1917) 354 ff. In diesem Sinne dürfte auch geschrieben sein: Emil Berger, Die Organisation der internationalen Friedensliga als Eidgenossenschaft (1917).

<sup>6</sup> Die Grundlage des Völkerrechts 90.

<sup>7</sup> Gegenwartsfragen des Völkerrechts 40 ff.

<sup>8</sup> Vgl. oben S. 7 und neuestens: Die rechtliche Natur des Völkerbundes (Deutsche Juristen-Zeitung XXIII [1918] 661 f.).

<sup>9</sup> Naturrecht und Völkerrecht 131 ff.

<sup>10</sup> Internationale Rechtsgarantien 12 ff. 75 ff.

<sup>11</sup> Deutschland und das Papsttum (Meinertz-Sacher, Deutschland und der Katholizismus II 445 ff.). In ähnlichem Sinne sind für den Papst als

Der letztgenannte Autor weist besonders darauf hin, daß der künftige Völkerbund, wenn er von Bestand sein soll, der Mitwirkung des Papsttums, dessen weltpolitische Bedeutung der Weltkrieg mit aller Deutlichkeit enthüllt habe, nicht entbehren könne. Wenn schon Unparteilichkeit und moralisches Ansehen für das Institut der Vermittlung und noch mehr für das Schiedsgerichtsverfahren eine entscheidende Rolle spiele — deshalb sei der Papst ob seiner einzig dastehenden Unparteilichkeit und moralischen Autorität auch der geborene Vermittler und Schiedsrichter —, so komme es «bei einem dauernden Völkerbunde, dem so große Rechte über die Einzelstaaten, so weitreichende Zwangsmaßregeln wirtschaftlicher und militärischer Art anvertraut werden sollen, . . . noch weit mehr auf den Geist strenger Gerechtigkeit, Weisheit und sittlicher Vertrauenswürdigkeit in der Organisation und ihrer Leitung an, wenn die Gefahr schwerster Mißbräuche vermieden werden soll. Daher würde gerade für sie die Mitwirkung einer moralischen Autorität wie der des Papstes unentbehrlich sein, des Papstes, der, wie Pius VII. einmal sagte, keine Allianzen kennt, der als Hüter der unabänderlichen Grundsätze der christlichen und natürlichen Moral am ehesten imstande ist, ein von Zeiteinflüssen unabhängiges Urteil darüber zu fällen, ob das Verhalten eines Staates mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbar ist. Dabei würde es sich weder um eine Art geistlicher Jurisdiktion handeln, noch um den Ausfluß irgendeines Anspruchs auf politische Weltherrschaft. Der Papst wird sich nie ungerufen in politische Streitigkeiten der Völker einmischen — scharf hat Benedikt XV. während des Weltkrieges Zumutungen dieser Art abgelehnt —; er würde ebenso wie beim Schiedsgerichtsverfahren jenes Amtes nur walten, wenn

---

Schiedsrichter bzw. als höchste Appellationsinstanz: Jos. Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes (1916) 130 ff.; vgl. auch oben S. 67, 2 und neuestens Die Rechtsstellung des Apostolischen Stuhles im Völkerbund (1918); Cathrein, Die Grundlage des Völkerrechts 90 ff.; Erzberger, Der Völkerbund 114 f.; v. Nostitz-Rieneck, Das Selbstbestimmungsrecht der Staaten und das Weltbestimmungsrecht eines «Weltvölkerbundes» (Stimmen der Zeit 95 450). Gegen den Papst als Schiedsrichter bzw. als höchste Appellationsinstanz: Klein, Literarischer Handweiser I 39 und Albert Werminghoff, Weltkrieg, Papsttum und römische Frage (1918) 14 ff.

er von den Parteien dazu aufgefordert oder von vornherein von allen Mitgliedern des Völkerbundes einstimmig als Richter bestellt würde. Denn man darf nicht vergessen: Der Papst kann tatsächlich niemals in rein politischen Angelegenheiten einen andern Einfluß haben, als den ihm die Völker freiwillig einzuräumen gewillt sind.»

Diese Ideen über das Schiedsgerichtsverfahren, wie sie jetzt ihren besondern Ausdruck in dem Völkerbundsgedanken finden, stehen im besten Einklang mit den Vorschlägen der letzten Päpste und besonders Benedikts XV., daß bei Unmöglichkeit einer friedlichen Lösung eines Konflikts zwischen Staaten die Sache auf eine Friedenskonferenz oder vor ein internationales, zeitweiliges oder vielmehr bleibendes Schiedsgericht gebracht und von diesem beigelegt werden solle, wobei gegen einen Staat, der sich weigert, die strittigen Fragen dem Schiedsgericht vorzulegen oder seine Beschlüsse anzunehmen, nach bestimmten vereinbarten Normen<sup>1</sup> gemeinsam vorgegangen werden soll, nicht minder aber auch mit ihren Äußerungen über das Nichtinterventionsprinzip.

4. Einen vierten und letzten Grundstein für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens bildet nach dem päpstlichen Programm **das sittliche Wesen des Rechts an sich und so auch des Völkerrechts.**

Aus den zahlreichen einschlägigen Äußerungen von Gelehrten hierüber seien wieder einige kürzere oder längere angeführt.

---

<sup>1</sup> Wenn Benedikt den Völkerbund auch nicht ausdrücklich nennt, so spricht Kardinal Gasparri in seinem Schreiben an den Erzbischof von Sens um so deutlicher von einem Weltboykott; vgl. oben S. 17.

Zitelmann<sup>1</sup> schreibt:

«Eine solche Erzwingbarkeit fehlt nun dem Völkerrecht allerdings, sie muß ihm fehlen, denn jeder wahre Staat ist souverän, d. h. er steht unter keiner andern staatlichen Gewalt als seiner eigenen; wäre er einer mit rechtlicher Zwangsgewalt ausgerüsteten höheren Staatenorganisation unterworfen, so wäre er nicht mehr souveräner Staat, sondern Glied eines neuen Staates, eines Bundesstaates, und von Völkerrecht könnte keine Rede mehr sein, höchstens noch von einem öffentlichen Recht innerhalb dieses Staatsganzen. Aber jener Gedanke, daß alles Recht zu seinem Dasein begrifflich einer übergeordneten staatlichen Zwangsgewalt bedürfe, ist ein Irrtum; Dasein und Wirksamkeit des Rechts sind vom Zwang nicht abhängig. Diese tiefgreifende Frage kann ich hier nicht genauer erörtern, es mag genügen, wenn ich zum Beweis eine einzige Tatsache anführe. Wenn sich nachweisen läßt, daß es Sätze gibt, die überall einmütig als wahres Recht angesehen werden, die aber doch des Merkmals der staatlichen Erzwingbarkeit entbehren, dann ist damit nachgewiesen, daß der Zwang kein Wesensmerkmal des Rechts bildet. So steht es aber zum großen Teil gerade mit dem Recht, das uns als das wichtigste, festeste, das heiligste Recht gilt: mit dem Verfassungsrecht. Die Verfassung legt dem Herrscher des Landes bestimmte Verpflichtungen auf, Verpflichtungen, die jeder mann als rechtliche ansieht, Verpflichtungen, deren Einhaltung geradezu die Grundlage des ganzen staatlichen Lebens bildet, und doch sind diese Verpflichtungen durch eine staatliche übergeordnete Gewalt nicht erzwingbar: es gibt keinen staatlichen Zwang im wahren Sinne des Wortes gegenüber dem Fürsten, denn seine Person ist unverletzlich, Zwangsmaßregeln irgendeiner Art können gegen ihn nicht getroffen werden. . . . In der Verfassung finden wir also ganz zweifellos Sätze, die überall als wahre Rechtssätze anerkannt sind und denen doch die Erzwingbarkeit durch eine übergeordnete Gewalt fehlt.

«Und diese Sätze sind auch wirksam. Wir alle haben es fortgesetzt vor Augen, daß diese Sätze auch ohne Erzwingbarkeit tatsächlich geachtet und befolgt werden. Warum erfüllt der Fürst

---

<sup>1</sup> Haben wir noch ein Völkerrecht? 9 ff.

seine Verpflichtungen? Man wird vielleicht versucht sein, zu sagen, er setze sonst seine ganze Stellung, seinen Einfluß im Staate aufs Spiel, ja er führe die Gefahr einer Revolution herbei, darin liege eben der Zwang, der auf ihn ausgeübt werde. Aber es ist unschwer einzusehen, daß bei dieser Erwiderung ein Spiel mit dem Worte Zwang getrieben wird. Was hier Zwang genannt wird, ist nicht ein Zwang in dem bisher gemeinten Sinne, es ist ja kein Zwang durch eine übergeordnete Gewalt. Und sogar, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen die Stellung des Fürsten so fest ist, daß die Furcht vor solchen Nachteilen, insbesondere auch die Furcht vor einer Revolution ganz ausgeschlossen wäre — der Fürst wird das Recht doch halten; er hält es, weil seine Ehre und sein Gewissen es ihm gebieten: das Bewußtsein, daß diese Sätze Rechtssätze sind, genügt für ihn, sich ihnen zu fügen, es bedarf keiner andern Beweggründe. Und kann es nicht im gewöhnlichen Privatleben ebenso stehen? Ich habe von jemand etwas gekauft oder Geld entliehen, er ist verstorben und sein Erbe weiß von der bestehenden Schuld nichts, ich habe also nicht zu befürchten, daß ein gerichtlicher Zwang auf mich ausgeübt werden könnte — und doch werde ich meine Schuld zahlen: ich tue das, weil es mir eine Gewissenspflicht ist, dem Recht Folge zu geben.

«Daraus geht hervor, das Recht wirkt auch ohne übergeordnete Zwangsgewalt, so wie die Sätze der Moral auch wirken, es zeigt seine Rechtsnatur darin, daß es von den Menschen als eine übergeordnete Macht anerkannt wird — darin, und nur darin besteht sein Dasein. In dieser Weise ist nun auch das Völkerrecht wahres Recht, obwohl der übergeordnete Zwang fehlt: es ist Recht, weil es von der Gemeinschaft der Kulturstaaten als solches angesehen wird. . . .

«Aber noch darüber hinaus. Auch in den Beziehungen der Staaten zueinander wird es als Gebot der Ehre, als Gewissenspflicht empfunden, das Völkerrecht zu achten. Jeder Staat fürchtet auch hierin das Urteil der andern Staaten, die ihn nicht mehr als Kulturstaat anerkennen würden, wenn er die zu Rechtsgeboten verdichteten Gebote der Menschlichkeit nicht mehr achten würde. Er fürchtet die moralische Verurteilung durch die Mitwelt und Nachwelt, und er muß auch das Urteil seiner eigenen Staatsangehörigen fürchten. Ein Krieg muß heute, im Zeitalter der all-

gemeinen Wehrpflicht, wenn er siegreich durchgeführt werden soll, durch das Bewußtsein des ganzen Volkes getragen werden, und ein völkerrechtswidriges Verhalten des Staates wird stets von den Besten des Volkes verurteilt werden und auf diese Weise schließlich die Stimmung des Volkes beeinträchtigen. Wie sehr würde in Deutschland der begeisterte Aufschwung des Volkes geschwächt, ja gelähmt werden, wenn etwa Deutschland durch fortgesetzte Völkerrechtsbrüche sich selbst ins Unrecht setzte! Es gibt auch in völkerrechtlichen Dingen ein Gewissen, und dieses Gewissen ist eine Macht.

«Freilich ist diese Macht eine rein seelische, das rechtliche Gewissen ist bei dem einen Volke feiner und empfindlicher entwickelt, bei dem andern — wir erleben das ja! — sehr viel gröber, und so kann im gegebenen Falle diese Macht versagen; ebenso können auch alle andern Schutzwehren, die sonst der Schirmung des Völkerrechts dienen, wirkungslos bleiben. Das ist seine unleugbare Schwäche. Und doch, tatsächlich hat das Völkerrecht seine Kraft hundertfach bewährt, nicht nur, was ja jedem sofort ersichtlich ist, im Frieden: auch in früheren Kriegen hat es mäßigend und vermenschlichend eingewirkt. Man darf sagen: die Anerkennung des Völkerrechts bildete bisher eines der schönsten Besitztümer menschlicher Gesittung.»

Besonders charakteristisch, wenn auch nicht durchweg stichhaltig, bemerkt Laband<sup>1</sup>:

«Alles Recht beruht auf einer die einzelnen bindenden Macht; sie tritt bei dem innerstaatlichen Recht sichtbar in der Staatsgewalt entgegen; beim Völkerrecht scheint sie zu fehlen. Aber nur scheinbar. So wie hinter den Geboten des positiven staatlichen Rechts das ethische Pflichtgefühl, das Bewußtsein von Recht und Unrecht steht und den staatlichen Zwang zur Erfüllung dieser Gebote stützt und rechtfertigt, so beruht die verbindliche Kraft des Völkerrechts auf einem den Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsbewußtsein und Pflichtgefühl. Gerade weil es an einer über den Staaten stehenden, äußeren und organisierten Gewalt fehlt, ist

<sup>1</sup> Das völkerrechtliche Verhältnis Deutschlands zu England nach dem Kriege (Deutsche Juristenzeitung XXI [1916] 833 f.).

diese ethische Pflicht, welche die Handlungsweise jedes einzelnen Staates bestimmt und bindet, für das Völkerrecht die unerläßliche Voraussetzung; sie ist die höhere Macht, auf welcher die verbindliche Kraft der Gebote und Verbote des Völkerrechts beruht. Sie ist nicht äußerlich organisiert und mit Zwangsmitteln ausgestattet, aber sie ist vorhanden und regelt das Verhältnis der Völker zueinander. Ohne die Anerkennung dieser ethischen, psychischen, über den Staaten stehenden und sie verpflichtenden Macht kann es ein Völkerrecht nicht geben. Worauf beruhen nun die von diesem psychischen oder ethischen Rechtsgefühl sanktionierten Rechtssätze? Auf der Maxime der Koexistenz. Wenn mehrere voneinander unabhängige Personen, Gesellschaften oder Staaten in einer Gemeinschaft miteinander stehen, so widerspricht es der Vernunft, dem Zweck und dem Fortbestehen dieser Gemeinschaft, wenn ein Mitglied derselben für sich eine Handlungsfreiheit in Anspruch nimmt, die es den andern verweigert, und wenn es den andern Pflichten auferlegt, die es für sich selbst nicht anerkennt. Da nun das Wesen und die Bedeutung des Rechts darin besteht, die Handlungssphäre und Willensbetätigungen von zwei oder mehreren Personen gegeneinander abzugrenzen, so ergibt sich aus der Maxime der Koexistenz der Rechtssatz: ‚Handle so, daß auch jeder andere ebenso handeln darf‘. Oder wie das Sprichwort lautet: ‚Was du nicht willst, das man dir tu, das füge keinem andern zu‘. Es ist dies die Begründung und zugleich Begrenzung der Freiheit wie der Menschen, so der Staaten. So hat es bereits Kant gelehrt.»

Entschieden tritt für diese Auffassung auch ein der Jesuit Matthias Reichmann<sup>1</sup>:

«Niemand wird doch im Ernste leugnen, daß es wirklich Rechte gibt, die jedem Menschen unabhängig von aller staatlichen Anerkennung zukommen. Dahin gehört das angeborene Recht auf Leben und auf die zum Leben notwendigen Mittel, das Recht, Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum gegen gewaltsame Angriffe in vernünftigen Grenzen mit Gewalt zu schützen. Selbst in staats-

<sup>1</sup> Neubau des Völkerrechts (Stimmen der Zeit 90 [1916] 238 ff.)

losem Zustand, oder wenn ein Gesetzgeber solches Recht nicht anerkennen oder förmlich wegdekretieren wollte, so würde das die wirkliche Rechtslage nicht ändern, denn nicht auf die materielle Erzwingbarkeit im einzelnen Fall kommt es an, sondern auf die sittliche Berechtigung zum Zwang.

«Wenn wir also auf die eingangs gestellte Frage: Was ist das Völkerrecht? zurückkommen, so ist kurz zu antworten: Das Völkerrecht, wie es heute verstanden wird, besteht zunächst aus Verträgen zwischen einer kleineren oder größeren Anzahl zivilisierter Staaten über die Art, wie sie ihr Verhalten gegeneinander einrichten und sich bei Ausübung ihrer Hoheitsrechte verhalten wollen. Zum Völkerrecht gehört aber ferner der Teil sittlicher und naturrechtlicher Grundsätze, Pflichten und Gepflogenheiten, welche den zwischenstaatlichen Verkehr betreffen. Diese Grundsätze und Pflichten sind sogar das wichtigste, grundlegende Element im Völkerrecht, und wo zwischen beiden Gliedern von Völkerrecht ein Widerspruch eintritt, da muß das positive Völkerrecht dem Naturrecht weichen.

«Fragt man weiter nach der Sanktion, nach den Zwangsmitteln des Völkerrechts, so ist diese bei dem gegenwärtigen Fehlen eines mit der erforderlichen Macht ausgerüsteten Schiedsrichters nicht eine physische, körperlich ergreifende Gewalt, sondern eine sittliche Macht, die Macht des Rechts über Verstand und Willen oder die Macht des Gewissens, und diese Macht ist hinreichend, um ein wirkliches Recht zu begründen.»

Wiederholt äußert sich in diesem Sinne auch Lammasch, wie früher so wieder neuestens<sup>1</sup>:

«Nur einer oberflächlichen Betrachtung kann es scheinen, als gäbe es keine wahre Rechtsnorm ohne Sanktion, kein wirkliches Gericht ohne eine ihm zur Seite stehende Exekutivgewalt. Blickt man aber etwas tiefer, so erkennt man auch in unserem heutigen staatlichen Rechte Normen, namentlich des öffentlichen Rechts, denen keine Sanktion entspricht, z. B. die Pflicht des Souveräns, alljährlich das Parlament einzuberufen, und überzeugt man sich,

<sup>1</sup> Das Völkerrecht nach dem Kriege 70 f.

daß auch die Normen des bürgerlichen und des Strafrechts für sehr viele nicht erst dadurch wirksam werden, daß sie für den Fall ihrer Übertretung Schadenersatzpflicht oder Strafe zu besorgen haben, sondern weil überaus wirksame, wenn auch unsichtbare, seelische Mächte, Rücksichten religiöser, ethischer, gesellschaftlicher Natur die Befolgung dieser Normen von ihnen erheischen. Niemand hat diese Erkenntnis scharfsinniger und treffender auf das Völkerrecht angewendet als Root in seiner klassischen Untersuchung über die Sanktionen des internationalen Rechts, in der er ausführt, wie jeder sich den Werturteilen der Gesellschaft anpassen muß, in der er lebt, weil er sonst sein soziales Ansehen, seinen geschäftlichen Ruf, seine Stellung im Amte, im Beruf, im öffentlichen Leben einbüßt. Je mehr die Staaten aus ihrer Isolierung heraus in einen immer regeren Verkehr miteinander eintreten, desto wichtiger wird auch das Urteil der Staatengesellschaft, das Werturteil des internationalen Verkehrs. Ein Staat, der sich den anerkannten Normen über das Verhalten der Staaten zueinander nicht anpaßt, verfällt dadurch der Isolierung, dem Mißtrauen und der Abneigung. Diese Isolierung und die aus ihr entspringende unfreundliche Stimmung zu scheuen, haben aber selbst die mächtigsten Staaten allen Grund. Alle streben sie nach der allgemeinen Zustimmung und der daraus für sie erwachsenden freundschaftlichen Gesinnung. „Die Nation, die die Zustimmung der Welt auf ihrer Seite hat, ist stark; jene aber, die von der Welt verurteilt wird, schwach, mag sie auch noch so viele materielle Macht haben.“ Der edle und dennoch weltkundige Idealismus, der aus dieser Darlegung der „Sanktionen des Völkerrechts“ spricht, ist die Grundlage der modernen Entwicklung des Völkerrechts mit seinem Streben nach friedlicher Schlichtung der Konflikte zwischen den Staaten.»

Und wiederum<sup>1</sup>:

«Die innere oder ethische Macht des Rechts tritt freilich nicht so sinnfällig hervor wie die äußere mechanische Macht, die ihm zur Durchhaltung *manu militari* verhilft. Sie ist aber darum nicht minder wirksam. Was hält die meisten Menschen ab, sich frem-

<sup>1</sup> S. 72 ff.

des Gut anzueignen oder andere Menschen, die ihnen wehegetan haben, zu mißhandeln? Nicht die Furcht vor der Strafe, die sie als Preis für die Befriedigung ihres Gelüstes etwa auf sich nähmen, sondern die innere Scheu vor der als Verbrechen erkannten Tat, verbunden etwa mit der äußeren Scheu vor der Mißachtung durch ihre Umgebung. Diese Motive sind es, die die erste Regung zur Übeltat schon in dem Busen der meisten, ihnen selbst halb unbewußt, ersticken. Wer der Strafdrohung bedarf, um abgehalten zu werden, ist schon halb verloren. Widersteht er nur unter ihrem Einfluß heute der Versuchung, so wird er ihr vielleicht morgen unterliegen. Daß die Strafdrohung und der eventuelle Strafvollzug jene Scheu verstärken, ihr die Sanktion verschaffen, ist unverkennbar. Aber ihre Vorstellung kommt eben nur als Verstärkung zu den Hemmungsvorstellungen jener andern ethischen Mächte hinzu. Die Unterscheidung seiner Taten nach Recht und Unrecht ist dem heutigen Menschen, abgesehen von einigen Grenzfällen, ebenso klar als die zwischen Unrecht und Unglück. Wie er den Schaden anders beurteilt, den er durch Blitzschlag erleidet, als den, den der Brandstifter ihm zufügt, so beurteilt er seine Tat auch verschieden, wenn er einen andern in Notwehr tötet oder aber aus Raublust, und selbst dann, wenn er sicher ist, nicht entdeckt zu werden. Die Macht des Staates, zu strafen, allein erzeugt nicht die Vorstellung des Unrechts der mit Strafe bedrohten Taten. Das sehen wir auch darin, daß die abhaltende Kraft der Strafdrohung, wenn sie sich nicht auf andere Hemmungsvorstellungen stützt, nur gering ist, wie im Falle des Polizeidelikts und des Finanzdelikts, überhaupt aller jener Taten, deren Unrechtscharakter nicht *cordi hominum inscriptum* ist, ja daß sie durch ethische Pflichtmotive entgegengesetzter Tendenz, wie in manchen Fällen des politischen Delikts, sogar paralytisiert werden kann. Macht ohne Recht ist auf die Dauer kaum stärker als Recht ohne Macht, oder wie Carlyle es ausdrückt: ‚Wehe dem, der Gehorsam in Anspruch nimmt, wenn er ihm nicht gebührt, aber auch wehe dem, der ihn versagt, wenn er sich für ihn gebührt‘. Wenn das Recht des Staates, von seinen Untertanen ein bestimmtes Verhalten zu fordern, nur auf seiner Macht beruhte, dann hätte diese Macht an jener desjenigen, der stark genug ist, um ungehorsam sein zu können,

ihre Schranke, dann wäre das Verhältnis der Verwaltung und der Rechtsprechung zum Unrecht nur ein mechanisches Kräfteproblem. Zur Vollendung seiner Wirksamkeit, aber auch nur zu dieser, bedarf das Recht, wie Gierke sagt, der organisierten Macht, der Polizei, des Gerichts, der Vollzugsgewalt. Diesen Dienst leistet vor allem der Staat. Aber auch das Urteil der Gesellschaft, der Genossen kann diese Macht leihen; allerdings kann es sie auch hemmen, wie z. B. die Beurteilung des Duells in manchen Kreisen der Gesellschaft beweist. Im Völkerrecht ist es eben das Urteil der Genossen, der übrigen Glieder der Staaten-gesellschaft, das diesen Dienst leistet. Freilich ist diese Macht heute noch keine organisierte, wie die des innerhalb der einzelnen Staaten geltenden Rechts. Darin liegt die Rückständigkeit des Völkerrechts im Vergleich mit den übrigen rechtlichen Disziplinen; darum hat Fricker es als ein ‚werdendes Recht‘ bezeichnet.»

Weiterhin führt Joseph Donat<sup>1</sup>, ein Ordensgenosse des zuvor zur Anführung gekommenen Jesuiten, nachdem er eingehend geschildert hat, wie eine Reihe von Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaft als sog. Rechtspositivisten, z. B. Jellinek, Triepel, Berolzheimer, v. Martitz, Schön, Heilborn usw., für die alleinige Quelle des Rechts den Willen und die Macht des Staates erklären, und als Recht nur solches ansehen, das materiell erzwingbar ist, aus:

«Das ist nun freilich arge Inkonsequenz, zuerst das Naturrecht ablehnen, dann aber, wo man über die letzten Fragen Antwort geben muß und den Boden des positiven Rechts wanken fühlt, plötzlich auf den Boden des Naturrechts überspringen, um nicht einzusinken. Aber man hat damit zugleich das Bekenntnis abgelegt, daß man ohne das Naturrecht der christlichen Philosophie nicht auskommt, daß nur dieses dem Völkerrecht die feste Grundlage geben kann, weil es als ewiges Recht und Gesetz unantastbar über allem staatlichen Willen thronet. Nur so wird die Oberhoheit der Gerechtigkeit und Sittlichkeit gewahrt und verhütet,

<sup>1</sup> Grundlagen des Völkerrechts (Zeitschrift für katholische Theologie XLI [1917] 723 ff.).

daß das zwischenstaatliche Völkerleben in rohen Interessenkampf ausartet. Ist aber das Völkerrecht nur Ausfluß des Staatswillens, so ist es herabgezogen in die menschliche Sphäre der Willkür und der selbstischen Instinkte, es steht dem Staate nicht mehr als höhere Macht gegenüber, sondern als sein Geschöpf, das seiner autonomen Bestimmung Dasein und Dauer verdankt. Eine solche Theorie muß praktisch zur Anschauung verleiten, daß es im Völkerverkehr nicht so sehr auf eine objektive Gerechtigkeit, sondern auf die autonome Bestimmung der Staaten ankommt, die vom Eigeninteresse geleitet wird. Von da bis zur Theorie und Praxis des Machiavellismus, zu jener Machtpolitik, die lediglich von egoistischen Instinkten beherrscht ist und in der Ausgleichung der Völkerinteressen nur ein Spiel von Naturkräften sieht, das sich jenseits der Welt von Sittlichkeit und Recht vollzieht, ist dann der Weg nicht mehr weit. Und trotz aller Freundschafts- und Friedensversicherungen werden dann gegenseitiges Übervorteilen und Intrigieren, Mißtrauen und Rüstungen und zu seiner Zeit vernichtende Explosionen egoistischer Spannungen die normalen Beziehungen der Völker sein.

«Mehr als vordem drängt sich heute der Wunsch auf, daß man sich wieder auf die christlichen Grundlagen des Völkerrechts besinnen möge. Sie liegen noch im natürlichen Rechtsbewußtsein des Völkergewissens. Aber sie sind vielfach verschüttet, nicht zuletzt durch den Schutt der Ignorierungen von seiten der Wissenschaft. Dieser Schutt sollte entfernt werden. Statt des autonomen Menschenwillens möge wieder, auch in der Wissenschaft, die ewige göttliche Gerechtigkeit verkündet werden, die auch für die Staaten unantastbar ist; statt im Staatsinteresse die Garantien des Völkerrechts zu suchen, möge man wieder den verlassenen Bund mit dem religiösen Gewissen und Rechtsbewußtsein aufsuchen, und das Völkerrecht möge nicht nur durch den Gedanken der unabhängigen Staaten, sondern vor allem durch den christlichen Menschheitsgedanken geleitet werden, daß alle Nationen eine große Menschenfamilie ausmachen, getrennt zwar durch die kleinen Grenzsteine von Staaten und Sprachen, aber geeint durch die Gemeinschaft derselben Natur, desselben Zieles, des gemeinsamen Schöpfers und Vaters, der alle Völker durch die Gebote all-

gemeiner Liebe, Achtung und Gerechtigkeit zu einer großen Gottesfamilie verbunden hat. Dann wird auch die Völkerrechtswissenschaft wieder dem höheren Beruf aller wahren Wissenschaft zurückgegeben werden, der darin besteht, die großen Wahrheits- und Lebensgüter der Menschheit, ihre religiös-sittlichen Überzeugungen und die Grundlagen ihres Lebens zu schützen und zu wahren, sie wird ein Prinzip des Segens und des Bestandes, nicht der Gefährdung von Völkerglück und Völkerfrieden werden.»

Auf demselben Standpunkt steht ein dritter Jesuit, Cathrein<sup>1</sup>.

Aus diesen Darlegungen über das sittliche Wesen des Rechts und auch des Völkerrechts geht aber leider auch hervor, daß eine große Zahl von Juristen, Politikern und — wie ausdrücklich beigefügt sei — auch von protestantischen Theologen, z. B. Heinrich Scholz, Otto Baumgarten, Ernst Troeltsch, Johannes Wendland, als Rechtspositivisten und Realpolitiker die Sittlichkeit als tiefsten Grund des Rechts und auch des Völkerrechts sowie der Politik verwerfen, Recht und Politik von der Moral scheiden und alles Recht nur auf dem materiellen Zwang, auf der Macht beruhen lassen<sup>2</sup>.

Nichtsdestoweniger halten mit den oben einläßlicher angeführten Autoren am sittlichen Wesen des Rechts an sich und damit auch des Völkerrechts fest u. a.: Ebers<sup>3</sup>, L. Oppenheim<sup>4</sup>, M. L. Müller<sup>5</sup>, Jos. Müller<sup>6</sup>, Adolf

<sup>1</sup> Die Grundlage des Völkerrechts 29 ff.

<sup>2</sup> Vgl. darüber etwa auch: Leonard Nelson, Die Rechtswissenschaft ohne Recht. Kritische Betrachtungen über die Grundlagen des Staats- und Völkerrechts, insbesondere über die Lehre von der Souveränität (1917); Sawicki, Politik und Moral (1917); Max Adler, Moral und Politik (1918).

<sup>3</sup> In seinem Beitrag «Gibt es noch ein Völkerrecht?» (Heinrich Finke, Kraft aus der Höhe [1915] 132 f.). Vgl. auch seinen Aufsatz «Deutschland und das Papsttum» a. a. O. 441 f.

<sup>4</sup> Zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht (Zeitschrift für internationales Recht XXV [1915] 13).

<sup>5</sup> Für das Völkerrecht 14 ff.

<sup>6</sup> Die völkerrechtliche Stellung des Papsttums 116 ff. 128 ff.

Harnack<sup>1</sup>, Franz<sup>2</sup>, Schrörs<sup>3</sup>, Sinzheimer<sup>4</sup>, Stier-Somlo<sup>5</sup>, A. Baumgarten<sup>6</sup>, v. Hippel<sup>7</sup>, Tönnies<sup>8</sup>, Theodor Niemeyer<sup>9</sup>, Kohler<sup>10</sup>, v. Andrassy<sup>11</sup>, Strupp<sup>12</sup>, Klein<sup>13</sup>.

So schreibt auch der tiefgehende, idealgesinnte Max Scheler<sup>14</sup>:

«Auch das formal (wahrhaft) ‚internationale‘ Völkerrecht macht davon keine Ausnahme. Niemals können vitale Gesamtgüter und -fragen der Staaten und Völker, sondern immer nur partikuläre Handels- und sonstige ‚Interessenstreitigkeiten‘ seiner Ordnung unterliegen, wenn nicht gleichzeitig ein moralischer Rekurs auf einen Staaten und Völker noch umfassenden Gemeinschaftsgeist irgendwelcher Art möglich ist, der den bloßen Verträgen erst Halt und Verpflichtungskraft gibt, also die ‚Parteien‘ einer tieferen Treuepflicht moralischer Natur gegenüber den Verträgen unterwirft. Ohne diese außerjuristische Basis stehen alle Verträge auf ‚dem Papier‘. Solcher ‚Gemeinschaften‘ gibt es mehrere. Ein echter, wenigstens moralisch appellierbarer Gemeinschaftsgeist dieser Art ist z. B. das ‚europäisch sittliche und rechtliche Bewußtsein‘ für die europäischen Staaten, ist der ‚Geist der Christenheit‘ gegenüber den Heiden, in sehr verändertem Maße die ‚Solidarität der weißen Rasse‘ gegenüber der schwarzen und gelben, der ‚westlich- und mitteleuropäischen Welt‘ gegenüber der ‚russisch-asiatischen‘

<sup>1</sup> Der Abschied von der weißen Weste (Aus der Kriegs- und Friedensarbeit. Reden und Aufsätze. N. F. III [1916] 300 ff.).

<sup>2</sup> Politik und Moral 58 ff.      <sup>3</sup> Kriegsziele und Moral 16 ff.

<sup>4</sup> Völkerrechtsgeist 6 ff.

<sup>5</sup> Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik 204 ff.; Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht 122 ff.

<sup>6</sup> Moral, Recht und Gerechtigkeit 56 ff.

<sup>7</sup> Über Recht und Krieg 18 f.      <sup>8</sup> Weltkrieg und Völkerrecht 1 ff.

<sup>9</sup> Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft (1917) 21 29 ff.

<sup>10</sup> Lehrbuch der Rechtsphilosophie<sup>2</sup> (1917) 14 ff.; Grundlagen des Völkerrechts 10 ff.

<sup>11</sup> Die Friedensfrage 41.

<sup>12</sup> Gegenwartsfragen des Völkerrechts 1 ff.

<sup>13</sup> Recht und Gesetz (Meinertz-Säcker, Deutschland und der Katholizismus II [1918] 126 f. 132).      <sup>14</sup> Krieg und Aufbau (1916) 208 f.

und desgleichen mehr. Staatsverträge, die mehr sind als *rebus sic stantibus* abgeschlossene Momentgeschäfte unbestimmten und bestimmten Termins, bedürfen also zur tragenden Basis und Umhegung immer einer tieferen Freundschaft; sie bedürfen einer außerrechtlichen Lebens- oder Geistessolidarität, einer andern, als diejenige ist, die aus der bloßen Zugehörigkeit zur natürlichen Menschengattung hervorgeht. Auch die von Fr. Liszt vor kurzem erhobene Forderung der Gliederung des Völkerrechts, z. B. in ein internationales, europäisches und mitteleuropäisches, gehört hierher und macht die Idee solchen Rechts überhaupt erst fruchtbar.»

Foerster<sup>1</sup> aber, der um seiner tiefgründigen, sittlich überaus ernsten, wenn auch in mancher Hinsicht einseitigen Äußerungen über den Weltkrieg von dem oberflächlichen, unersättlichen, weltherrschaftsüchtigen «Alldeutschtum» giftig angefeindet wird, meint:

«Was nun die konkrete Aufgabe einer neuorientierten, völkerverbindenden, politischen Erziehung betrifft, so kann sie nur darin bestehen, daß man die jungen Leute erstens eindrucksvoll in die Tatsachen der wirtschaftlichen Verflechtung der Völker und ihrer gegenseitigen kulturellen Ergänzungsbedürftigkeit einführt, zweitens die Beschränkung des Rechtsgefühls und des Sittengesetzes auf die Angehörigen dadurch bekämpft, daß man in Platons Sinn zeigt: Die sittlichen Forderungen müssen überall und gegenüber jedem gelten, weil der Gehorsam gegenüber ihren Geboten der Ausdruck der Gesundheit der Seele selber ist; in der Seele selber wird die Rangordnung der Lebenskräfte umgekehrt, sobald wir gegen diese Gesetze handeln und den niederen Instinkten den Weg freigeben; der bloße Staats- und Nationalegoismus verrät immer einen Seelenzustand, der letzten Endes rückwirkend auch den Staat selber und dessen sittliche Ordnungen untergräbt; dieser Seelenzustand besteht darin, daß das Sittliche nicht als innerstes Leben der Seele, als Gesetz ihrer eigenen Gesundheit, sondern nur als Konzession

---

<sup>1</sup> Erziehung und Selbsterziehung (1917) 283 ff. Vgl. auch: Weltpolitik und Weltgewissen 8 14 32 ff. 41 ff. 61 112 122 ff. 138 ff. 167.

an die Außenwelt, als bloße Preisgabe eines eigenen Vorteils zum Besten anderer betrachtet wird. Da sagt man sich dann: ‚Wozu die Rücksicht, ich bin mir selbst am nächsten‘, und wirft gerade das von sich, was einem am nächsten stehen und am teuersten sein sollte, nämlich das Geheimnis der eigenen aufbauenden Lebenskraft selber. Und so wie nach Platos Beobachtung aus dem falschen Seelenzustand immer auch die falsche Staatsverfassung entspringt, so entspringt aus dem hier geschilderten verblendeten Seelenzustand notwendig auch der falsche und kurzsichtige Staatsegoismus, der gänzlich die tieferen sittlichen Lebensbedingungen des Staates verkennt. Die richtige politische Erziehung also muß jenen falschen Seelenzustand heilen, in dessen Banne man wähnt, das Sittliche, das tiefste Gesundheitsgesetz alles menschlichen Handelns habe nur mit dem fremden Sein und nicht auch mit den eigenen Lebenswurzeln zu tun.

«Abgesehen von dieser Art der Einwirkung ist die Trennung der Völkerpolitik von der Innenpolitik aber auch dadurch zu bekämpfen, daß man zeigt, wie unentrinnbar alle äußere Politik auch innere Politik ist, weil eben das, was nach außenhin sanktioniert wird, dann auch innerhalb des Staates keine Scheu mehr kennt und dort das gleiche versucht, was gegen das Ausland als erlaubt anerkannt und geübt worden ist. Ebenso ist im positiven Sinne zu zeigen, daß genau so wie das Völkerrecht erst die höchste Sanktion des Rechtsgedankens ist und diesen im Gewissen befestigt, daß so überhaupt die Achtung gerade vor den allerfremdesten Rechten auch erst den heimischen Rechtsordnungen die größte Weihe und Festigkeit im Gewissen des einzelnen verleiht. Das ist die sicherste Wahrheit des ganzen Menschenlebens, wer sie mißachtet und nicht in seine Rechnung einstellt, der wird immer auf Sand bauen — auch wenn er für den Augenblick den Erfolg noch so bestechend für sich zu haben scheint. Und auf dieser Wahrheit allein kann auch eine zuverlässige politische Erziehung aufgebaut werden. Oder wie sollte etwa eine Staatsbürgerpädagogik, die in weltpolitischen Fragen so mit dem Sittengesetz spielt, wie das in der politischen Tradition Fichte-Treitschke geschieht (man lese Fichtes Kapitel über

Machiavelli), die Fähigkeit haben, den einzelnen zu einer sittlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate zu erziehen, die dem Ansturm der tausendfachen Versuchungen und Sophismen der modernen Zivilisation wirklich gewachsen ist?»

Zuletzt möge noch Mausbach<sup>1</sup> das Wort haben:

«Das Kennzeichnende des Rechts ist die Zuweisung und Zugehörigkeit bestimmter Güter zu dem Eigenzweck freier, selbständiger Persönlichkeiten, zunächst der physischen Personen, dann auch der moralisch-juristischen Personen, sowie die aus dieser Zuordnung entspringende freie, ausschließliche Herrschaft der Rechtsträger über das Ihrige. Daß diese rechtliche Herrschaft sittlich begrenzt und beschränkt bleibt, ist einfache Folgerung aus der Oberhoheit des Sittlichen über alle menschlichen Dinge. Während aber die sonstige sittliche Tätigkeit meist nur allgemeine Ziele, ideale Vernunftformen zu achten und zu befolgen hat, deren konkrete Ausprägung dem Einzelgewissen obliegt, während in ihr durchaus überwiegt die freie Hinwendung der Seele zu Gott und zu der aus ihm hervorströmenden sittlichen Idee, tritt beim Rechte zwischen das sittliche Wollen und die höchste Zweckordnung das (subjektive) Recht des Nebenmenschen und des sozialen Rechtsgefüges als ein eigener Kulturkreis mit seinen bestimmten Forderungen, mit seinen aus den natürlichen Selbst- und Sonderzielen erfließenden und durch sie streng umschriebenen, nötigenden Ansprüchen.»

Und wiederum<sup>2</sup>:

«Sachlich betrachtet, stehen alle genannten Verträge, auch wenn kein Staatsgesetz sie garantiert, dennoch unter einem höheren ‚Gesetz‘; sie schöpfen aus diesem, nicht aus der bloßen Vereinbarung gleichstehender Genossen ihre verpflichtende Kraft. Wenn der Kaufmann seine Ware verkauft, wenn der Arbeiter einen Lohnvertrag eingeht, wenn Unternehmer sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen, so entsteht eine sittliche und naturrechtliche Bindung der Vertragschließenden aus dem Grund-

<sup>1</sup> Naturrecht und Völkerrecht 62 f.

<sup>2</sup> S. 106 f.

gesetze der Gerechtigkeit, daß man jedem das Seine zu geben hat, daß die freie Verfügung über das Eigene zugunsten eines andern, zumal bei dessen Gegenleistung, unwiderruflich ist, daß diese natürliche Gleichheit auch aus Gründen der öffentlichen Gesellschaftsordnung unbedingt zu wahren ist. Die natürliche Freiheit und Herrschaft, die der Person für ihren Daseins- und Interessenkreis gegeben ist, hat eben als ergänzende Pflicht neben sich die gleiche Achtung fremder Rechte. Die Befugnis des Zwanges, die aus der eigenen Rechtsherrschaft sich ergibt, verteilt und überträgt sich auf andere in derselben Weise, wie man die zu schützenden Rechte ihnen abgetreten hat. Der Schein, als ob beim Vertrage rein individuelle Selbstbindung vorliege ohne höheres Gesetz, entsteht nur infolge der Willkür, die beiden Teilen bezüglich des konkreten Vertrags (des Verkaufs, des Lohnvertrags, des Gesellschaftsvertrags) zusteht. Die wirkliche Bindung aber stammt aus dem Grundsatz, daß jeder Vertrag nach seiner natürlichen Struktur und seiner ehrlichen Auffassung sittlich und rechtlich bindet. Gewiß sind alle Verträge als Tatsachen ‚positive‘, zufällige Vorgänge; aber sowohl die Forderung, daß Verträge überhaupt geschlossen werden, wie insbesondere die Forderung, daß die ernsthaft geschlossenen innegehalten und erfüllt werden, gehört nicht mehr dem Bereich des empirisch Zufälligen, sondern dem des sittlich und rechtlich Notwendigen an. Das gilt auch von den staatsbildenden Verträgen.»

Das insgesamt steht wiederum auf der gleichen Linie mit dem, was die Päpste des letztvergangenen Halbjahrhunderts, an erster Stelle Benedikt XV., über Gerechtigkeit und Liebe und auch über die christliche, auf der wünschenswerten Gemeinsamkeit des Glaubens beruhende Annäherung der Völker sowie über den Satz: *Pacta sunt servanda* geäußert haben.

Nach all diesem, was über das päpstliche Programm über den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens und die Wissenschaft aufgeführt wurde, kann zusammen-

fassend gesagt werden, daß die Wissenschaft in einer sehr großen Zahl von Vertretern mit dem Programm des Apostolischen Stuhles über den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens übereinstimmt. Aber auch viele führende Staatsmänner stehen hierin auf seiten des Apostolischen Stuhles.

### § 3. Das Programm des Apostolischen Stuhles, besonders Papst Benedikts XV., für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens im Urteil der Staatsmänner.

Gegen das von den letzten Päpsten, vor allem von Benedikt XV., vorgezeichnete Programm für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens wird, wie sonst schon wohlbekannt ist und auch trotz der vielen Zustimmung der Wissenschaft zu demselben doch aus dem vorangegangenen Paragraphen hervorleuchtet, von verschiedenen Seiten, aus den mannigfachsten Gründen, sowohl im einzelnen als im ganzen scharfer Widerspruch erhoben. Man bezeichnet es direkt oder indirekt als wenig versprechend, ja als unmöglich, als Träumerei und Phantasterei. Erinnt sei z. B. nur an das, was oben S. 58 f. von Triepel über das obligatorische internationale Schiedsgericht angeführt wurde. Aber wir halten dieses Programm nichtsdestoweniger als in sich fest begründet. Und in dieser Auffassung wird man bestärkt durch die Äußerungen einer Reihe von hervorragenden, wo nicht der hervorragendsten Staatsmänner der Gegenwart.

Solche Äußerungen sind vereinzelt und allgemeiner schon vor der Note Papst Benedikts XV. vom 1. August 1917 an die Oberhäupter der kriegführenden Staaten erfolgt, häufiger aber und eingehender nachher, zum Teil in direkter Beantwortung der Note an den Papst selbst.

I. Als der Reichskanzler Bethmann Hollweg im Reichstag am 19. August 1915 die Befreiung der Weltmeere von der englischen Oberherrschaft als deutsches Kriegsziel bezeich-

nete, da erklärte Lord Grey einige Wochen später, es sei vernünftig, die Freiheit der Meere zum Gegenstand der Beratungen, Begriffsbestimmungen und Abkommen nach dem Kriege zu machen<sup>1</sup>.

In seiner Friedensnote vom 21. Dezember 1916 bemerkte der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Wilson, daß die Kampfziele bisher immer nur in allgemeinen Wendungen angegeben worden seien, und fährt dann weiter:

«Beide Parteien wünschen für die Zukunft die Rechte und Freiheiten schwacher Völker und kleiner Staaten ebenso gegen eine Unterdrückung und Verneinung gesichert zu sehen wie die Rechte und Freiheiten der großen und mächtigen Staaten, die jetzt Krieg führen. Jeder wünscht sich neben allen andern Nationen und Völkern in Zukunft gesichert zu sehen gegen eine Wiederholung eines Krieges wie des gegenwärtigen sowie gegen Angriffe und eigennützige Störungen jeder Art. Jeder glaubt, der Bildung weiterer gegnerischer Vereinigungen, die unter wachsendem Argwohn ein unsicheres Gleichgewicht der Mächte herbeiführen würde, mit Mißtrauen entgegensehen zu sollen. Aber jeder ist bereit, die Bildung einer Liga von Nationen in Erwägung zu ziehen, die den Frieden und die Gerechtigkeit in der ganzen Welt gewährleistet. Ehe jedoch dieser letzte Schritt getan werden kann, hält jede Partei es für notwendig, zunächst die mit dem gegenwärtigen Krieg verknüpften Fragen unter den Bedingungen zu lösen, die Unabhängigkeit, territoriale Integrität sowie politische und wirtschaftliche Freiheit der am Kriege beteiligten Nationen sicherlich gewährleisten.»<sup>2</sup>

Auf diesen Vorschlag Wilsons über Bildung einer Friedensliga der Nationen antworteten die Mittelmächte, daß das große Werk der Verhütung künftiger Kriege erst nach Beendigung des Krieges in Angriff genommen

---

<sup>1</sup> Stier-Somlo, Die Freiheit der Meere 21 f.

<sup>2</sup> Strucker, Die Kundgebungen Papst Benedikts XV. 119. Erzberger, Der Völkerbund 10 f.

werden könne, und daß sie im gegebenen Zeitpunkt gern bereit seien, an dieser erhabenen Aufgabe mitzuarbeiten<sup>1</sup>. Die Entente aber erklärte, daß sie sich mit allen ihren Wünschen dem Plane der Schaffung einer Liga der Nationen anschließen, die Frieden und Gerechtigkeit in der Welt sichern soll, und alle Vorteile anerkenne, die die Einrichtung internationaler Bestimmungen zur Hintanhaltung gewaltsamer Streitfälle zwischen den Nationen für die Sache der Menschheit und der Zivilisation bringen werde, Bestimmungen, die die erforderlichen Maßregeln (*sanctions*) in sich schließen müßten, um die Ausführung zu gewährleisten und so zu verhindern, daß die anscheinende Sicherheit dazu diene, neue Angriffe zu erleichtern<sup>2</sup>.

II. Immer häufiger aber und immer eingehender äußerten sich die Staatsmänner über den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens im weiteren Verlauf des Krieges, namentlich im Anschluß an das von Papst Benedikt in der Note vom 1. August 1917 gezeichnete Programm hierfür.

So erklärte der Präsident Wilson, der in einer großen Rede im Senat am 22. Januar 1917 wiederum die Grundlagen eines dauerhaften Friedens dargelegt hatte, dahingehend, daß dem Frieden ein Einvernehmen der Mächte zur Verhütung eines neuen Weltkrieges eine Friedensliga folgen müsse<sup>3</sup>, in seiner Antwort auf die päpstliche Friedensnote am 30. August 1917 nach Aufzählung der päpstlichen Detailvorschläge, daß kein Teil dieses Programms erfolgreich durchgeführt werden könne, wenn nicht die Wiederherstellung des «*Status quo ante*» durch den Deutschen Kaiser und das

<sup>1</sup> Strucker a. a. O. 121.

<sup>2</sup> Ebd. 126 f.

<sup>3</sup> Erzberger a. a. O. 11 ff.

deutsche Volk eine feste und befriedigende Basis dafür bilde. «Ohne solche Bürgschaften kann kein Volk sich abhängig machen von geheimen Ausgleichsverträgen, von einem Abkommen über eine Abrüstung, von Verträgen, um Schiedsgerichte an die Stelle der Gewalt zu setzen.»<sup>1</sup>

Der Reichskanzler Michaelis aber antwortete am 19. September 1917 unter anderem an den Kardinalstaatssekretär Gasparri:

«Mit besonderer Sympathie begrüßt die Kaiserliche Regierung den führenden Gedanken des Friedensrufes, worin sich Seine Heiligkeit in klarer Weise zu der Überzeugung bekennt, daß künftig an die Stelle der materiellen Macht der Waffen die moralische Macht des Rechts treten muß. Auch wir sind davon durchdrungen, daß der kranke Körper der menschlichen Gesellschaft nur durch eine Stärkung der sittlichen Kraft des Rechts gesunden kann. Hieraus würde nach Ansicht Seiner Heiligkeit die gleichzeitige Herabminderung der Streitkräfte aller Staaten und die Einrichtung eines verbindlichen Schiedsverfahrens für internationale Streitfragen folgen. Wir teilen die Auffassung Seiner Heiligkeit, daß bestimmte Regeln und gewisse Sicherheiten für eine gleichzeitige und gegenseitige Begrenzung der Rüstungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie für die wahre Freiheit und Gemeinsamkeit der hohen See diejenigen Gegenstände darstellen, bei deren Behandlung der neue Geist, der künftig im Verhältnis der Staaten zueinander herrschen soll, den ersten verheißungsvollen Ausdruck finden müßte. Es würde sich dann ohne weiteres die Aufgabe ergeben, auftauchende internationale Meinungsverschiedenheiten nicht durch das Aufgebot der Streitkräfte, sondern durch friedliche Mittel,

<sup>1</sup> Strucker a. a. O. 129 ff.

insbesondere auch auf dem Wege des Schiedsverfahrens entscheiden zu lassen, dessen hohe friedensstiftende Wirkung wir mit Seiner Heiligkeit voll anerkennen. Die Kaiserliche Regierung wird dabei jeden Vorschlag unterstützen, der mit den Lebensinteressen des Deutschen Reiches und Volkes vereinbar ist. Deutschland ist durch seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Bedürfnisse auf den friedlichen Verkehr mit den Nachbarn und mit dem fernen Ausland angewiesen. Kein Volk hat daher mehr als das deutsche Anlaß, zu wünschen, daß an die Stelle des allgemeinen Hasses und Kampfes ein versöhnlicher und brüderlicher Geist zwischen den Nationen zur Geltung kommt.»<sup>1</sup>

Ähnlich lauteten die österreichisch-ungarische, bulgarische und türkische Antwort auf die päpstliche Friedensnote<sup>2</sup>.

Besonders eingehend aber handelte über den vom Papst entworfenen Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens der österreichisch-ungarische Minister des Äußern Graf Czernin in seiner Rede über den Aufbau einer neuen Weltordnung in Budapest vom 2. Oktober 1917:

«Europa wird zweifellos nach diesem Kriege auf eine neue internationale Rechtsbasis gestellt werden, welche Garantien der Dauerhaftigkeit bietet. Diese Rechtsbasis muß, wie ich glaube, in ihrem Wesen vierfacher Art sein:

«Erstens muß sie Sicherheiten bieten, daß es keinen Revanchekrieg, und zwar von keiner Seite mehr geben kann; wir wollen das eine erreicht haben, daß wir unsern Kindeskindern als Vermächtnis hinterlassen können, daß sie von den Schrecken einer ähnlich fürchterlichen Zeit, wie wir sie jetzt durchmachen, verschont bleiben. Keine Machtverschiebung der kriegführenden Staaten kann dies erreichen.

«Der Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen, ist allein der erwähnte der internationalen Weltab-

<sup>1</sup> Strucker a. a. O. 131 ff. Erzberger a. a. O. 16 ff.

<sup>2</sup> Strucker a. a. O. 134 ff.

rüstung und der Anerkennung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

«Es ist überflüssig zu sagen, daß sich diese Maßregel der Abrüstung niemals gegen einen einzelnen Staat oder gegen eine einzelne Mächtegruppe richten darf, und daß sie selbstverständlich Land, Wasser und Luft in gleichem Maße umfassen muß. Aber der Krieg als Mittel der Politik muß bekämpft werden. Auf internationaler Basis, unter internationaler Kontrolle muß eine allgemeine, gleichmäßige, sukzessive Abrüstung aller Staaten der Welt erfolgen und die Wehrmacht auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

«Ich weiß sehr wohl, daß dieses Ziel ungemein schwer zu erreichen, und daß der Weg, der dahin führt, voll Schwierigkeiten, lang und dornenvoll ist. Und dennoch bin ich fest überzeugt, daß er gegangen werden muß und daß er gegangen werden wird, ganz einerlei, ob der einzelne dies für wünschenswert hält oder nicht. Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß die Welt nach diesem Kriege wieder dort anfangen wird, wo sie 1914 aufgehört hat. Katastrophen, wie dieser Krieg eine ist, gehen nicht ohne tiefe Spuren vorüber, und das schrecklichste Unglück, welches uns widerfahren könnte, wäre es, wenn das Wettrüsten nach dem Friedensschluß seinen Fortgang nehmen würde; denn es würde den wirtschaftlichen Ruin aller Staaten bedeuten. . . .

«Aus diesem Engpaß gibt es nur einen einzigen Ausweg: internationale und vollständige Weltabrüstung. Die riesigen Flotten haben keinen Zweck mehr, wenn die Staaten der Welt die Freiheit der Meere garantieren. Die Landheere müssen auf das geringe Maß reduziert werden, welches die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung erfordert. Und nur auf internationaler Basis, d. h. unter internationaler Kontrolle, ist dies möglich.

«Wahrscheinlich wird die heutige Generation das Ende dieser größten pazifistischen Bewegung gar nicht in ihrer Vollständigkeit erleben. Sie kann sich nur langsam durchsetzen, aber ich halte es für unsere Pflicht, uns an die Spitze derselben zu stellen und alles Menschenmögliche zu machen, um ihr Durchgreifen zu beschleunigen. Beim Friedensschluß müssen ihre Grundprinzipien festgestellt werden.

«Wenn das erste Prinzip das der obligatorischen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der allgemeinen Abrüstung zu Lande ist, so ist das zweite das der Freiheit des hohen Meeres und der Abrüstung zur See. Ich sage absichtlich: das hohe Meer; denn ich dehne den Gedanken nicht auf die Meerengen aus und gebe gern zu, daß für die verbindenden Seestraßen besondere Vorschriften und Regeln werden gelten müssen.

«Sind diese zwei ersten soeben angeführten Momente klargestellt und gesichert, dann entfällt auch jeder Grund für territoriale Sicherungen. Dies ist das dritte Grundprinzip der neuen internationalen Rechtsbasis. Der schönen und erhabenen Note, welche Seine Heiligkeit der Papst an die ganze Welt gerichtet hat, liegt dieser Gedanke zugrunde. Wir haben diesen Krieg nicht geführt, um Eroberungen zu machen. Wir planen keine Vergewaltigungen. Wenn die internationale Abrüstung, die wir von ganzem Herzen ersehnen, von unsern heutigen Feinden angenommen und zur Tatsache wird, dann brauchen wir keine territorialen Sicherungen. In diesem Falle können wir auf Vergrößerungen der österreichisch-ungarischen Monarchie verzichten, vorausgesetzt nämlich, daß auch der Feind unser eigenes Gebiet völlig geräumt hat.

«Der vierte Grundsatz, der eingehalten werden muß, um nach dieser bösen Zeit eine freie, friedliche Entwicklung der Welt zu verbürgen, ist die freie wirtschaftliche Betätigung aller und die unbedingte Vermeidung eines zukünftigen Wirtschaftskrieges. Der Wirtschaftskrieg muß unbedingt aus jeder Zukunftskombination ausgeschaltet werden. Wir müssen, bevor wir Frieden schließen, die positive Sicherheit haben, daß unsere heutigen Gegner diesem Gedanken entsagt haben.

«Das sind die Grundprinzipien der neuen Weltordnung, so wie sie mir vorschweben, und welche alle auf der allgemeinen Abrüstung basieren. Auch Deutschland hat sich ja in der Antwort auf die Papstnote nachdrücklichst zu der Idee der allgemeinen Abrüstung bekannt, und auch unsere heutigen Gegner haben sich diese Prinzipien wenigstens zum Teil schon zu eigen gemacht.

Ich bin in den meisten Punkten anderer Ansicht als Lloyd George, aber darin, daß es keinen Revanchekrieg mehr geben sollte, haben wir uns gefunden.»<sup>1</sup>

Wenn die Entente die Papstnote vom 1. August 1917 auch nicht offiziell beantwortet hat, so haben sich doch ebenfalls Staatsmänner aus ihrer Mitte dann und wann über einzelne oder alle in ihr enthaltenen Punkte geäußert.

So erklärte am 26. September 1917 der frühere englische Premierminister Lord Asquith in einer in Leeds gehaltenen Rede unter Bezugnahme auf die oben angeführte Antwort des Reichskanzlers Michaelis an den Papst:

«Ich behaupte, daß wir nicht nur Krieg führen für den Frieden, sondern auch Krieg gegen den Krieg als solchen. Zum ersten Male in der Geschichte der Welt können wir vielleicht das Ideal zur Verwirklichung bringen, das, seit unsere Völker jenseits des Atlantischen Ozeans uns die Hände gereicht haben, nicht mehr eine europäische, sondern eine weltumfassende Politik darstellt. Die Einigkeit der Völker in einem Bunde, dessen Grundlage die Gerechtigkeit und dessen Eckstein die Freiheit ist, Beschränkung der Rüstungen, Annahme des Schiedsgerichtswesens als natürliche Lösung internationaler Streitigkeiten und Verweigerung von Angriffskriegen und Kriegen aus Ehrgeiz in die Reihe der Torheiten, die sich überlebt haben, werden die Meilensteine auf diesem Wege sein.»<sup>2</sup>

Derselbe sagte Ende des gleichen Jahres in einer in Birmingham gehaltenen Ansprache über die «Freiheit der Meere»:

«Ein anderes, in gleicher Weise eingewurzelteltes Mißverständnis ist, daß die Aliierten und besonders England für ihre eigenen

---

<sup>1</sup> Strucker a. a. O. 138 ff.

<sup>2</sup> Germania Nr. 448, Donnerstag, 27. September 1917, Abendausgabe. Erzberger a. a. O. 24.

politischen und wirtschaftlichen Ziele die Zerstörung dessen anstreben, was man mit einem unbestimmten Ausdruck ‚Freiheit der Meere‘ nennt. Ich habe vergeblich versucht, eine genaue oder wenigstens annähernde Begriffsbestimmung dieser Redensart zu finden. Niemand bestreitet, daß in Friedenszeiten die Meere der Handelsschiffahrt aller Nationen offen sind und dauernd offen sein müssen. Was für eine Klausel wäre es, deren Aufnahme Großbritannien z. B. in die Friedensbedingungen vorschlagen würde, die dieses natürliche, uralte Recht verkürzen oder fesseln könnte? Wenn daher diese Formel überhaupt irgendwelche Bedeutung hat, kann sie dazu gebraucht werden, in Kriegszeiten derjenigen Macht, die gerade die See beherrscht, irgendeine neue Beschränkung in ihren Rechten als kriegführende Macht zuzumuten. Für die Landkriegführenden wird keine entsprechende Einschränkung angeregt, wo bestehende Vereinbarungen feierlichster Art im gegenwärtigen Kampf durch den Feind planmäßig verletzt worden sind. Es liegt hierin tatsächlich eine Bedeutung, die wohl wert ist, zu erwägen, ob nicht etwas getan werden soll, um die ‚Freiheit der Meere‘ zu sichern. Ich meine natürlich, daß die Führung des widerrechtlichen und schändlichen Unterseebootkrieges mit seinen grausamen Opfern an unschuldigen Menschenleben, der uns gezwungen hat, unsere Handelsschiffe zu bewaffnen, nicht allein die Kriegführenden, sondern auch die Neutralen beispiellosen Gefahren ausgesetzt hat, die bisher in den Annalen des Seekrieges unbekannt waren. Ich glaube kaum, daß wir noch sehr viel von den Lippen des Feindes von ‚Freiheit der Meere‘ werden reden hören.»<sup>1</sup>

In einer Erklärung, in welcher der englische Premierminister Lloyd George am 5. Januar 1918 die von den Mittelmächten in den Verhandlungen derselben mit den Russen zu Brest-Litowsk bekanntgegebenen Friedensbedingungen ablehnte, umschrieb derselbe die Kriegsziele der Entente zusammenfassend dahin:

---

<sup>1</sup> Germania Nr. 577, Donnerstag, 13. Dezember 1917, Abendausgabe.

«Wenn wir gefragt werden, wofür wir kämpfen, so können wir sagen, für einen gerechten, dauernden Frieden, und wir glauben, daß, bevor ein solcher erhofft werden kann, die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen: Erstens muß die Heiligkeit von Verträgen aufgerichtet werden. Zweitens muß eine Schlichtung von Gebietsfragen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes oder der Zustimmung der regierten Völker gesichert werden. Drittens müssen wir durch Schaffung einer internationalen Organisation suchen, die Last der Rüstungen zu beschränken und die Wahrscheinlichkeit eines Krieges zu vermindern.»<sup>1</sup>

Aus der gleichen Veranlassung erklärte Präsident Wilson in der Botschaft an den Kongreß vom 8. Januar 1918, in der er die sog. 14 Punkte aufstellte, folgendes:

«Wir gingen in den Krieg, weil das Recht verletzt worden war. Das Leben unseres eigenen Volkes wäre gefährdet, ja unmöglich geworden, wenn wir untätig geblieben wären. Was wir in diesem Kriege fordern, kommt deshalb nicht allein uns zugute. Wir wünschen, daß die Welt so eingerichtet wird, daß sie ein sicherer Wohnplatz wird für jede friedliche Nation, die ihr eigenes Leben leben, ihr eigenes Schicksal selbst bestimmen und Gewißheit haben will, daß sie von den andern Völkern gerecht behandelt wird. Unser Programm ist deshalb ein Programm des Weltfriedens. Es ist unseres Erachtens das einzig mögliche und umfaßt: 1. Öffentliche Verträge, in aller Öffentlichkeit abgeschlossen, neben denen keine geheimen Verträge irgendwelcher Art bestehen dürfen; öffentliches Auftreten der Diplomatie, damit jedermann ihr folgen kann. 2. Absolute Freiheit der Meere außerhalb der territorialen Gewässer im Frieden wie im Kriege, ausgenommen in den Fällen, wo Meere als Ganzes oder zum Teil geschlossen sind infolge einer internationalen Aktion gemäß internationaler Übereinkünfte. 3. Die Beseitigung, soweit das möglich ist, aller wirtschaftlichen Schranken und die Er-

---

<sup>1</sup> Germania Nr. 10, Montag, 7. Januar 1918, Abendausgabe. Erzberger a. a. O. 26 f.

richtung gleicher Handelsbedingungen für alle Nationen, welche dem Frieden zustimmen und sich zu dessen Aufrechthaltung gegenseitig verbünden wollen. 4. Ausreichende Bürgschaften dafür, daß die nationalen Rüstungen bis auf den niedrigsten Stand, der mit der Sicherheit im Innern des Landes vereinbar ist, herabgemindert werden. . . . 14. Es muß ein allgemeiner Bund der Nationen mit bestimmten Vertragsbestimmungen gebildet werden zum Zweck gegenseitiger Garantieleistung für die politische Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der großen und der kleinen Staaten. Bezüglich dieser wesentlichen Berichtigung von Unrecht und Durchsetzung des Rechts fühlen wir uns mit allen Regierungen und Völkern, die sich gegen die verbündeten Kaiserreiche vereinigt haben, in enger Gemeinschaft. . . . Ein deutlich erkennbarer Grundsatz zieht sich durch das ganze Programm, das ich umrissen habe. Es ist der Grundsatz der Gerechtigkeit gegenüber allen Völkern und Nationalitäten und ihr Recht, auf dem gleichen Fuß der Freiheit und Sicherheit miteinander zu leben, ob sie nun mächtig oder schwach sind. Solange dieser Grundsatz nicht zur Grundlage gemacht wird, kann kein Teil des Gebäudes der internationalen Gerechtigkeit sicherstehen.»<sup>1</sup>

Am 24. Januar führte der Reichskanzler Graf Hertling im Hauptausschuß des Reichstags in Antwort auf die angeführten Erklärungen von Lloyd George und Wilson aus:

«Auf die schiefe Darstellung der deutschen Politik, die sich auch heute noch in Wilsons Worten findet, will ich hier nicht näher eingehen, sondern die einzelnen Punkte besprechen, die Wilson für den Frieden vorgelegt hat.

«Der erste Punkt verlangt, es sollen keine geheimen internationalen Vereinbarungen mehr stattfinden. Die Geschichte lehrt, daß wir uns am ehesten mit einer weitgehenden

---

<sup>1</sup> Germania Nr. 15, Donnerstag, 10. Januar 1918, Morgenausgabe; Nr. 16, Donnerstag, 10. Januar 1918, Abendausgabe. Erzberger a. a. O. 18 ff.

Publizität der diplomatischen Abmachungen einverstanden erklären können. . . .

«Im zweiten Punkt fordert Wilson Freiheit der Meere. Die vollkommene Freiheit der Schifffahrt auf dem Meere im Krieg und Frieden wird auch von Deutschland als eine der ersten und wichtigsten Zukunftsforderungen aufgestellt. Hier besteht also keine Meinungsverschiedenheit. Die von Wilson am Schluß eingefügte Einschränkung ist nicht recht verständlich, sie erscheint überflüssig und würde am besten weggelassen. In hohem Grade aber wichtig wäre für die Freiheit der Schifffahrt in der Zukunft, wenn auf die stark befestigten Flottenstützpunkte an wichtigen internationalen Verkehrsstraßen, wie England sie in Gibraltar, Malta, Aden, Hongkong, auf den Falklandinseln und an andern Stellen unterhält, verzichtet werden könnte.

«Drittens: Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken. Auch wir sind damit, daß der Handel nicht überflüssigerweise eingeengt wird, einverstanden. Auch wir verurteilen einen Wirtschaftskrieg, der unausweichlich die Ursachen künftiger kriegerischer Verwicklungen in sich tragen würde.

«Viertens: Beschränkung der Rüstungen. Wie schon früher von uns erklärt, ist der Gedanke der Rüstungsbeschränkungen durchaus diskutabel. Die Finanzlage sämtlicher europäischen Staaten nach dem Kriege dürfte einer befriedigenden Lösung wirksamen Vorschub leisten.

«Man sieht also, meine Herren, über die vier ersten Programmpunkte könnte man ohne Schwierigkeit zu einer Verständigung gelangen. . . .

Der letzte Punkt behandelt den Verband der Völker. Was diesen Punkt betrifft, so stehe ich, wie sich aus meiner bisherigen politischen Tätigkeit ergibt, jedem Gedanken sympathisch gegenüber, der für die Zukunft die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von Kriegen ausschaltet, und das friedliche und harmonische Zusammenarbeiten der Völker fördern will. Wenn der vom Präsidenten Wilson angeregte Gedanke des Verbandes der Völker bei näherer Ausführung und Prüfung ergibt, daß er wirklich im Geiste vollkommener Gerechtigkeit gegen alle und in vollkommener Vorurteilslosigkeit gefaßt ist, so ist die Kaiserliche Regierung gern

bereit, wenn alle andern schwebenden Fragen geregelt sein werden, einer Prüfung der Grundlagen eines solchen Völkerbundes nahe-zutreten.

«Meine Herren! Sie haben die Rede von Lloyd George und die Vorschläge des Präsidenten Wilson kennengelernt. Ich muß wiederholen, was ich zu Anfang sagte: Wir müssen uns nun fragen, ob aus diesen Reden und Vorschlägen uns wirklich ein ernstlicher, ehrlicher Friedenswille entgegentritt. Sie enthalten gewisse Grundsätze für einen allgemeinen Weltfrieden, denen auch wir zustimmen und die die Ausgangs- und Zielpunkte für Verhandlungen bilden könnten.»<sup>1</sup>

Am gleichen Tage hielt Graf Czernin in dem österreichisch-ungarischen Delegationsausschuß für Äußeres seinen Bericht über die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk, in dem er in Beantwortung der genannten Punkte Wilsons auseinandersetzte:

«... Zu dem Punkte, welcher von der Abschaffung der ‚Geheimdiplomatie‘ und vollkommenen Offenheit der Verhandlungen spricht, habe ich nichts zu bemerken. Ich habe, soweit von öffentlicher Verhandlung die Rede ist, von meinem Standpunkte aus gegen eine solche Methode, soweit sie auf voller Reziprozität beruht, nichts einzuwenden, wenn ich auch lebhafteste Zweifel hege, ob sie unter allen Umständen der praktischste und schnellste Weg ist, zu einem Ergebnis zu gelangen. Diplomatische Verträge sind nichts anderes als Geschäfte. . . .

«Wenn mit Abschaffung der Geheimdiplomatie gemeint ist, daß es keine Geheimverträge mehr geben sollte, daß Verträge ohne Wissen der Öffentlichkeit nicht bestehen können, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß dieses Prinzip verwirklicht werde. Wie die Durchführung dieses Prinzips und seine Überwachung gedacht sind, weiß ich allerdings nicht. Wenn die Regierungen zweier Staaten einig sind, werden sie immer eine geheime Ab-

---

<sup>1</sup> Germania Nr. 41, Freitag, 25. Januar 1918, Morgenausgabe; Nr. 42, Freitag, 25. Januar 1918, Abendausgabe.

machung schließen können, ohne daß jemand etwas davon erfährt. Aber das sind Nebensachen. . . Also über Punkt 1 läßt sich sprechen.

«Punkt 2 betrifft die Freiheit der Meere. Der Herr Präsident hat bei diesem Postulate allen aus dem Herzen gesprochen, und ich unterschreibe diesen Wunsch Amerikas voll und ganz, insbesondere deshalb, weil der Herr Präsident die Klausel hinzufügt: *Outside territorial waters*, d. h. also, die Freiheit des offenen Meeres, aber natürlich kein Gewalteingriff in die diesbezüglichen Hoheitsrechte unseres treuen türkischen Bundesgenossen. . .

«Punkt 3, welcher sich definitiv gegen einen zukünftigen Wirtschaftskrieg ausspricht, ist so richtig, so vernünftig, so oft von uns verlangt, daß ich dem ebenfalls nichts hinzuzufügen habe.

«Punkt 4, welcher die allgemeine Abrüstung verlangt, erklärt in einer besonders guten, klaren Stilisierung die Notwendigkeit, die freie Rüstungskonkurrenz nach diesem Kriege auf jenes Maß herabzudrücken, welches die interne Sicherheit der Staaten erfordert. Herr Wilson spricht dies klipp und klar aus. Ich habe mir gestattet, den gleichen Gedanken in meiner Budapester Rede zu entwickeln, er bildet einen Teil meines politischen Glaubensbekenntnisses und eine jede Stimme, welche sich im gleichen Sinne erhebt, begrüße ich dankbarst. . .

«. . . Und wenn der Präsident seine Vorschläge durch den Gedanken eines allgemeinen Völkerbundes krönt, so wird er wohl nirgends in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie dabei auf Widerstand stoßen.»<sup>1</sup>

Als Antwort auf diese beiden Reden hielt Wilson am 11. Februar eine Ansprache, in der er betonte, daß es sich um den Weltfrieden handle, um eine neue Völkerordnung, aufgebaut auf einem weitsichtigen und allumfassenden Grundsatz von Recht und Gerechtigkeit, bei der die Völker nur noch gemäß ihrer eigenen Zustimmung beherrscht und regiert werden. Das «Selbstbestimmungsrecht» sei keine bloße Phrase.

---

<sup>1</sup> Reichspost Nr. 38 vom 24. Januar 1918.

Am Schluß stellte er als die bei dem Friedensschluß anzuwendenden Grundsätze folgende vier Punkte auf:

1. Daß jeder Teil einer endgültigen Vereinbarung auf der Gerechtigkeit in dem bestimmten Falle und auf einem solchen Ausgleich aufgebaut sein muß, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er einen Frieden, der dauernd ist, herbeiführen wird.

2. Daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatshoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine in einem Spiele handelte, wenn auch in dem großen Spiele des Gleichgewichtes der Kräfte, das nun für alle Zeiten diskreditiert ist.

3. Daß jedoch jede Lösung einer Gebietsfrage, die durch diesen Krieg aufgeworfen ist, im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerungen und nicht als Teil eines bloßen Ausgleichs oder Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten getroffen werden muß.

4. Daß alle klar ungeschriebenen nationalen Ansprüche die weitestgehende Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue Elemente oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden, aufzunehmen<sup>1</sup>.

Demgegenüber bemerkte Graf Hertling im Reichstag am 25. Februar 1918:

«Wenn ich mich sogleich zu der Botschaft des Präsidenten Wilson vom 11. d. M. wende, so erkenne ich gerne an, daß man vielleicht in dieser Botschaft eine kleine Annäherung erblicken kann. Um dieser Annahme willen will ich alle die überlangen vorausgeschickten Ausführungen übergehen und mich sofort zu den

<sup>1</sup> Reichspost Nr. 71 vom 13. Februar 1918.

vier Sätzen wenden, in denen Wilsons Ausführungen gipfeln, und von denen er annimmt, daß sie die Grundlage eines allgemeinen Friedens werden können. Der erste dieser Sätze besagt, daß jeder Teil einer endgültigen Vereinbarung im wesentlichen auf der Gerechtigkeit in dem bestimmten Falle, auf einem solchen Ausgleich aufgebaut sein muß, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er einen Frieden, der dauernd ist, herbeiführen kann.

«Meine Herren! Wer wollte dem widersprechen? Der Satz, den der große Kirchenvater Augustinus vor eineinhalb Jahrtausenden gepredigt hat: *Iustitia fundamentum regnorum*, der gilt noch heute, und ganz gewiß kann nur der Frieden Bestand haben, der in voller Wahrheit dieses Wortes geschlossen und auf dem Gedanken der Gerechtigkeit aufgebaut wird.

«Der zweite Satz verlangt, daß Völker und Provinzen nicht aus einer staatlichen Oberhoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine in einem Spiele handle. Auch diesem Satz wird man zustimmen können. Ja, man wird sich eigentlich wundern, daß der Präsident der Vereinigten Staaten es für notwendig gefunden hat, diesen Satz noch einmal besonders einzuschärfen. Es mutet an, wie eine Polemik gegen längst verschwundene Zustände und Anschauungen, gegen eine Kabinettpolitik und gegen Kriege früherer Zeiten, gegen die Vermischung von Staatsgebieten und Privateigentum der Fürsten, was alles einer weit hinter uns liegenden Vergangenheit angehört.

«Wenn ich mich erinnere an gewisse Äußerungen des Präsidenten Wilson aus früheren Zeiten, so könnte man hier auf die Vermutung kommen, als lebe man in dem Wahne, daß in Deutschland ein Gegensatz bestehe zwischen einer autokratischen Regierung und der rechtlosen Masse des Volkes. Nun kennt Wilson, wie wenigstens die deutsche Ausgabe seines Buches über den Staat beweist, die deutsche staatsrechtliche Literatur, und weiß somit, daß bei uns Fürsten und Regierungen das oberste Glied des im Staate organisierten Volksganzen sind. Sie sind die obersten Glieder, bei denen die letzte Entscheidung liegt, so aber, daß auch für sie, weil sie — wenn auch als oberste Organe — dem Ganzen

angehören, das Wohl des Ganzen die Richtlinien für die zu treffende Entscheidung abgibt. Es mag nützlich sein, den Landsleuten Wilsons dies recht ausdrücklich zu Gemüte zu führen. Wenn endlich am Schluß des zweiten Satzes das Ziel des ‚Gleichgewichts der Kräfte‘ als für alle Zeit diskreditiert erklärt wird, so können wir das auch nur freudig begrüßen. Bekanntlich war es England, welches das Prinzip der Erhaltung des Gleichgewichts der Kräfte erfunden hat, um dieses besonders dann geltend zu machen, wenn ihm einer der Staaten des europäischen Kontinents zu mächtig zu werden drohte. Es war nur ein anderer Ausdruck für die Oberherrschaft Englands.

«Der dritte Satz, wonach jede Lösung einer Gebietsfrage, die durch diesen Krieg aufgeworfen würde, im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerung und nicht als Teil eines bloßen Ausgleichs oder Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten getroffen werden muß, ist nur eine Ausführung des vorhergehenden nach einer bestimmten Richtung und auch eine Konsequenz aus demselben, und daher in die Zustimmung, die diesem erteilt wurde, mit eingeschlossen.

«Endlich der vierte Satz: Er verlangt, daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitestgehende Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden, aufzunehmen. Diesem Satz stimme ich grundsätzlich zu. Ich bin mit Herrn Wilson der Meinung, daß die von ihm aufgestellten Sätze zur Grundlage einer Erörterung über den Weltfrieden gemacht werden können. Nur ein Vorbehalt wäre zu machen: Diese Grundsätze müßten nicht nur von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgeschlagen sein, sondern sie müßten auch von allen Staaten und Nationen tatsächlich anerkannt werden. Wenn er dem Deutschen Reichskanzler gelegentlich Rückständigkeit vorwirft, so scheint er in seinem Gedankenflug der bestehenden Wirklichkeit vorausgeeilt zu sein. Gewiß, meine Herren, ein solcher Völkerbund, der auf Gerechtigkeit und

Wahrung des Friedens, auf selbstloser gegenseitiger Anerkennung aufgebaut wäre, wäre ein Zustand der Menschheit, in dem neben den Erscheinungen früherer Barbareien auch der Krieg vollständig verschwunden wäre, wo es keine blutigen Opfer mehr gäbe, keine Selbstzerfleischung der Völker, keine Zerstörung mühsam erarbeiteter Kulturwerte, — er wäre ein Ziel, aufs innigste zu wünschen! Aber von diesem Ziel sind wir leider noch sehr weit entfernt, und noch besteht auch das objektive, von allen Nationen anerkannte Schiedsgericht nicht, das über grundsätzliche Streitigkeiten objektiv urteilen könnte. Wenn daher Herr Wilson an einer andern Stelle sagt, der Deutsche Reichskanzler spreche vor dem Gerichtshof der ganzen Welt, so muß ich, wie die Dinge heute stehen, im Namen des Deutschen Reiches, im Namen unserer Verbündeten, diesen Gerichtshof als befangen ablehnen. Immerhin würde ich mich freuen, wenn ein solches objektives, von allen Staaten und Nationen anerkanntes Schiedsgericht bestände. Selbstverständlich würde ich mich glücklich fühlen, zur Herbeiführung eines solch idealen Zustandes beitragen zu können.»<sup>1</sup>

Im weiteren Verlaufe des Krieges äußerten sich die gleichen führenden Staatsmänner oder ihre Nachfolger bei dem immer stärkeren Hervortreten der Idee vom Völkerbund noch wiederholt zustimmend zu dem Programm Benedikts XV.

In einer Rede am Grabe Washingtons Anfang Juli 1918 führte Präsident Wilson aus:

«Die verbündeten Völker kämpfen für die folgenden Ziele, die verwirklicht sein müssen, ehe Frieden werden kann:

«1. Vernichtung jeder Willkür und Macht, die für sich allein und heimlich den Frieden der Welt stören kann, und wenn ihre Vernichtung jetzt nicht möglich ist, mindestens ihre Herabdrückung zu tatsächlicher Machtlosigkeit.

«2. Regelung aller Fragen sowohl der territorialen wie der Souveränitätsfragen, der wirtschaftlichen und politischen Fragen auf

<sup>1</sup> Germania Nr. 95, Dienstag, 26. Februar 1918, Morgenausgabe. Erzberger a. a. O. 22.

der Grundlage einer freien Annahme dieser Regelung durch das Volk, das unmittelbar dabei betroffen ist, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteils irgendeines andern Volkes, das eine andere Regelung zur Ausbreitung seines Einflusses oder seiner Herrschaft wünscht.

«3. Einwilligung aller Völker, in ihren Verhältnissen zueinander sich von denselben Grundsätzen der Ehre und der Achtung, von dem Gewohnheitsrecht der zivilisierten Gesellschaft leiten zu lassen, wie sie für die einzelnen Bürger moderner Staaten gelten, dergestalt, daß alle Versprechungen und Verträge gewissenhaft beobachtet, daß keine Sonderanschläge und Verschwörungen angezettelt werden, und daß wechselseitiges Vertrauen geschaffen wird auf der Basis wechselseitiger Achtung vor dem Recht.

«4. Schaffung einer Friedensorganisation, die verbürgt, daß die gesamte Macht der freien Nationen jede Rechtsverletzung verhüten wird und die ein Schiedsgericht einrichtet, dem alle internationalen Gegensätze unterbreitet werden sollen.

«Diese großen Ziele können wir in einen Gedanken zusammenfassen: Wir streben nach der Herrschaft des Rechts, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und gestützt durch die organisierte Meinung der Menschheit.»<sup>1</sup>

Mitte Juli ließ sich der österreichische Minister des Äußern Graf Burian dahin vernehmen:

«Wenn wir alles, was von gegnerischer Seite über ihre Kriegsziele gesagt wurde, zusammenfassen, so erkennen wir drei Gruppen von Bestrebungen, mit denen versucht wird, die Fortsetzung des Blutvergießens zu rechtfertigen. Menschheitsideale sollen verwirklicht werden. Es soll die Freiheit aller Völker herrschen, die einen Weltbund bilden und ihre Streitigkeiten künftig nicht mehr mit den Waffen, sondern schiedsgerichtlich austragen. Jede gegenseitige Beherrschung müsse ausgeschlossen sein. . . . Für die großen Interessen der Menschheit, für Gerechtigkeit, Freiheit,

<sup>1</sup> Germania Nr. 308, Freitag, 5. Juli 1918, Abendausgabe.

Ehre, Völkerfrieden und Gleichberechtigung, für welche unsere Gegner vorgeben, gegen uns streiten zu müssen, für diese Gebote einer zeitgemäßen politischen Auffassung, über die wir nicht belehrt zu werden brauchen, wollen wir uns selbst einsetzen. Auch besteht in den von den Staatsmännern auf beiden Seiten diesfällig geäußerten allgemeinen Grundsätzen kaum ein Unterschied. Auch die vier neuen Punkte des Herrn Wilson vom 4. Juli werden, abgesehen von einigen Hyperbeln, unsern Widerspruch nicht herausfordern. Wir werden ihnen im Gegenteil weitgehend und warm zustimmen können. Niemand verweigert dem Genius der Menschheit diese Huldigung, niemand seine Mitwirkung. . . . Alles was sich in der Zukunft von der hehren Idee eines allgemeinen Völkerbundes wird verwirklichen lassen, soll in unserem Bündnisse (mit dem Deutschen Reich) kein Hindernis, sondern einen willigen Kern, eine vorbereitete Gruppe finden, die sich mit jeder auf verwandten Grundsätzen beruhenden allgemeinen staatlichen Kombination leicht und ihrem Sinne gemäß zusammenschließen kann. . . . Es sei zum Schlusse der Worte unseres erhabenen Herrschers gedacht aus seiner Antwort auf die Friedensnote des Heiligen Vaters vom 1. August vorigen Jahres: Wir erstreben einen Frieden, welcher das fernere Leben der Völker von Groll und Rachedurst befreit und der sie auf Generationen hinaus vor Anwendung der Waffengewalt sichert.»<sup>1</sup>

Am 11. Juli 1918 hatte der Reichskanzler Graf Hertling im Hauptausschuß des Reichstags erklärt, daß er immer noch auf dem Standpunkt der kaiserlichen Antwort auf die Friedensnote des Papstes vom 1. August vorigen Jahres stehe<sup>2</sup>. Und am 24. September führte er ebenda aus:

Die Pläne, Kriege später unmöglich zu machen, würden erwogen. Der Völkerbundgedanke sei ihm sympathisch unter der Voraussetzung, daß allen

<sup>1</sup> Germania Nr. 326, Dienstag, 26. Juli 1918, Abendausgabe. Eine andere ähnliche Äußerung Burians über den Völkerbund Germania Nr. 484, Mittwoch, 16. Oktober 1918, Abendausgabe.

<sup>2</sup> Germania Nr. 319, Freitag, 12. Juli 1918, Morgenausgabe.

Völkern Gerechtigkeit werde. Die von Wilson aufgestellten 14 Punkte habe er prinzipiell als Unterlage für Verhandlungen akzeptiert. Er sympathisiere mit den Forderungen einer Rüstungsbeschränkung, des Schiedsgerichts und des Schutzes der kleinen Nationen. Die Schwierigkeiten lägen nicht bei ihm. Er hoffe und wünsche, daß der Gedanke des Völkerbundes immer mehr Boden gewinne<sup>1</sup>.

In einer am 27. September gehaltenen Rede fügte Präsident Wilson einzelne der allgemeinen Friedensbedingungen noch weiter exegesierend bei:

«Der Völkerbund kann nicht jetzt geformt werden. Wenn er jetzt geformt würde, würde er nur ein neues, auf die gegen den gemeinsamen Feind verbündeten Nationen beschränktes Bündnis sein. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er nach dem Friedensschluß geformt werden könnte. Es ist notwendig, den Frieden zu garantieren, und der Friede kann nicht als nachträglicher Einfall garantiert werden. Die Ursache, warum ich wieder in klaren Worten darüber spreche, warum er garantiert werden muß, ist, daß es Teilnehmer an dem Frieden geben wird, deren Versprechungen sich als unzuverlässig herausgestellt haben, und daß deshalb im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen selbst Mittel gefunden werden müssen, um diese Quelle der Unsicherheit zu entfernen. Es wäre töricht, die Garantie einer späteren freiwilligen Aktion einer Regierung zu überlassen, die, wie wir gesehen haben, Rußland zerstört und Rumänien betrogen hat. Aber diese allgemeinen Worte geben noch kein Bild von der ganzen Sache. Es sind noch einige Einzelheiten näher zu besprechen, und ich spreche davon mit um so größerem Vertrauen, weil ich bestimmt erklären kann, daß sie die Auffassung der Regierung über ihre eigene Pflicht mit Bezug auf den Frieden darstellen:

«Erstens: Die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen

<sup>1</sup> Germania Nr. 446, Dienstag, 24. September, Abendausgabe.

gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigten kennt und keine Abstufungen, sondern nur gleiche Rechte für die beteiligten Völker.

«Zweitens: Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens gemacht werden, wenn es sich mit dem gemeinsamen Interesse aller nicht verträgt.

«Drittens: In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es kein besonderes Band, kein Sonderbündnis und auch keine besondern Verträge oder Vereinbarungen geben.

«Viertens: Es kann innerhalb des Bundes keine besondern selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben, keine Anwendung eines wirtschaftlichen Boykotts in irgendeiner Form oder Ausschließung, ausgenommen die Machtvollkommenheit, die dem Völkerbunde erteilt wird, wirtschaftliche Strafen durch Ausschluß von den Weltmärkten zu verhängen und diese wiederum als Mittel der Disziplin und Kontrolle.

«Fünftens: Alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen vollinhaltlich der übrigen Welt mitgeteilt werden.»<sup>1</sup>

Der Nachfolger endlich von Graf Hertling, Prinz Max von Baden, erklärte in seiner Programmrede am 5. Oktober 1918, in welcher er zugleich ankündigte, daß er eine Note an den Präsidenten Wilson gerichtet habe mit der Bitte, die Herbeiführung des Friedens in die Hand zu nehmen, sich dahin, daß er sich auf das Programm der Mehrheitsparteien stütze, welches Programm zunächst ein Bekenntnis zur Antwort der früheren Reichsregierung auf die Note des Papstes vom 1. August 1917 enthalte<sup>2</sup>.

Doch genug dieser leicht zu mehrenden Anführungen von einschlägigen Äußerungen der hervorragendsten Staatsmänner

<sup>1</sup> Germania Nr. 464, Freitag, 4. Oktober 1918, Abendausgabe.

<sup>2</sup> Germania Nr. 466, Samstag, 6. Oktober 1918, Abendausgabe; Nr. 467, Sonntag, 6. Oktober 1918, Morgenausgabe. Ebenso trat der Reichskanzler für den Völkerbund ein in der Rede vom 22. Oktober. Germania Nr. 495, Mittwoch, 23. Oktober 1918, Morgenausgabe.

der Gegenwart, aus welchen klar hervorgeht, daß sie das von den Päpsten des letzten Halbjahrhunderts, namentlich aber von Benedikt XV. in der Friedensnote vom 1. August 1917 entworfene Programm für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens in allen seinen Teilen: Abrüstung, Freiheit der Meere, obligatorisches internationales Schiedsgericht, Gerechtigkeit in Recht und Völkerrecht für wirklich durchführbar halten.

### Schlußwort.

Es herrscht ein schöner Zusammenklang in den oben dargestellten Anschauungen des Apostolischen Stuhles, der Männer der Wissenschaft und der Staatskunst über den Wiederaufbau von Völkerrecht und Völkerfrieden. Daraus darf man trotz anderweitiger, selbst entgegengesetzter Meinungen, ja trotz vielseitiger Angiffe hieraus auf die Päpste, vor allem aber auf Papst Benedikt XV. mit Wehberg<sup>1</sup> in diesen schweren Zeiten die erhebende Gewißheit schöpfen, daß der Weg, den die Päpste, und wiederum in erster Linie der gegenwärtig regierende Papst<sup>2</sup> hiezu gewiesen haben, der wirklich richtige

<sup>1</sup> Das Papsttum und der Weltfriede 95.

<sup>2</sup> In derselben Linie liegt auch die neueste Äußerung Benedikts in seinem Brief an den Kardinalstaatssekretär Gasparri vom 8. November 1918, in welchem er sich gegen den giftigen Vorwurf verteidigt, daß der Apostolische Stuhl den Sieg Italiens über Österreich mit Schmerz betrachte, und dann fortfährt: «In dem Briefe vom 1. August 1917 an die Häupter der verschiedenen kriegführenden Mächte erhoben Wir Unsere Stimme, und zwar wiederholt auch bei andern Gelegenheiten, auf daß die territorialen Fragen zwischen Österreich und Italien eine Lösung erhielten entsprechend den gerechten Forderungen der Völker; jüngst erst haben Wir Unserem Nuntius in Wien Weisungen erteilt, sich in freundschaftliche Beziehungen zu setzen mit den verschiedenen Nationalitäten des österreichisch-ungarischen Staates, der sich nun aus verschiedenen Staaten zusammensetzt. Die Kirche ist eine vollkommene Gesellschaft, die die Heiligung des Menschen jeder Zeit und jeden Landes zum Endzweck hat, die sich den verschiedenen Regierungsformen anpaßt, wie

ist, darf man die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß dieser Weg nach den unsäglich bitteren Erfahrungen dieses entsetzlichen Weltkrieges theoretisch immer mehr als der wahre zu diesem hohen Ziele erkannt und bald praktisch energisch begangen wird. Man muß aber ebenso auch dem «Osservatore Romano» beistimmen, der zum Jahrestag der Friedensnote Benedikts XV. vom 1. August 1917 ebenfalls auf diese allseitige Anerkennung des päpstlichen Friedensprogrammes aus politischen und parlamentarischen Kreisen hingewiesen und dann mit dem schönen Bekenntnis geschlossen hat, daß dieser Papstaufruf immer mehr erscheine als wertvolles Schriftstück väterlicher Bekümmernis und barmherzigen Mitgeföhls des Heiligen Vaters, als Kundgebung höchster politischer Weisheit, als historische Tatsache, dazu angetan, den späteren Verlauf der Ereignisse zu beeinflussen, im Zeitverlauf immer gewaltiger zu erscheinen und im Buche der Geschichte unseres Zeitalters als eine der wichtigsten Seiten verzeichnet zu werden. Wenn alle seit dieser Papstnote darin übereinstimmten, daß der kommende Frieden gerecht und dauerhaft sein und mittels von Verträgen zustande kommen müsse, so seien auch alle davon überzeugt, daß die Grundlagen dieses Friedens keine ändern sein könnten, als die von Benedikt XV. am 1. August 1917 gelegten. So erinnere der Jahrestag hiervon an eine Begebenheit, über welche die ganze zivilisierte Welt, vornehmlich aber die Katholiken mit vollstem Rechte sich im Interesse des Weltfriedens freuen müßten<sup>1</sup>.

---

sie auch ohne irgendwelche Schwierigkeit die gesetzlichen territorialen und politischen Verschiedenheiten der Völker anerkennt. Wir glauben, daß wenn diese Unsere Anschauungen und Beurteilungen mehr allgemein bekannt wären, wohl kein vernünftiger Mensch darauf bestehen wollte, Uns einen Schmerz zuzuschreiben, der keine Begründung hat.» Germania Nr. 547, Sonnabend, 23. November 1918, Morgenausgabe

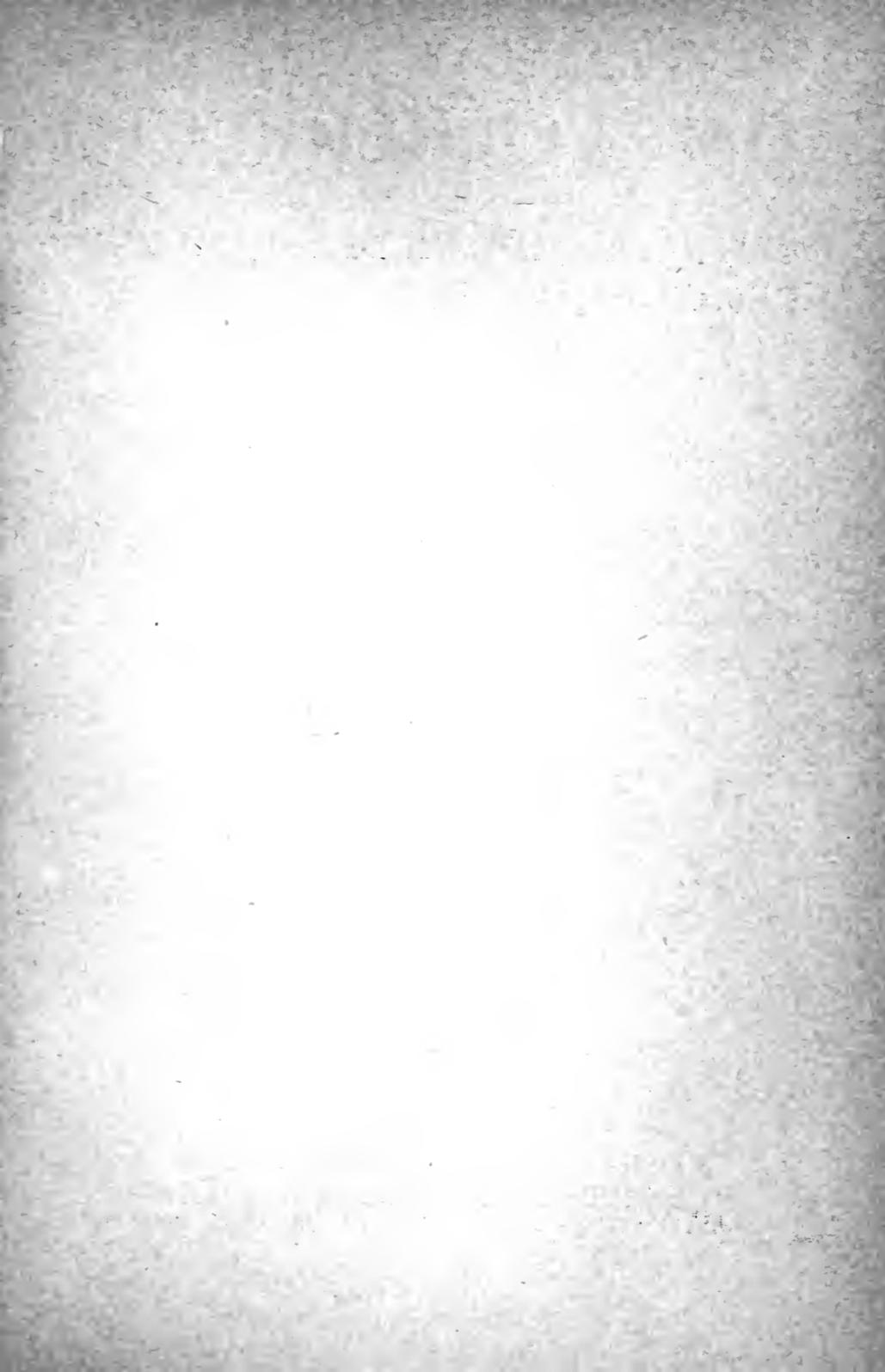
<sup>1</sup> Germania Nr. 367, Freitag, 9. August 1918, Morgenausgabe.

## Register.

- Abessinien 63.  
Abrüstung 15 17 35 f. 41 ff. 46 97  
98 ff. 101 103 104 105 107 114  
116.  
Aden 105.  
Adler 88.  
Alabamakonflikt 60.  
Alliierte 101 114.  
Amerika 17 f. 107.  
*Andrassy v.* 45 89.  
Anti-Oorlog-Kaad 70.  
Asquith 101.  
Augustinus 109.  
Aushebung, allgemeine 18.  
*Baumgarten, A.* 8 89  
— *O.* 8 88.  
Belgien 16.  
Benedikt XV. 10 ff. 36 41 ff. 46 51  
52 ff. 77 78 93 ff. 111 ff. 116 f.  
*Berger* 76.  
Berolzheimer 86.  
Bethmann Hollweg v. 94.  
Beuterecht 52.  
*Bierling* 8.  
Blockade 52 72.  
Bolivia 30.  
*Bornhak* 4  
Boxerunruhen 73.  
*Brandenburg* 45 48 58 f.  
Brasilien 30.  
Brest-Litowsk 102 106.  
Bryan 53 64.  
Bulgarien 57 98.  
Bündnissystem 42 ff.  
Burian v. 112 f.  
*Calder van* 49 ff.  
Casablancakonflikt 60.  
*Cathrein* 2 45 76 83.  
Cecil 17.  
Chesnelong 16.  
China 73.  
Czernin v. 98 106 f.  
*Dambitsch* 8.  
*Delbrück* 45.  
Deutschland 26 28 47 ff. 57 f. 98  
100 105 109.  
*Donat* 5 86 ff.  
*Ebers* 6 76 ff. 88.  
Ehrenklausel 54 f. 58.  
Einheit des Glaubens 25 34.  
*Elzbacher* 4 36 ff.  
England 17 f. 47 ff. 68 101 105  
110.  
Entente 96.  
*Erzberger* 45 51 71 ff. 77.  
Erzwingbarkeit des Rechts 78 ff.  
Falconio 32.  
Falklandinseln 105.  
Fichte 91.  
*Foerster* 45 90 ff.  
Frankreich 29.  
*Franz* 8 89.  
Freiheit der Meere 16 35 f. 47 ff. 51  
97 99 f. 101 f. 103 105 107 116.  
Freiwilligendienst 17 f.  
Fricker 96.  
Frieden, bewaffneter 22 ff. 32 35.  
Friedensbewegung 23 ff.  
Friedenskonferenzen, Haager 26 ff.  
35 42 ff. 50 52 ff. 57 60 ff. 69 ff.,  
vgl. auch Haag.  
Friedenskongreß 42 ff.  
— in Mailand 31.  
— in Paris 23.  
Friedensliga 95 f.  
Friedrich II 66.  
*Frischeisen-Köhler* 45 58

- Gasparri 16 46 78 97 116.  
*Gast* 57.  
 Geheimdiplomatie 106 f. 112 115.  
 Genf 60; vgl. auch Schiedsgericht.  
 Gerechtigkeit 15 24 26 33 f. 35 78 ff.  
 93 97 101 103 104 107 f. 109  
 112 114 f. 116.  
 Gibraltar 105.  
 Gibuerges 16.  
*Gierke v.* 4 45 58 86.  
 Gleichgewichtssystem 42 ff. 108 110.  
 Grey 72 94.  
 Großbritannien 63 102.  
**Haag** 26 ff. 42 ff. 50 52 ff. 57 60  
 68 ff.; vgl. auch Friedenskonferenzen,  
 Schiedsgericht.  
 Harnack 88.  
 Heilborn 86.  
 Heilige Allianz 62 68.  
*Hellmann* 76.  
 Hertling v. 104 ff. 108 ff.  
*Hippel v.* 8 89.  
 Hongkong 105.  
 Intervention 20 35.  
 Italien 28 116.  
 Japan 30.  
 Jastrow 40.  
 Jellinek 86.  
 Kanada 60.  
 Kant 82.  
 Karl I., Kaiser von Österreich-Ungarn  
 113.  
 Karolinenfrage 26.  
 Kirche 24.  
 Kirchenstaat 19 ff.  
*Klein* 8 77 89.  
*Knorr* 8.  
*Kohler* 1 f. 76 89.  
 Kolonien 16.  
 Komitee, Schweizerisches 42 ff. 53  
 Konkordate 21 ff. 29 f.  
 Konterbande 52.  
*Kraus* 6.  
 Kriegsentschädigung 16.  
*Laband* 40 58 81 f.  
*Lammasch* 8 60 ff. 64 ff. 83 ff.  
 Leo XIII. 21 ff.  
 Liberia 63.  
*Liepmann* 40.  
*List v.* 7 57 f. 76 90.  
 Lloyd George 101 ff. 104 ff.  
 Luftschiffe 12.  
 Mailand 31; vgl. auch Friedenskongreß.  
 Mal-a 105.  
 Marken, römische 19.  
 Martitz v. 86.  
*Mausbach* 8 76 92 f.  
 Max von Baden 115.  
*Meier* 8.  
 Merry del Val 31.  
*Meurer* 51.  
*Meyer* 2.  
 Michaelis 97 f.  
 Militärdienst, obligatorischer 17 f.  
 Militärlasten 23 ff. 35 f. 46 99.  
 Mittelmächte 95.  
 Monroedoktrin 62.  
*Müller, Jos.* 27 67.  
 — *Max Ludw.* 8 88.  
 Nationalitätsstaaten 65.  
*Nelson* 88.  
 Neufundland 60.  
 Neutrale Staaten 63 ff.  
 Nichtinterventionsprinzip 20 35 78.  
 Niederlande 65.  
*Niedner* 8.  
*Niemeyer* 89.  
 Nikolaus II. von Rußland 26.  
*Nippold* 42.  
 Nordfrankreich 16.  
*Nostiz-Rieneck v.* 76 f.  
*Oppenheim* 88.  
 Osservatore Romano 18 116.  
 Österreich-Ungarn 57 98 100 107 116.  
 Papst 14 24 ff 77 f 116 f.  
 Paris 23; vgl. auch Friedenskongreß.  
 Parlament 18 46.  
 Peru 30.  
 Petrusblätter 76.  
 Piemont 20.  
 Pius VII. 77.  
 — IX. 19 ff.

- Pius X. 29 ff.  
 Plato 90 f.  
 Rampolla 26.  
 Recht 15 26 35 78 ff. 97 101 103  
 104 107 f. 109 112 114 f. 116.  
*Redslob* 76.  
 Referendum 18.  
*Reichmann* 82 f.  
 Rom 28.  
 Root 84.  
 Rumänien 114.  
 Rußland 30 58 114.  
 Savoyen 19.  
*Sawicki* 4 88.  
*Scheler* 89 f.  
 Schiedsgericht, obligatorisches inter-  
 nationales 15 17 26 30 f. 35 f.  
 52 ff. 60 ff. 71 ff. 78 97 98 ff. 101  
 103 111 f. 114 116; vgl. auch  
 Genf, Haag.  
*Schmid* 45 58.  
*Scholz* 45 58 88.  
 Schön 86.  
 Schranken, wirtschaftliche 103 f. 105.  
*Schrörs* 5 89.  
*Schücking* 8 41 49 ff. 67 ff. 76.  
 Selbstbestimmungsrecht 103 107 f.  
 109 f. 111 f. 114 116.  
 Sicherungen, territoriale 100.  
*Sinzheimer* 8 89.  
 Sonnino 18.  
*Spahn* 22.  
 Spanien 26 28.  
 Staaten, skandinavische 65.  
*Stier-Somlo* 8 ff. 38 ff. 47 ff. 54 f. 58 89.  
*Strupp* 8 40 45 51 76 89.  
*Sturm* 45 57.  
 Syllabus 21.  
*Tönnies* 8 40 89.  
 Treitschke 91.  
 Trennung von Kirche und Staat 29 f.  
*Triepel* 8 49 ff. 58 f. 86 94.  
 Troeltsch 88.  
 Türkei 57 98.  
 Umbrien 19.  
 Unterseebootkrieg 102.  
 Venezuelastreit 55.  
 Vereinigte Staaten von Nordamerika  
 32 63.  
 Vertrag, völkerrechtlicher 21 ff. 29 ff.  
 34 f.  
 Verträge, internationale 103 104 106 f.  
 112 115.  
 Völkerbund 46 67 71 ff. 95 ff. 104  
 105 f 107 110 112 f. 113 ff.  
 Völkerfrieden 11 ff.  
 Völkerrecht 1 ff. 36 ff. 78 ff.  
 Vollenhoven van 50.  
*Wehberg* 21 41 f. 52 f. 67 116.  
 Weltboykott 17 115.  
 Weltstaatenbund 48.  
 Wendland 88.  
*Werminghoff* 77.  
 Wilhelm II., Deutscher Kaiser 96.  
 Wilhelmine, Königin von Holland 26 f.  
 Wilson 71 95 ff. 103 ff. 107 ff. 111 ff.  
 114 f.  
 Wirtschaftskrieg 100 103 f. 107 115.  
*Zitelmann* 5 f. 78 ff.  
*Zoller* 3.  
*Zorn* 3 55 ff. 60.  
 Zweimächtegruppensystem 42 ff.





BOSTON PUBLIC LIBRARY



3 9999 06663 524 2

